

**Zusammenfassende
Darstellung und Auswertung
der Öffentlichkeitsbeteiligung**

für die Erarbeitung der
Leitentscheidung 2023
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

*„Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit
und Klarheit für die Menschen in der Region“*

Vom 19. September 2023

Inhaltsverzeichnis

A. Stellungnahmen zum Rahmen der Leitentscheidung	1
A.1 Klimaschutz	1
A.2 Energiepolitik, Energieversorgung	2
A.3 Planung	4
A.3.1 Zukunftsräume, IBTA und IGA	4
A.3.2 Landes-, Regional- und Braunkohlenplanung, Planbeschleunigung	5
A.4 Geltungsbereich der Leitentscheidungen, Verhältnis zueinander	9
A.5 Beteiligungsprozess	10
B. Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Dialog-Thesen	13
B.1. Entscheidungssatz „Neue Abbaugrenzen für den Kohleausstieg 2030“	13
B.1.1 Abbaufeld	13
B.1.2 Abstand	15
B.2. Entscheidungssatz „Rekultivierung als Fundament für eine nachhaltige Entwicklung“	18
B.2.1 Rekultivierung/ Oberflächengestaltung	18
B.2.1.1 Bedeutung einzelner Belange in der Rekultivierung	18
B.2.1.2 Abraummassen, östliches Restloch	22
B.2.1.3 Massendepots	27
B.2.2 Böschungen und Uferbereiche	27
B.3. Entscheidungssatz „Nachhaltige Wasserwirtschaft, vielfältiger Tagebausee“ ..	30
B.3.1 Restseelage und Kippen	30
B.3.2 Niers	31
B.3.3 Gewässerentwicklung, Höhe des Seespiegels	33
B.3.4 Restseebefüllung	34
B.3.4.1 Befüllungszeitraum, Verfügbarkeit von Rheinwasser	34
B.3.4.2 Rheinwasserqualität	36
B.3.4.3 Transportleitung	38
B.3.5 Wasserwirtschaft	43
B.3.5.1 Monitoring und Gesamtkonzept, Rheinwasser-Entnahmekonzept	43
B.3.5.2 Feuchtgebiete und Oberflächengewässer:	45
B.3.5.3 Wasserversorgung	46
B.4. Entscheidungssatz „Neue Räume für nachhaltige Entwicklungen“	48
B.4.1 Bergbau-Folgelandschaft	48
B.4.1.1 Siedlungsentwicklung, Freizeit und Erholung	48

B.4.1.2 Erneuerbare Energien	51
B.4.1.3 Biotopverbund.....	53
B.4.1.4 Bürgewälder, Hambacher Forst.....	56
B.4.1.5 Landwirtschaft.....	57
B.4.2 Verkehr	58
B.4.2.1 A 61 und Autobahnen.....	58
B.4.2.2 Straßennetz	59
B.4.2.3 Mobilität allgemein	62
B.5. Entscheidungssatz „Ende der Umsiedlungen“	65
B.6. Entscheidungssatz „Zukunftsdörfer in Erkelenz und Merzenich“.....	70
B.6.1 Orte der Zukunft.....	70
B.6.1.1 Leitbild für die Zukunft der sechs Dörfer	70
B.6.1.2 Unterstützung des Landes	72
B.6.1.3 Einbindung der Bürger/-innen	73
B.6.2 Rückkauf	74
C. Anregungen zu weitergehende Fragestellungen.....	76
D. Bild-Dokumentation der Anregungen aus Dialogveranstaltungen.....	81
D.1 Übersicht der Themeninseln und Dialogthesen (Vor-Ort-Dialoge).....	81
D.2 Dialog mit Trägern öffentlicher Belange in Erkelenz am 08.03.2023.....	82
D.3 Dialog mit Bürgern/-innen in Erkelenz am 11.03.2023.....	83
D.4 Digitaler Dialog mit jungen Menschen am 22.04.2023.....	85
D.5 Öffentlicher Dialog in Düren am 29.04.2023.....	86

A. Stellungnahmen zum Rahmen der Leitentscheidung

A.1 Klimaschutz

Anregungen und Hinweise:

Sowohl in der Dialogveranstaltung in Erkelenz als auch in schriftlichen Stellungnahmen fordern Bürger/-innen, dass das **1,5-Grad-Ziel** eingehalten werden müsse. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass die geplante Kohlefördermenge im Rheinland nach dem Abriss von Lützerath das erlaubte CO₂-Kontingent überschreiten und daher gegen das **Pariser Klimaschutzabkommen** verstoßen werde. Eine Bürgerin spricht sich daher für ein Kohleabbau-Moratorium aus. Zudem rügt ein Bürger, dem Klimawandel komme im Strukturwandel zu wenig Bedeutung zu.

Stellungnahme:

Die der Leitentscheidung zugrundeliegende und bereits bundesgesetzlich umgesetzte Einigung zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE), dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie der RWE AG ist ein wichtiger Meilenstein für den Klimaschutz in Deutschland und Nordrhein-Westfalen. Durch den um mehr als acht Jahre vorgezogenen Kohleausstieg ist garantiert, dass mindestens 280 Millionen Tonnen Braunkohle im Boden bleiben, da der Tagebau Garzweiler II physisch begrenzt wird. Das entspricht letztlich rund 280 Millionen (Mio.) Tonnen (t) CO₂, die dadurch – unabhängig von den energiewirtschaftlichen Entwicklungen – nicht mehr emittiert werden können. Das ist ein klimapolitischer Meilenstein und ein großer Schritt hin zu einem 1,5-Grad-Pfad. Wie viel CO₂ letztlich eingespart wird, hängt auch davon ab, wie schnell die Erneuerbaren Energien ausgebaut werden. Denn mit zunehmendem Ausbau der Erneuerbaren Energien sinken die Auslastung von Stein- und Braunkohlekraftwerken und die damit verbundenen Emissionen. Deshalb treibt die Landesregierung den Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW massiv voran. Auch in den anderen Sektoren werden die zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Transformationsprozesse durch vielfältige Maßnahmen vorangetrieben.

In Deutschland und Nordrhein-Westfalen gelten Klimaschutzgesetze. Diese beinhalten prozentuale Minderungsziele (im Vergleich zu 1990). Darüber hinaus enthält das Bundes-Klimaschutzgesetz auch sektorspezifische Emissionsvorgaben. Ein rechtlich bindendes tagesbauscharfes Emissionsbudget gibt es darüber hinaus nicht. Auch im Rahmen des Pariser Klimaabkommens wurden keine nationalen CO₂-Budgets vereinbart. Ein tagesbauscharfes Emissionsbudget wäre auch nicht kompatibel mit dem Europäischen Emissionshandelsregime, dem die Philosophie zu Grunde liegt, dass CO₂ dort eingespart wird, wo es am günstigsten ist.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 1 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(1) Die neuen Abbaugrenzen für den Tagebau Garzweiler II sind gemäß § 48 Abs. 1 KVBG festzulegen. Die Flächeninanspruchnahme für den weiteren Gewinnungsbetrieb ist dabei auf das zur Erbringung der Kohleversorgung (...) erforderliche Maß zu beschränken.“

Weitere Maßnahmen der Landesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien (z. B. 2. Änderung des Landesentwicklungsplan) und zum Klimaschutz (Klimaschutzpaket) sind auf den Weg gebracht.

A.2 Energiepolitik, Energieversorgung

Anregungen und Hinweise:

Beteiligte begrüßen den vorgezogenen Braunkohlenausstieg. Kohlegewinnung und der Betrieb der Kraftwerke mit dazugehörigen Nebenanlagen liege laut der RWE Power AG allerdings weiterhin im öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sei es notwendig, dass in der Leitentscheidung die **energiewirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle** aus dem Tagebau Garzweiler festgestellt und die Option einer Kraftwerksreserve aufgenommen werde. Auch andere Beteiligte sehen eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Braunkohlegewinnung bis 2030. Sowohl Bürger als auch Träger öffentlicher Belange heben zudem die **Bedeutung der Versorgungssicherheit** hervor, insbesondere für die energieintensive Industrie und den Erhalt von Arbeitsplätzen. Der Energiestandort NRW müsse erhalten bleiben. U. a. gibt der DGB zu bedenken, dass dabei eine preisstabile Versorgungssicherheit gewährleistet sein müsse. Wegen bestehender **Unsicherheiten beim Ausbau der Erneuerbaren Energien** müssten **Energiesicherheit allgemein und Versorgungssicherheit über 2030** hinausgedacht werden. Demgegenüber wird von anderer Seite hervorgehoben, dass Studien zu dem Ergebnis kämen, die **Energieversorgung könne ohne Braunkohlenverstromung** gesichert werden. So halten einige Bürger/-innen die Kohle unter Lützerath nicht mehr erforderlich für die Energieversorgung. U. a. die Stadt Erkelenz bezweifelt dabei, dass Braunkohle über das Jahr 2030 hinaus energiewirtschaftlich notwendig sei.

Für die **Energieversorgung der Zukunft** sind sich die Beteiligten allerdings darin einig, dass die **Erneuerbaren Energien** ausgebaut werden müssten, um die Klimaschutzziele zu erreichen sowie die sichere Energieversorgung sicherzustellen.

Braunkohlenausschuss und Regionalrat Düsseldorf weisen darauf hin, dass Leitentscheidungen immer auch **energiepolitische Entscheidungen** gewesen seien. Mit der politischen Vereinbarung aus Oktober 2022 hätten sich die Grundannahmen nun erneut wesentlich verändert, was in der neuen Leitentscheidung darzustellen sei.

Stellungnahme:

1. Eckpunktevereinbarung, Prognose des Braunkohlenbedarfs:

Das MWIKE hat bereits im Zuge der Verhandlungen mit dem BMWK und der RWE AG zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier drei Gutachten beauftragt, die jeweils unterschiedliche Fragestellungen im Hinblick auf einen Braunkohleausstieg 2030 in Nordrhein-Westfalen und einem potenziellen Erhalt von Lützerath in den Blick nehmen. Im Fokus standen dabei energiewirtschaftliche, tagesbauplanerische sowie wasserwirtschaftliche Aspekte.

Die BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH (im Folgenden BET) wurde damit beauftragt, mit Hilfe einer szenariengestützten Strommarktmodellierung den Einsatz der Braunkohlenkraftwerke im Rheinischen Revier für die Jahre 2022 bis 2030 zu simulieren und die Braunkohlenbedarfe (inkl. benötigter Veredlungsmengen) aus den Tagebauen Hambach und Garzweiler II abzuleiten. BET hat dabei zwei unterschiedliche, aber jeweils in sich konsistente Entwicklungspfade für die Energiewende in Deutschland angenommen. Beide Szenarien sind auf die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität in 2045 ausgerichtet. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Braunkohlebedarfe aus den Tagebauen Garzweiler II und Hambach für den Zeitraum von 2022 bis 2030 je nach Szenario zwischen 297 und

348 Mio. t liegen. In den genannten Zahlen sind jeweils Braunkohlemengen für die Veredelung enthalten. Diese wurden insbesondere auf Basis einer Meta-Betrachtung verschiedener Studien durch BET auf eine Größenordnung von 55 Mio. t für den Zeitraum 2022 bis 2030 geschätzt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Braunkohlekraftwerke im Rheinischen Revier bis zum Jahr 2030 einen Beitrag zur Stromversorgungssicherheit in Deutschland leisten müssen. Die Auslastung der Kraftwerke ist in allen betrachteten Szenarien bis Mitte der 2020er sehr hoch. Gegen Ende der 2020er Jahre geht die Auslastung der Kraftwerke zurück, wobei der Rückgang je nach Szenario variiert. Die gutachterlichen Untersuchungen zeigen ferner, dass bei einem Erhalt von Lützerath die Kohlebedarfe zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit nicht gedeckt werden könnten.

Die Landesregierung hat daher mit Blick auf die Versorgungssicherheit sowie unter Berücksichtigung von tagebauplanerischen, bergbautechnischen und wasserwirtschaftlichen Aspekten, die ebenfalls von unabhängigen Sachverständigen untersucht wurden, festgestellt, dass ein Verzicht auf die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortslage Lützerath am Tagebau Garzweiler II nicht vertretbar und die Inanspruchnahme trotz eines vorgezogenen Kohleausstiegs erforderlich ist. Die Landesregierung hat die Ergebnisse der verschiedenen Gutachten und Studien in einem Ergebnisbericht zusammengeführt und Schlussfolgerungen im Hinblick auf einen Braunkohleausstieg 2030 abgeleitet.

Der Ergebnisbericht sowie die zugehörigen Gutachten und Stellungnahmen sind veröffentlicht unter: <https://www.wirtschaft.nrw/themen/energie/kohleausstieg-2030>.

Im Übrigen teilt das MWIKE die Einschätzung, dass der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien eine zentrale Voraussetzung ist, um die Klimaschutzziele einhalten zu können und die Energieversorgung langfristig zu sichern. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird dementsprechend von der Landesregierung durch vielfältige Maßnahmen konsequent vorangetrieben.

2. Energiewirtschaftliches Erfordernis, Grundannahmen:

In § 48 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) hat der Bundesgesetzgeber nach der jüngsten Gesetzesänderung im Dezember 2022 an der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf des Tagebaus Garzweiler II festgehalten. Diese Feststellung erfolgt in den Grenzen der Leitentscheidung 2021, soweit der Erhalt der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie der Holzweiler Höfe (Eggerather Hof, Roitzerhof, Weyerhof), jeweils mit einem angemessenen Abstand, bei der weiteren Tagebauführung sichergestellt wird.

Diese Feststellung ist bundesrechtlich für die weitere Planung – und damit auch für die neue Leitentscheidung – zu Grunde zu legen. Räumliche Konkretisierungen sind wie bisher möglich (s. § 48 Absatz 2 Satz 2 KVBG). Damit und mit der Entscheidung 2030 statt 2038 aus der Braunkohleverstromung auszusteigen, sowie der daraus folgenden nahezu Halbierung der möglichen Abbaumenge in Garzweiler II, haben sich die Grundannahmen der Planung für den Braunkohlenplan Garzweiler II erneut wesentlich geändert.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 1 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(1) Die neuen Abbaugrenzen für den Tagebau Garzweiler II sind gemäß § 48 Abs. 1 KVBG festzulegen. Die Flächeninanspruchnahme für den weiteren Gewinnungsbetrieb ist dabei auf das zur Erbringung der Kohleversorgung (...) erforderliche Maß zu beschränken.“

Im Eingangskapitel der Leitentscheidung erfolgt eine Darstellung des energiewirtschaftlichen und -politischen Erfordernisses sowie der geänderten Grundannahmen.

A.3 Planung

A.3.1 Zukunftsräume, IBTA und IGA

Anregungen und Hinweise:

Der Neuland Hambach GmbH folgend müssten Land und Region ihre Spielräume nutzen, um den Tagebaumfeldern neue Raumqualitäten zu geben und sie zu **Zukunftsräumen** zu machen. Es brauche dazu frühzeitig Perspektiven für Wachstum und Beschäftigung sowie die Sicherung strategisch bedeutsamer Vorhaben und Entwicklungskorridore. Daher müsse das Land die Entwicklung der Folgelandschaften bis 2040 gezielt entlang der Masterpläne der kommunalen Umfeldverbünde fördern, den Wiederaufbau der Dörfer unterstützen und eine reibungslose bauleitplanerische Inwertsetzung ermöglichen. In der Dialogveranstaltung in Erkelenz am 08.03. mit der Fach-Öffentlichkeit wird dazu angeregt, alle nicht mehr bergbaulich notwendigen Flächen zeitnah in den Regionalplan zu überführen.

Einige Beteiligte begrüßen ausdrücklich die geplante Durchführung einer **Internationalen Bau- und Technologieausstellung (IBTA)**. Ihrer Ansicht nach sollten die „Transformationsräume“ die Tagebaue und deren Umfeld der räumliche Schwerpunkt sein. Die Leitentscheidung solle zudem die **Entwicklung einer Internationalen Gartenausstellung (IGA) 2037** – auch gemeinsam mit einer – IBTA unterstützen. Planungen der Kommunen für eine IGA seien dabei in Bezug auf Flächenverfügbarkeiten und Infrastrukturen im Zusammenspiel mit einer IBTA zu sehen.

Aus Sicht verschiedener Beteiligter müssten die **Kommunen langfristig unterstützt** werden. Dies gelte v. a. für die Anrainerkommunen, insbesondere mit finanziellen und personellen Ressourcen zur Bewältigung des Strukturwandels.

Stellungnahme:

Die Aussagen zu den „**Zukunftsräumen**“ gemäß Entscheidungssatz 1 der Leitentscheidung 2021 werden durch die neue Leitentscheidung nicht aufgehoben. Es bleibt die grundlegende Zielstellung, die ehemaligen Tagebauflächen wieder räumlich und strukturell mit dem umgebenden Raum zu verbinden und dort innovative wie nachhaltige Entwicklungsperspektiven zu schaffen. Es ist Aufgabe von Region und Tagebauanrainern, dies gemeinsam zu planen. Die **Entwicklung der Folgelandschaften** bis 2040 an allen Tagebauen im Rheinischen gehört zu den zentralen Aufgaben im Strukturwandelprozess. Gleiches gilt für den Wiederaufbau und die Entwicklung der sechs Dörfer, die nicht mehr vom Braunkohleabbau betroffen sind. Zu den planerischen Aspekten (u. a. Regionalplanung) siehe A.3.2. Beide Themenfelder können auch bei der geplanten IBTA oder der in der Region diskutierten IGA eine hervorgehobene Rolle spielen. Entsprechende Kabinettentscheidungen zur

IBTA sind in Vorbereitung oder geplant. Die Landesregierung wird sich weiterhin für die Durchführung einer IBTA im Rheinischen Revier einsetzen. Die Idee einer IGA ist noch offen und soll weiter diskutiert werden.

Die Anrainerkommunen erfahren durch das Land **besondere Unterstützung** sowohl personell als auch finanziell. Zur Unterstützung der Tagebauumfeldverbünde und ihrer Projekte hat das Land Förderwerkstätten durchgeführt mit dem Ziel, einen Projektfahrplan mit konkreten Fördermöglichkeiten zu versehen. Projekte sollen auf diesem Weg zügig an den Start gebracht werden. Die Landesregierung erarbeitet aktuell zudem ein Unterstützungsangebot für die Tagebauumfeldverbünde zur Förderung und Umsetzung von Projekten der Inwertsetzung der Tagebaufolgelandschaften. Zudem hat die Landesregierung bereits in 2020 das „Kommunale Entlastungspaket“ aufgelegt, mit dem die Kommunen des Rheinischen Reviers, insbesondere im sog. „Kernrevier“, bei der Bewältigung des Strukturwandels besonders unterstützt werden. In diesem Rahmen werden seit 2021 auf Initiative des MWIKE Personalstellen für „Strukturwandelmanager/-innen“ über das Bundesprogramm STARK gefördert: für die 20 Tagebauanrainerkommunen jeweils zwei Stellen, für die Tagebauumfeldverbünde jeweils drei Stellen und für die sechs Kreise jeweils eine Stelle. Die Landesregierung wird die Antragsberechtigten dabei unterstützen, die Personalförderung sobald möglich zu verlängern.

Umsetzung:

Die Zukunftsräume der Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssatz 1) gelten fort. Keine Festlegung in der Leitentscheidung erforderlich.

Darüber hinaus gibt es thematische Überschneidungen zwischen Strukturwandel und Leitentscheidung. Die genannten Themen wie IBTA und IGA gehen über den (engeren) Regelungskreis dieser Leitentscheidung hinaus, werden von der Landesregierung aber weiterverfolgt. Die Prozesse im Strukturwandel werden zudem kontinuierlich und in enger Abstimmung mit allen relevanten Akteuren fortgesetzt. Zur Entwicklung der sechs Zukunftsdörfer und ihrer finanziellen Förderung sowie zur IBTA stimmen die Ministerien derzeit das konkrete Vorgehen ab.

A.3.2 Landes-, Regional- und Braunkohlenplanung, Planbeschleunigung

Anregungen und Hinweise:

U. a. Braunkohlenausschuss und Regionalrat Düsseldorf fordern eine Klarstellung, dass die **Bergbaufolgelandschaften in die Regionalplanung** aufzunehmen sind. Die zukünftige Gestaltung des Raumes – nach der Rekultivierungsplanung – sei nicht mehr die Aufgabe des Braunkohlenausschusses, sondern die von Regionalräten und kommunalen Planungsträgern. Es gelte auch, für die nicht (mehr) für den Bergbau vorgesehenen Flächen Klarheit zu schaffen, indem sie aus der Bergaufsicht entlassen und für kommunale Entwicklungen geöffnet werden. Aus Sicht des Zweckverbands Garzweiler brauche es dazu adäquate Instrumente. Es wird zudem eine enge **Beteiligung der Kommunen** und der Tagebauumfeldverbünde in der Braunkohlenplanung angeregt, da hier Vorgaben erfolgten, die spätere Entwicklungsbereiche betreffen sowie Neu- und Nachnutzungen vorbereiten könnten.

Mehrere Beteiligte, u. a. die Neuland Hambach GmbH und der Zweckverband Landfolge Garzweiler, sprechen sich dafür aus, dass Planungsprozesse eine **sofortige**

Handlungsfähigkeit ermöglichen müssten. Die Regionalplanung solle entsprechende Rahmenbedingungen schaffen. Insbesondere müssten künftig auch Vorhaben zur Inwertsetzung von Tagebauen samt den Randbereichen im Freiraum entwickelt werden können. Den Sicherheitsstreifen an den Tagebauen könne man bspw. als Experimentierraum nutzen. Flächen seien dafür aus der **Bergaufsicht zu entlassen**. Des Weiteren wird von verschiedenen Kommunen ein **Planzeichen „Transformationslandschaft“** in Raumordnungsplänen angeregt, um damit Vorhaben für Strukturwandel auf diesen Flächen zu erleichtern. Ferner müssten Ortschaften an den Tagebauen **regionalplanerisch als Siedlungsraum ausgewiesen** werden, z. B. die Dörfer des früheren 3. Umsiedlungsabschnitts als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) am Kreuz Jackerath sowie ASB-Darstellungen für Titz-Jackerath und Jüchen-Süd.

Sowohl in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit als auch der Träger öffentlicher Belange wird eine **Sonderplanungszone** für das Rheinische Revier angeregt.

Stellungnahme:

1. Planung allgemein:

Der Braunkohlenausschuss ist nach §§ 20, 24 Landesplanungsgesetz (LPIG) das zuständige Gremium für die Braunkohlenplanung und trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne und beschließt deren Aufstellung. Die Braunkohlenplanung hat dabei die Ziele aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) zu beachten und eigene Festlegungen in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet festzulegen. Diese Festlegungen werden getroffen, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist (§ 26 LPIG). Die Braunkohlenpläne enthalten insbesondere Angaben über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung. Der Braunkohlenplan legt mit der Rekultivierungslandschaft den Grundstein für den Übergang zum Regionalplan. Dieser grenzt mit seinen umfassenden Festlegungen nahtlos an bestehende Braunkohlenpläne an und übernimmt die bislang bergbaulich genutzten Flächen Zug um Zug in sein Regime. Denn die Regionalpläne regeln die Gesamtplanung des Raums und koordinieren die Nutzungen und Funktionen in ihrem Gebiet zwecks Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 7 Abs. 1, 3 und 4 ROG). Für ein ganzheitliches Bild der räumlichen und zeitlichen Entwicklungen kommt es auf eine enge Abstimmung beider Planungen an. Dabei kann es in der Praxis zu einer zeitlichen, räumlichen und/oder (begrenzt) inhaltlichen Überschneidung von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen kommen. Die beiden Planungen unterliegen deswegen einem wechselseitigen Abstimmungsgebot (§§ 7 Abs. 2 ROG, 26 Abs. 1 LPIG). Auf der Ebene der Raumordnung ist es von besonderer Relevanz, die bestehenden Braunkohlenpläne und die nachfolgenden Regionalpläne bestmöglich und zeitnah miteinander zu verzahnen, um neue Gestaltungsspielräume zu eröffnen.

Es bestehen unterschiedliche rechtliche Möglichkeiten, wie mit (derzeit) von Braunkohlenplänen abweichenden Planungen verfahren oder wie ein planerischer Zugriff auf nicht mehr für den Braunkohlentagebau benötigte Flächen ermöglicht werden kann. Die Vorgehensweise ist vom Einzelfall abhängig und birgt unterschiedlichen zeitlichen und inhaltlichen Aufwand. Für den Abbau von Braunkohle festgelegte Flä-

chen können über ein Braunkohlenplanänderungsverfahren nach § 30 LPIG aus einem Braunkohlenplan herausgenommen werden. Es kommen zudem Zielabweichungsverfahren (§ 30 Abs. 3 LPIG) oder neue Festlegungen in einem Regionalplan in Betracht (lex posterior-Grundsatz). Grundsätzlich ist darüber hinaus im Einzelfall auch eine punktuelle Funktionslosigkeit bisheriger Festlegungen in den bisherigen Braunkohlenplänen möglich, da mit mehreren politischen und gesetzlichen Entscheidungen (verschiedene Leitentscheidungen und Bundesgesetzgebungen zum Kohleausstieg) bestimmte Flächeninanspruchnahmen für den Abbau von Braunkohle faktisch und offenkundig ausgeschlossen wurden.

2. Bergbauflächen:

Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, innerhalb derer unmittelbare Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkippsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Auf dieser Fläche können Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige den Bergbau begleitende Maßnahmen getroffen werden, falls dies erforderlich wird. Gemäß den in Braunkohlenplänen festgelegten Zielen ist die bergbauliche Tätigkeit innerhalb der Sicherheitslinie so zu planen und durchzuführen, dass durch den Abbau bzw. die Verkipfung bedingte unmittelbare Veränderungen der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie – soweit vorhersehbar – ausgeschlossen sind. In der Sicherheitszone ist, nach Tagebaustand bzw. -fortschritt befristet, eine Bodennutzungsänderung in eine andere als eine land-, garten- oder forstwirtschaftliche Nutzung nur mit Zustimmung der Bergbehörde zulässig. Eine Entlassung aus der Bergaufsicht ist für solche Nutzungsänderungen nicht zwingend erforderlich. Die Bergaufsicht besteht fort, solange noch bergbauliche Tätigkeiten, zu denen auch Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung gehören, durchzuführen sind. Die Bergaufsicht endet gem. § 69 Absatz 3 Bundesberggesetz (BBergG) erst nach der Durchführung des Abschlussbetriebsplanes (§ 53 BBergG) oder entsprechender Anordnungen der Bergbehörde (§ 71 Abs. 3 BBergG) zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren u.a. für Leben und Gesundheit Dritter oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden. Zum Teil sind Nutzungsänderungen, mit denen ein dauernder Aufenthalt von Menschen verbunden ist, grundsätzlich ausgeschlossen.

Mögliche Nutzungsänderungen in der Sicherheitszone sind im Zusammenwirken zwischen den an der Änderung Interessierten, dem zur Erfüllung gesetzlicher bzw. genehmigungsrechtlicher Anforderungen verpflichteten Unternehmen und der zuständigen Bergbehörde abzustimmen. Die gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen insbesondere zur Gewährleistung der betrieblichen und öffentlichen Sicherheit sind einzuhalten.

Zur Relevanz der Bergaufsicht für die Regionalplanung ist darauf hinzuweisen, dass aus bergbautechnischen und/ oder sicherheitlichen Gründen Bergbau und Rekultivierung mit Einschränkungen für die konkrete Flächenverfügbarkeit (Zeitpunkt) und -nutzbarkeit (Art und Weise) verbunden sein können. Mit Blick auf die Planung bedeutet dies jedoch nicht, dass für diese Flächen Festlegungen ausgeschlossen sind. Vielmehr sind etwaige Restriktionen im Rahmen der planerischen Abwägung und

der Festlegungen zu berücksichtigen. Die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde und die Bergbautreibende sind daher bei Braunkohlenbergbauflächen im Rahmen einer Planaufstellung oder -änderung zu beteiligen.

3. Kommunale Einbindung:

Als Planungsebenen gilt es die Landes-, Regional-, Braunkohlen- und Bauleitplanung sowie die verschiedenen Fachplanungen im Rheinischen Revier mit- und aufeinander abzustimmen. Das gestufte System der räumlichen Planung in NRW gewährleistet eine frühzeitige Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Dies geschieht durch eine mehrfache Einbindung der Kreise und kreisfreien Städte des Rheinischen Reviers in die Regional- und Braunkohlenplanung. Ebenfalls stellen die Kommunen die stimmberechtigten Mitglieder der Regionalräte und (überwiegend) im Braunkohlenausschuss, was den kommunalen Interessen eine besondere Stellung einräumt. Die Folge ist eine starke institutionelle Verzahnung. Ferner werden nach § 20 Abs. 2 Geschäftsordnung Braunkohlenausschuss die Tagebauumfeldverbünde im Rheinischen Revier als „ständige Gäste“ mit Rederecht zu den Sitzungen eingeladen.

4. Sonder-Planungsrecht für den Strukturwandel:

Um den Strukturwandel weiter zu beschleunigen, hat die Landesregierung die „Task Force Planungsbeschleunigung“ eingerichtet. Dabei sollen unter Vorsitz der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf Planungsbeschleunigungen für die Wirtschaftsflächenentwicklung, den Schienenausbau und den Ausbau Erneuerbarer Energien im Rheinischen Revier anhand konkreter Beispielfälle vorangetrieben werden. Das Rheinische Revier ist darüber hinaus als mögliche „Demonstrationsregion“ für den Bund-Länder-Pakt „Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ im Gespräch. So verfügt das Rheinische Revier bereits über eine Sonderregelung – den § 38a LPiG. Dieser ermöglicht es, in erheblichem Umfang mehr Wirtschaftsflächen (als ASB oder GIB) auszuweisen als in den anderen Regionen außerhalb des Rheinischen Reviers.

Auch im Rheinischen Revier bleibt eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf infrastrukturell bereits gut ausgestattete Ortsteile oder zumindest Ortsteile, die eine Chance haben, zukünftig eine solche gute Infrastrukturausstattung aufweisen zu können, sinnvoll und nachhaltig. Ziel 2-4 des LEP bietet grundsätzlich die Möglichkeit, solche zukünftigen Entwicklungen von bisher nicht dargestellten, isoliert im Freiraum liegenden Ortsteilen hin zu ASB zu ermöglichen. Die konkrete Beurteilung, ob sich die jeweiligen Ortsteile dafür eignen, obliegt der Regionalplanung und kann in der Leitentscheidung nicht vorweggenommen werden. Im Fall von Jüchen-Süd besteht im Regionalplan Düsseldorf bereits eine bedingte ASB-Festlegung. Weiter bietet Ziel 6.3-3 LEP bietet die Möglichkeit, GIB, die isoliert im Freiraum liegen, neu auszuweisen, wenn es sich um Brachflächen handelt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ausnahmsweise auch eine Neuausweisung auf bisher nicht versiegelten Flächen möglich. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in Einzelfällen Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Bei GIB regelmäßig (und nicht nur in Einzelfällen) auf einen Siedlungsanschluss zu verzichten, wäre nicht nachhaltig. Auch ein Planzeichen „Transformationslandschaft“ würde bestehende Vorgaben von LEP und/ oder Regionalplan beachten müssen und könnte den gewünschten Gestaltungsspielraum nicht vergrößern.

Darüber hinaus ist mit Blick auf die Bauleitplanung festzuhalten, dass diese im Bundesgebiet nach einheitlichen Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgt. Spezifische Sonderregeln für Teilräume sind dort nicht vorgesehen. Dies gilt auf Landesebene auch für Genehmigungsverfahren nach dem Bauordnungsrecht als Recht der Gefahrenabwehr (z.B. Brandschutz oder Standsicherheit). Den im Bauordnungsrecht gesetzten Mindeststandards sind Sonderregelungen, die diese für bestimmte geographische Räume verringern, nicht zugänglich. Der Landesgesetzgeber hebt bereits mögliche Flexibilisierungen und Spielräume für das gesamte Land.

Umsetzung:

Keine Festlegung in der Leitentscheidung erforderlich, da Regelungen zu den Anregungen bestehen wie bspw. für mehr Flexibilität im Planungsrecht, mit denen angestrebte Nutzungen je nach Einzelfall abstim-, anpass- und umsetzbar sind. Darüber hinaus unterstützt das Land die Tagebaumfeldkommunen aktiv in Fragen des Planungsrechts und der Vorhabenbeschleunigung.

A.4 Geltungsbereich der Leitentscheidungen, Verhältnis zueinander

Anregungen und Hinweise:

Mehrere Beteiligte begrüßen, dass es zur Bewältigung des Kohleausstiegs 2030 eine neue Leitentscheidung geben wird. Sie sprechen sich dafür aus, dass sie sich auf die **tatsächlich vom vorgezogenen Kohleausstieg betroffenen Bereiche** des Tagebaus Garzweiler fokussieren solle. Zudem solle sie sich auf Themen der Braunkohleplanung beschränken oder zumindest auf die **Verantwortung der regionalen und kommunalen Planungsträger** hinweisen. Die Leitentscheidung müsse zügig in verbindliches Recht umgesetzt werden. Andere Beteiligte hingegen kritisieren diesen Fokus und sehen Korrekturbedarf beim Tagebau Hambach. Zahlreiche Beteiligte folgend solle die **Leitentscheidung 2021** dort fortgelten, wo keine Änderungen erfolgen. Dies betreffe insbesondere die Aussagen zu den Tagebauen Hambach und Inden (Entscheidungssätze 6 – 8) sowie zur Wasserwirtschaft (Entscheidungssätze 9 – 12). Zudem regt der Regionalrat Düsseldorf an, die Bedeutung der Tagebaumfeldverbünde (Entscheidungssatz 1), der Siedlungserweiterung von Jüchen-Süd (Entscheidungssatz 5) und den Anspruch an eine hochwertige Rekultivierung in Garzweiler (Entscheidungssatz 7) beizubehalten. Es müsse klar sein, in welchem **Verhältnis die verschiedenen Leitentscheidungen** zueinanderstehen.

Stellungnahme:

Mit Blick auf den rasch nahenden Kohleausstieg 2030 ist klar, dass sich die neue Leitentscheidung auf die wesentlichen Neuerungen bzw. erforderlichen Änderungen ggü. dem bisherigen Kohleausstiegspfad konzentrieren muss. Der Fokus liegt daher auf dem Bereich des Tagebaus Garzweiler, wo das Ende des Braunkohlenabbaus jetzt ebenfalls deutlich vorgezogen (bisher 2038, jetzt 2030) und das Abbau Feld erheblich verkleinert wird. Das Abbauende in den Tagebauen Inden und Hambach war hingegen schon mit den letzten Beschlüssen zum Kohleausstieg für Ende 2029 vorgegeben. Für sie ergeben sich keine zu lösenden Grundsatzfragen mehr für eine Leitentscheidung. Im Wesentlichen gelten daher folgende Entscheidungssätze aus dem Jahr 2021 fort, sofern in der neuen Leitentscheidung 2023 keine abweichenden, neuen oder ergänzenden Aussagen getroffen werden:

Entscheidungssatz 2021	gilt fort	entfällt	Regelung 2023
1: Zukunftsräume für Region und Kommunen	X		
2: Industrie- und Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen	X		
3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten		X	Neufassung durch ES 1
4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II		X	Neufassung durch ES 1
5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler	X (Abs. 1)	X (Abs. 2 und 3)	Ergänzung und Neufassung durch ES 2 und 4
6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich	X		
7: Anpassung der Rekultivierung	X (Abs. 1 bis S. 5, und Abs. 2)	X (Abs. 1, S. 6)	Neufassung Abs. 1, S. 6, durch ES 2, Abs. 2
8: Keine grundlegende Planänderung für Inden	X		
9: Anforderungen an Tagebaurestseen	X (Abs. 1 bis 3)	X (Abs. 4)	Neufassung Abs. 4 durch ES 3, Abs. 2 bis 4
10: Nutzung von Rheinwasser für die Tagebauseebefüllung von Garzweiler und Hambach	X		Ergänzung durch ES 3, Abs. 4
11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser	X		Ergänzung durch ES 3, Abs. 1
12: Umbau der Erft	X		
13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich	X (Abs. 1 und 2)	X (Abs. 3)	Neufassung Abs. 3 durch ES 5
14: Morschenich mit neuer Perspektive	X		Ergänzung durch ES 6
Bei Leitentscheidungen handelt es sich nicht um förmliches Recht, sondern um einen exekutiven Akt, für den weder besondere Form- noch Verfahrensanforderungen bestehen. Die Leitentscheidung selbst vermittelt keine eigenständige, unmittelbare Bindung. Wirkungen entfalten ihre Entscheidungssätze erst durch die Umsetzung in konkretes Regierungshandeln oder in nachfolgende Planungen, insbesondere in der Braunkohlenplanung einschließlich Fachverfahren. Diese liegen in der Verantwortung verschiedener regionaler und kommunaler Planungsträger. <u>Umsetzung:</u> Keine Festlegung in der Leitentscheidung erforderlich, aber eine erläuternde Darstellung im Einleitungskapitel der neuen Leitentscheidung.			

A.5 Beteiligungsprozess

Anregungen und Hinweise:

Sowohl öffentliche Beteiligte als auch Bürger/-innen wünschten sich einen **transparenten Beteiligungsprozess** zur Erarbeitung der neuen Leitentscheidung. Dieser müsse ergebnisoffen gestaltet sein. Alle Interessierten sollten die Gelegenheit haben, sich einzubringen. In der Dialogveranstaltung am 11.03. in Erkelenz wurde zudem eine gesonderte **Beteiligung der jüngeren Generation** angeregt.

Braunkohlenausschuss und Regionalrat Düsseldorf sowie weitere Beteiligte begrüßen, dass zur Vorbereitung der neuen Leitentscheidung im Winter 2022/ 2023 **Fachgespräche** zu den Folgen des vorgezogenen Kohleausstiegs und im Frühjahr 2023 **mehrere Dialogveranstaltungen** mit einer breiten Teilnahme verschiedener Akteure erfolgt seien. Aus Sicht anderer Beteiligter sei dies aber keine ausreichende Beteiligung gewesen. So kritisieren bspw. die Naturschutzverbände eine mangelnde Einbindung und die fehlende Dokumentation der Fachgespräche. Ein Bürger bemängelt darüber hinaus, dass die Themen identisch mit denen aus 2020/ 2021 seien. Zudem kritisiert eine Bürgerin, dass die Kapazitäten der Räume für die Dialogveranstaltung mit Bürger/-innen in Erkelenz nicht dem vorhandenen Interesse entsprochen hätten.

Die regionalen Planungsträger regen eine weitergehende Beteiligung der Region mit **verlängerter Beteiligungsphase** und **Offenlange eines Leitentscheidungsentswurfs** an, damit sich die Region mit konkreten Anregungen einbringen könne.

Stellungnahme:

Für die Erarbeitung der neuen Leitentscheidung wurde ein umfangreicher Dialog- und Beteiligungsprozess durchgeführt, der unmittelbar nach der erfolgten Eckpunktevereinbarung für den auf 2030 vorgezogenen Kohleausstieg im November 2022 initiiert wurde.

Zur Einbindung verschiedenster Expertinnen und Experten aus der Region sowie institutioneller Akteure/-innen des rheinischen Reviers (u. a. Kommunen, Naturschutzverbände, Wasserverbände, Behörden, Bergbautreibende, Vertreter/-innen der Regionalräte und Braunkohlenausschuss etc.) wurden im Winter 2022/ 2023 insgesamt fünf Fachgespräche zu den Herausforderungen eines beschleunigten Kohleausstiegs geführt. Die Themen waren „Orte der Zukunft“, „Bergbau und Wiedernutzbarmachung“, „Wasser im Nordrevier“, „Raumentwicklung und Wegeinfrastruktur“ und „Erneuerbare Energien“. Parallel dazu fanden im Frühjahr 2023 mehrere Gespräche mit den Anrainerkommunen des Tagebaus Garzweiler II sowie aktuellen und ehemaligen Bewohner/-innen der bisherigen Umsiedlungsdörfer statt.

In Folge der Fach- und Einzelgespräche entwickelte das MWIKE sechs „Dialogthesen“ für mögliche Entscheidungssätze einer neuen Leitentscheidung. Diese bildeten die Grundlage für zunächst zwei Vor-Ort-Dialogveranstaltungen im März 2023 in Erkelenz mit Bürger/-innen sowie Trägern öffentlicher Belange. Zusätzlich fand wegen des großen öffentlichen Interesses im April eine weitere Dialogveranstaltung in Düren statt. Zudem erfolgte im April 2023 ein digitaler Dialog exklusiv für junge Menschen und im Mai 2023 ein breiter Austausch mit früheren Umsiedler/-innen aus Erkelenz und Merzenich. Während des gesamten Leitentscheidungsprozesses gab es zudem bis 15. Mai 2023 die Möglichkeit, sich mit schriftlichen Anregungen, Hinweisen oder Kritik zur neuen Leitentscheidung in das Verfahren einzubringen. Aus den zahlreichen Zuschriften wie den Anregungen in den Dialogveranstaltungen sind rund 1.400 Anregungen hervorgegangen.

Auf besonderen Wunsch der regionalen Planungsträger im Rheinischen Revier (Braunkohlenausschuss und Regionalräte Düsseldorf und Köln) wurden diese ferner im Juni 2023 weitergehend zu den Arbeitsentwürfen des MWIKE für eine neue Leitentscheidung (sechs Entscheidungssätze) beteiligt.

Insgesamt war der Beteiligungsprozess frühzeitig, breit, transparent und offen gestaltet. Mit der vorliegenden zusammenfassenden Darstellung und Auswertung der Beteiligung zur neuen Leitentscheidung wird das Verfahren öffentlich dokumentiert. Auf eine klassische Planoffenlage wie in 2020 wurde verzichtet, um so – vor dem Hintergrund der nur noch knappen Zeit bis zum Kohleausstieg – der Umsetzung der Leitentscheidung in nachfolgenden Planungen und Verfahren den Vorrang zu geben. Die Offenlage eines Entwurfs hätte samt Auswertung und Abwägung das Verfahren um mindestens drei weitere Monate verlängert.

Umsetzung:

Der Beteiligungsprozess zur Erarbeitung der neuen Leitentscheidung ist abgeschlossen. Die Vor-Ort-Dialogveranstaltungen und der Dialog mit jungen Menschen wurden photographisch in Abschnitt D. dokumentiert.

Weitere Beteiligungen erfolgen im Rahmen nachfolgender Prozess u. a. in der Braunkohlenplanung.

B. Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Dialog-Thesen

B.1. Entscheidungssatz „Neue Abbaugrenzen für den Kohleausstieg 2030“

B.1.1 Abbaufeld

Anregungen und Hinweise:

Zahlreiche Beteiligte begrüßen ausdrücklich das vorgezogene Abbauende, die damit verbundene Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II und den Erhalt der Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnitts (Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich und Berverath) sowie der Feldhöfe. Neben dem Klimaschutz mindere dies auch die regionalen Auswirkungen des Braunkohlenabbaus. Allerdings wird in der Dialogveranstaltung am 08.03. mit Trägern öffentlicher Belange von Teilnehmenden kritisiert, dass die **finalen Abbaugrenzen** (noch) nicht bekannt seien. Mehrere Beteiligte, insbesondere aus der Zivilgesellschaft, sprechen die weitere **Abbauführung und geplanten Landinanspruchnahmen** für den Tagebaubetrieb an. Es besteht die Frage, welcher Gestaltungsspielraum bei den anstehenden Entscheidungen bestehe und ob Alternativen für den Abbaubetrieb bestünden. Ein Bürger regt für den weiteren Abbaufortschritt eine mehrstufige Prüfung der Kohlebedarfe entlang der Revisionszeitpunkte an. Auf eine weitere räumliche Ausdehnung der Abbaugrenzen des Tagebaus Garzweiler II über den bis 2025 **geltenden Hauptbetriebsplan** hinaus solle verzichtet werden. Ein Beteiligter empfiehlt, weitere Entscheidungen erst im Jahr 2026 nach der anstehenden Entscheidung über die **Kohlereserve 2030-2033** zu treffen. Beteiligte aus Holzweiler legen nahe, die **Abbautätigkeit zunächst in den Süden** (bei Holzweiler und Jackerath) zu verlagern, bevor ein weiterer Aufschluss im Westen (westlich der L 12) erfolge. Der Tagebau könne kleiner ausfallen, wenn keine Braunkohle für die Kraftwerksreserve benötigt werde. Durch diese Abbauführung bestehe auch eine Möglichkeit eines (längeren) Erhalts der L 12 zwischen Keyenberg und Holzweiler. Andere Beteiligte weisen auf den bereits zugelassenen Hauptbetriebsplan hin, der die Inanspruchnahme der L12 vorsieht. In den beiden Dialogveranstaltungen in Erkelenz wird zudem gefordert, insbesondere landwirtschaftliche Flächen und bestehende Windkraftanlagen zu erhalten.

Eine **weitere Verkleinerung des Tagebaus** wird aber auch kritisch gesehen, da dadurch nicht genug Rekultivierungsmaterial gewonnen werden könne. Außerdem wird eine Gefahr für die Stromerzeugung bis 2030 gesehen.

Stellungnahme:

Die finalen **Abbaugrenzen und die Sicherheitslinie** für den Tagebau Garzweiler II werden erst im Braunkohlenplanänderungsverfahren festgelegt. Die tatsächliche Gewinnung der Braunkohle erfolgt auf Grundlage bergrechtlicher Hauptbetriebspläne und den darin beantragten und zugelassenen Abbaubereichen innerhalb der zuvor planungsrechtlich festgelegten Abbaugrenzen. Die derzeitige Braunkohlengewinnung im Tagebau Garzweiler II ist durch die Hauptbetriebsplanzulassung vom 08.12.2022 bis zum 31.12.2025 befristet.

Das Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II ist unter Beachtung der in § 48 KVBG bundesgesetzlich festgestellten **energiepolitischen und -wirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus** auf die im geänderten Stilllegungszeitpunkte für Braunkohleanlagen im Jahr 2030 für die rheinischen Braunkohlekraftwerke (s. Anlage 2 zum KVBG) unter Berücksichtigung eines etwaigen Reservebetriebes bis

Ende 2033 (§ 47 Abs. 4 KVBG) auszurichten. Darüber hinaus gilt für das verkleinerte Abbaufeld eine maximal zu sichernde Lagerstätte in Höhe von 280 Mio. t bezogen auf das Jahr 2022. Das KVBG sieht weiter gemäß § 47 Abs. 1 für das Jahr 2026 eine Überprüfung der vorzeitigen Stilllegung vor. Zudem überprüft die Bundesregierung gem. § 47 Abs. 3 KVBG bis zum 30. September 2023, ob die Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E (600 MW-Blöcke) über den in Anlage 2 zum KVBG genannten Stilllegungszeitpunkt bis zum 31.03.2025 weiterbetrieben oder in eine Reserve überführt werden sollen. Etwaige Anpassungserfordernisse aufgrund dieser Revision bleiben durch den aktuellen Hauptbetriebsplan unberührt. Darüber hinaus entscheidet die Bundesregierung spätestens im Rahmen der zum 15.08.2026 nach § 54 vorzunehmenden Überprüfung, ob und in welchem Umfang die Braunkohleanlagen Niederaußem K, Neurath F und G (BoA-Kraftwerke) am 01.04.2030 in eine Reserve bis längstens zum 31.12.2033 überführt werden. Zudem sind die Rekultivierungsziele und daraus folgende Bedarfe an Rekultivierungsmaterialien für die verschiedenen verbleibenden Wiedernutzbarmachungsverpflichtung für eine ordnungsgemäße Rekultivierung im Braunkohlenrevier ausschlaggebend.

Der Tagebau Garzweiler schwenkt gegen den Uhrzeigersinn von Nordwesten nach Süden hin, wo er seine Endstellung einnehmen und beräumt wird. Bei dieser Tagebauentwicklung in den südlichen Bereich des Abbaufeldes geht der tagebautechnologische Anschluss des westlichen Abbaufeldes zum südlichen Tagebaubereich beim Vorbeischwenken verloren. Das liegt daran, dass die Flächen im Böschungssystem im Südwesten, auf denen die Großgeräte und die Bandanlagen stehen, mit Erreichen der Abbaugrenze (u.a. Einhalten eines Abstandes von 500 Meter zu Holzweiler) ebenfalls abgebaggert, also bereits bergbaulich in Anspruch genommen werden müssen, da zum einen die Tagebauendfigur hergestellt und zum anderen die erforderliche jährliche Kohle- und Abraumförderleistung erbracht werden muss. Für einen möglichen Reservebetrieb bis 2033 wird nur im Süden des Abbaufeldes lagernde Kohle genutzt werden können. Neue Tagebauflächen werden dafür nicht mehr beansprucht werden. Der westliche Bereich wird tagebautechnologisch nach 2026 aus den vorgenannten Gründen für den Großgeräteverkehr und Bandanlagen abgeschnitten und könnte auch später faktisch nicht mehr vom Tagebau für weitere Materialgewinnung mit entsprechend notwendiger Gewinnungs- und Transportinfrastruktur erreicht werden. Müssten diese Möglichkeiten bei einem zunächst nur in Richtung Süden, östlich von Holzweiler fortzuführenden Tagebau erhalten werden, müssten die Böschungen im Südwesten und um Holzweiler mit entsprechend breiten Arbeitsebenen für den Betrieb der Infrastruktur erhalten werden. Dies wäre mit einem nicht vertretbaren Verlust an Kohle- und Abraumleistung verbunden.

Im Vorfeld des Tagebaus Garzweiler wurden insgesamt 8 Windräder durch zwei Windparkbetreiber errichtet. Mit den Windparkbetreibern wurden frühzeitig Rückbaudaten für die Windräder vereinbart.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 1 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(1) Die neuen Abbaugrenzen für den Tagebau Garzweiler II sind gemäß § 48 Abs. 1 KVBG festzulegen. Die Flächeninanspruchnahme für den weiteren Gewinnungsbetrieb ist dabei auf das zur Erbringung der Kohleversorgung sowie bei der Löss- und Abraumförderung auf das für eine ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der Rekultivierungsbereiche

im Rheinischen Revier erforderliche Maß zu beschränken.“ und „(3) Die Bergbautreibende legt dem Braunkohlenausschuss für das Braunkohlenplanänderungsverfahren unter Berücksichtigung der Abstände nach Abs. 2 ein flächenschonendes Abbaukonzept vor, das ein flächenoptimiertes und massensparendes Wiedernutzbarmachungskonzept, insbesondere bei dem Rekultivierungsbedarf für Garzweiler-externe Bereiche, berücksichtigt.“

Die Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren (Braunkohlenplan, bergrechtliche Betriebsplanverfahren).

B.1.2 Abstand

Anregungen und Hinweise:

In den Dialogveranstaltungen fordern Bürger/-innen verschieden große **Abstände zwischen Tagebau und Siedlungen sowie Feldhöfen** (mindestens 500 bis teils 1.000 Meter). Auch im Gespräch mit früher von Umsiedlungen Betroffenen in Erkelenz wird auf eine Einhaltung von Abstandsregelungen bestanden. Um die Lebensqualität in den Tagebauranddörfern zu steigern, müssten zudem schnellstmöglich **Grünstreifen oder bewaldete Flächen** am Tagebaurand angelegt werden. Insbesondere dort, wo der finale Abbaustand erreicht sei. Sie dienten dann als Filter-, Sicht- und Immissionsschutz. Von Privatpersonen wird weitergehend ein Nachtbaggerverbot gefordert.

Die Bergbautreibende weist dazu auf ihr **Abbaukonzept** hin, dass Abstände von rund 400 m zu den fünf erhaltenen Erkelenzer Dörfern und rund 500 m zu Holzweiler einhalten würde.

Die Stadt Mönchengladbach befürchtet eine Benachteiligung von **Wanlo**, wo weniger als 400 m zur Abbaugrenze bestünden.

Stellungnahme:

In der politischen Verständigung zwischen MWIKE, BMWK und RWE AG zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier vom 04.10.2022 wurden bereits **Abstände** von rund 400 Metern zu Keyenberg und den weiteren Dörfern des 3. Umsiedlungsabschnitts und den Feldhöfen sowie die 500 Meter zu Holzweiler vereinbart. Die Abstandsregelung hat auch Eingang gefunden in § 48 Abs. 1 KVBG. Die konkrete Festlegung der einzelnen Abstände erfolgt in dem Braunkohlenänderungsverfahren für Garzweiler II unter Abwägung der örtlichen Besonderheiten und der relevanten Belange. Die Erfahrungen aus vorherigen Leitentscheidungen haben dabei gezeigt, dass Abstände der Abbaugrenze des Tagebaus zu den Ortsrändern von bereits 400 m ein geeignetes Mittel sind. Klar ist aber auch, dass in Fällen, in denen eine Abstandsvergrößerung nicht (mehr) zu erreichen ist, andere Maßnahmen für Entwicklungsmöglichkeiten (z.B. durch die Verlegung von Verkehrswegen/ Tagebaurandstraßen, Anlage von Grünstrukturen etc.) oder zur Verbesserung des Immissionsschutzes (bspw. durch planerische, organisatorische und auch technische Maßnahmen wie z. B. durch den Einsatz geräuscharmer Antriebsaggregate etc.) ergriffen werden können. Mit Blick auf Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath können ggü. früheren Plänen (Braunkohlenplan 1995 oder bisherige Leitentscheidungen) ebenfalls Abstandsverbesserung erzielt werden.

Auch wenn von dem Tagebaubetrieb die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, sieht die Landesregierung die Belastung, die für die Menschen mit einem Leben am Tagebaurand und der Nähe zum Abbaubetrieb verbunden sind: Es gilt daher weiterhin das Ziel, möglichst umfassende **Verbesserungen für alle Betroffenen** zu erreichen. Die angestrebte Vergrößerung von Abständen verbessert die Immissionssituation vor Ort und gibt – in über das immissionsschutzrechtlich und sicherheitstechnisch gebotene Maß hinausgehenden Abstandsflächen – Raum für künftige oder notwendige Entwicklungen (so z.B. für die Verlegung von Tagebaurandstraßen, Schutzwällen, Sumpfungsb Brunnen, Errichtung von Grünstrukturen genutzt werden etc.). Dies verbesserte auch die Lebensqualität vor Ort. In Bereichen, in denen der finale Zuschnitt des Tagebaus feststeht, soll zudem eine zügige Umsetzung der in den Betriebsplänen festgelegten Maßnahmen erfolgen. Von Seiten der Braunkohlenplanung und der Bergbehörde sollten verschiedene, immissionsmindernde Maßnahmen geprüft werden. Dabei wäre die frühzeitige Anlage und Mehrung von **Grün- und Waldfläche** – auch am Tagebaurand – zu begrüßen. Sie kann durch veränderte Sichtachsen die gefühlte Immissionssituation mindern. Eine frühzeitige Aufforstung sollte sowohl im Hinblick auf die verschiedenen Waldfunktionen, als auch im Sinne des Biotopverbundes und der -vernetzung, frühzeitig konzeptionell mitgedacht werden. Im Rahmen bestehender Planungsprozesse sowie in Erarbeitung befindlicher Projekte (Grünes Netz) kann dies berücksichtigt werden.

Die **Regelungen zum Immissionsschutz** haben unter Beachtung der gesetzlichen Regularien dem Stand der Technik zu entsprechen und werden im Zuge der nachfolgenden fachrechtlichen Verfahren, insbesondere in den bergrechtlichen Hauptbetriebsplanverfahren dementsprechend überprüft. Darüber hinaus sind Festlegungen konkreter Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Immissionen Bestandteil nachfolgender Verfahren. Dementsprechend finden sich insbesondere in den bergrechtlichen Betriebsplänen technische, planerische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Immissionen entsprechend dem Stand der Technik. Neben den gesetzlichen Vorgaben ist dabei gleichfalls die Richtlinie der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen aus Tagebauen vom 01.03.2016 zu berücksichtigen. Relevant für einen Tagebaubetrieb sind insbesondere Staub- und Geräuschimmissionen. Im Jahr 2014 haben das damalige Wirtschaftsministerium und die RWE Power AG sowie die RAG AG als Unternehmen des Braunkohlen- und Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung zur sog. Transparenzinitiative geschlossen. Darin hat sich die RWE Power AG unter Beteiligung der betroffenen Tagebaurandgemeinden verpflichtet, bestimmte Maßnahmen (u. a. Verstärkung von Grünvernetzungen im Bereich der Ortschaften, Errichtung lokaler Wettermessstationen; fallweise Verbesserung der Kapselung von Antrieben; situationsbedingte Erhöhung von Immissionsschutzwällen; Anpassung betrieblicher Maßnahmen an das Ruhe- und Schlafbedürfnis der besonders betroffenen Anrainer) zu prüfen und umzusetzen. Im Jahr 2014 haben das damalige Wirtschaftsministerium und die RWE Power AG sowie die RAG AG als Unternehmen des Braunkohlen- und Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen unter Beteiligung der betroffenen Tagebaurandgemeinden verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen (u. a. Verstärkung von Grünvernetzungen im Bereich der Ortschaften, Errichtung lokaler Wettermessstati-

onen; fallweise Verbesserung der Kapselung von Antrieben; situationsbedingte Erhöhung von Immissionsschutzwällen; Anpassung betrieblicher Maßnahmen an das Ruhe- und Schlafbedürfnis der besonders betroffenen Anrainer). Konkrete Messergebnisse werden entsprechend der Vereinbarung von den Überwachungsbehörden und dem Bergbautreibenden veröffentlicht:

- www.bra.nrw.de/energie-bergbau/umweltschutz-im-bergbau/grobstaub-ueberwachung-im-rheinischen-braunkohlerevier
- www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/aktuelle-luftqualitaet
- www.rwe.com/der-konzern/laender-und-standorte/umweltmessungen

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 1 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(2) *Unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten hat die künftige Abbaugrenze zu*

- *den Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Berverath,*
- *den Feldhöfen Eggeratherhof, Roitzerhof und Weyerhof sowie*
- *den Ortschaften Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath*

einen Abstand von mindestens 400 m sowie im Fall der Ortschaft Erkelenz-Holzweiler von 500 m einzuhalten. Weitergehend sollen zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Immissionsschutzes für die Tagebaurandortschaften ergriffen werden.“

Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren (Braunkohlenplan, bergrechtliche Betriebsplanverfahren).

B.2. Entscheidungssatz „Rekultivierung als Fundament für eine nachhaltige Entwicklung“

B.2.1 Rekultivierung/ Oberflächengestaltung

B.2.1.1 Bedeutung einzelner Belange in der Rekultivierung

Anregungen und Hinweise:

Allen Beteiligten ist wichtig, dass RWE ihren **Rekultivierungsverpflichtungen** nachkommt und Flächen so wiederherstellt, dass sie vielfältigen Nutzungsansprüchen entsprechen. Kommunen sehen durch die sich verändernden Rekultivierungsziele sowohl Chancen (u. a. durch potenzielle Seezugang) als auch Risiken (z. B. Verlust von Landwirtschaftsflächen). Die Rekultivierung solle sich dabei laut Braunkohlenausschuss, Regionalräte, Städte und Gemeinden an den **kommunalen Entwicklungskonzepten** (Kommunen und Tagebaumfeldverbünden) orientieren. So sollte bspw. die Planung eines „Grünen Bandes“ frühzeitig berücksichtigt werden. In der Dialogveranstaltung in Erkelenz wurde weiter angeregt, bei der Rekultivierung auch **Klimaanpassungskonzepte** zu berücksichtigen. Gezielte Anpflanzungen könnten dabei zu einem Windschutz beitragen. Von Bürger/-innen sowie von weiteren Teilnehmenden der Dialogveranstaltungen in Erkelenz und Düren kommt weitergehend die Anregungen zur **Nutzung erneuerbarer Energien** in den Tagebaurestlöchern, insbesondere auf den Böschungen. Photovoltaik solle dabei vorrangig auf versiegelter Flächen erfolgen. Themen des **Biotop- und Naturschutzes** spielen in der Beteiligung eine wichtige Rolle. So gab es die Anregungen, geschützte verbindende Grünzüge zwischen den Tagebauseen festzulegen und die Tagebauflächen während der Befüllung mit umliegenden Kiesgruben zu einem Biotopverbund zu verbinden. Es werden dafür auch ergänzende lineare Strukturen angeregt oder die Einbindung des „Grünen Bandes“ des Zweckverbandes Landfolge Garzeiler. Dessen Strukturen könnten in ein Biotopverbundsystem einzahlen. Andere Beteiligte fordern, dass der 10-Punkte-Plan der Naturschutzverbände in die Leitentscheidung einfließen müsse. Die Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass in der bergbaulichen Abschlussplanung bereits Grünzüge die Landschaft durchziehen würden und auch eine funktionstüchtige Agrarstruktur wichtig sei. Die Landwirtschaft hält dabei einen offenlandtypischen Biotopverbund für möglich.

Zahlreiche Stellungnahmen, wie z. B. von der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, Braunkohlenausschuss, Regionalrat Düsseldorf, aber auch von Privatpersonen, unterstützen die **Belange der Landwirtschaft**. Sie sehen in der Bördelandschaft ein zentrales Rekultivierungsleitbild für das Revier und weisen darauf hin, dass die Landwirtschaft den größten Eingriff durch den Braunkohlenabbau trage (Flächenverlust). Ihr stünden zahlreiche Flächenansprüche gegenüber. Es bestehe die Erwartung, dass zunächst landwirtschaftlich rekultiviert werde. Bestehende Zusagen und Verträge zur Rekultivierung und zur **Rückgabe von Landwirtschaftsflächen** müssten berücksichtigt werden. Es dürfe keine Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächenrekultivierung geben (weder im Hinblick auf eine „Enkelgerechtigkeit“ noch im Sinne eines zukünftigen „Food-Valley“). Betroffene Landwirte aus der Region weisen konkret auf ihre Belastung durch den Tagebaubetrieb – u. a. Verlust von Pacht- und Eigentumsflächen – hin. In Bezug auf die **Qualität der landwirtschaftlichen Rekultivierung** hebt die Landwirtschaftskammer auf die Rekultivierungsrichtlinien für landwirtschaftliche Flächen heraus.

Mehrere Beteiligte lehnen daher Überlegungen ab, die zugesagte Lössauflage auf zu rekultivierendem Land zu verringern.

Stellungnahme:

Im Bergrecht ist die unternehmerische Pflicht zur Wiedernutzbarmachung der vom bergbaulichen Betrieb in Anspruch genommenen Flächen verbindlich geregelt. Die RWE Power AG als das verantwortliche Bergbauunternehmen sichert die Rekultivierungskosten bilanziell über Rückstellungen nach handelsrechtlichen Vorschriften ab (s. dazu und Sicherung Folgekosten unter C.).

1. Berücksichtigung verschiedener Konzepte und Belange:

In der Leitentscheidung werden die verschiedenen, bei der Rekultivierung zu berücksichtigen besonderen Belange genannt. Dazu gehören die Landwirtschaft, die Wasserwirtschaft, die Klimaanpassung, der Naturschutz und die Belange der Kommunen. Die Berücksichtigung kommunaler Ideen, Pläne und Konzeptionen in der Raumordnung ist für die Entwicklung des Rheinischen Reviers von besonderer Bedeutung. Daher sind regionale Entwicklungskonzepte in der Regional- und Braunkohlenplanung schon aus allgemeinen planerischen Grundsätzen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist dies für vorliegende Fachbeiträge und Konzepte nach § 12 Abs. 2 LPlG geregelt und gilt über die Grundsätze 5-1 (Regionale Konzepte in der Regionalplanung), 5-4 (Strukturwandel in Kohleregionen) und Ziel 6.3-1 (Berücksichtigung teilregionaler Industrie- und Gewerbeflächenkonzepte von Gemeinden und anderen öffentlichen Stellen) des LEP unmittelbar. Im Grundsatz 4-2 LEP wird zudem zur Anpassung an den Klimawandel hervorgehoben, dass bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden sollen (u. a. durch die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen, die langfristige Sicherung von Wasserressourcen oder die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten).

Die Landwirtschaft im Rheinischen Revier wird durch die hohe Wertigkeit der Böden geprägt. Charakteristisch sind die hohen Lössanteile, wodurch die Böden eine ausgeprägte Klimaresilienz aufweisen. Konkret bedeutet dies, dass diese natürlich gewachsenen Lössböden auch in Dürrejahre verlässliche Erträge ermöglichen, ohne erhebliche Beregnungsmengen einzusetzen. Aus diesem Grund ist die weitere Inanspruchnahme dieser klimaresilienten Böden möglichst auszuschließen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Verwertung von Bodenmaterial in, auf oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht die materiellen Vorsorgeanforderungen der am 1.8.2023 in Kraft getretenen Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu berücksichtigen sind (hier: §§ 6-8).

2. Erneuerbare Energien:

Laut dem Wirtschafts- und Strukturprogramm für das Rheinische Zukunftsrevier und der Leitentscheidung 2021 soll das Rheinische Revier weiterhin eine Energieregion bleiben. Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gilt es unterschiedliche Interessenslagen vor Ort zu beachten. Ziel ist alle praktisch möglichen Erzeugungspo-

tenziale zu nutzen. Die Raumordnung ist hier einer ausgewogenen Planung verpflichtet, die alle öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt. Dies bezieht sich auch auf Planungen für Erneuerbare Energien. Insbesondere die Nutzung ehemaliger Kraftwerksstandorte sowie der Betriebsflächen der Tagebaue sind darauf hin zu prüfen, ob diese für die Erzeugung von Erneuerbaren Energien sinnvoll genutzt werden können, ohne zusätzlichen Freiraum in Anspruch zu nehmen. Flächen im Umfeld des Tagebaus Garzweiler werden dabei bereits für Erneuerbare Energien (Windkraftanlagen) genutzt. Zudem können die Tagebaurestlöcher und -seen temporär und ggf. auch dauerhaft für Erneuerbare Energien (Freiflächen-PV auf Böschungen, Floating-PV auf Wasserflächen) in Frage kommen. Im Sinne der Energiewende sind diese Optionen für die Nutzung Erneuerbare Energien angemessen in die nachfolgenden Planungen einzubeziehen.

Mit der zurzeit im Entwurf vorliegenden 2. Änderung des LEP wird die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie erweitert. Bei In-Kraft-Treten dieser Änderung sollte die Freiflächen-Solarenergie in den Tagebaurestlöchern (ob auf den Böschungen oder auf dem See) in der Regel möglich sein. Bevorzugte Standorte für Freiflächen-Solarenergie sind nach dem aktuellen Entwurf u. a. Brachflächen.

3. Ökosystemverbund als substanzzieller Beitrag zum Biotopverbund:

Die Regionalpläne erfüllen nach § 18 Abs. 2 LPlG auch die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Es besteht daher die Möglichkeit, Festlegungen für die Landschaftsvernetzung sowie -entwicklung als Ökosystemverbund und damit als substanzzieller Beitrag zu einem Biotopverbund vorzusehen, um so Räume für diese Zwecke frühzeitig zu sichern. Weitergehend hierzu siehe unter B.4.1.3.

Inwieweit die „systematische Grün- und Landschaftsentwicklung im Sinne einer Grünen Infrastruktur“ einen Beitrag zu einem Biotopverbund leistet, hängt von der Art der geplanten und umzusetzenden Projekte ab, d. h., inwieweit diese über Infrastrukturmaßnahmen hinausgehen und ein dauerhafter Mehrwert für den Natur- und Artenschutz erzielt werden kann. Unter Punkt 4 enthält der 10-Punkte-Plan der Naturschutzverbände Forderungen zum Biotopverbund im Rheinischen Revier. Diese fordern einen funktionsfähigen Biotopverbund und wollen dabei sowohl den Wald und die Gewässer als auch die Biodiversität in der Agrarlandschaft berücksichtigen. Diese Forderung wird grundsätzlich unterstützt, ist aber im Zusammenspiel der verschiedenen Rekultivierungsziele aber auch flächenmäßig reduziert. Aufgrund der Struktur der Bördelandschaft wird der Biotopverbund in weiten Teilen zur Vernetzung im Offenlandbereich/der Agrarlandschaft beitragen müssen. Entsprechendes Potential zur Entwicklung offenlandtypischer Biotope (Natur auf Zeit) haben auch die Tagebauflächen/-böschungen bis zu ihrer endgültigen Befüllung mit Rheinwasser.

Die Möglichkeit die bördetypischen Offenlandbiotope zu erhalten und trotzdem der Notwendigkeit einer größeren Biodiversität gerecht zu werden, ergibt sich durch den

Einsatz von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen. Durch diese können erforderliche Ausgleichsmaßnahmen erbracht, die Biodiversität fokussiert und Flächenpotenziale nachhaltig genutzt werden.

4. Landwirtschaft:

Die Landwirtschaft verzeichnet große Flächenverluste durch den Abbau der Braunkohle. Allein durch drei großen Tagebauseen in Iden, Hambach und Garzweiler werden rd. 70 km² dauerhaft zu Wasserflächen, die vorher weitgehend Agrarland waren. Durch den Braunkohlenbergbau wurde insbesondere im Nordrevier in eine funktionsfähige, fast ausschließlich ackerbaulich orientierte Kulturlandschaft eingegriffen. Allerdings konnte bereits die bestehende Rekultivierungsplanung keine vollständige Landschaftswiederherstellung ermöglichen. Auch die durch den vorgezogenen Kohleausstieg bedingte Anpassung in der Rekultivierungsplanung wird keine Bestandsgarantie für die bisherigen Rekultivierungsfestlegungen aus den 1990er Jahren geben können. Es wird dennoch eine weiträumige Flächenwiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft geben und zudem bisher für den Abbau vorgesehene, hochwertige Flächen (frühere Vorfelder von Garzweiler II und Hambach) werden erhalten. Der Erhalt und die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen ist für die Regional- und Braunkohlenplanung ein wichtiger und in der Planung zu berücksichtigender Belang (vgl. Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 LEP). Mit der nach dem Braunkohleabbau erfolgenden landwirtschaftlichen Rekultivierung ist vorgesehen, Flächen in möglichst kurzer Zeit einer vollwertigen und uneingeschränkten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zuzuführen. Für die landwirtschaftliche Produktion haben sowohl Altflächen als auch rekultivierte Flächen eine gleichrangige Bedeutung.

Die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe hat in der Braunkohlenplanung eine hohe Bedeutung. Maßstab für das Erreichen dieses Ziels sind Einkommensverhältnisse und Vermögenssubstanzen ohne Bergbaueinfluss. Existenzsicherung bedeutet auch, dass die Betriebe sich weiterentwickeln können. Dazu gehört ferner, dass für ein ausreichendes Ersatzlandangebot (Eigentum oder Pacht) im räumlichen Zusammenhang zum zukünftigen Betrieb zu sorgen ist. Die RWE Power AG stellt in der Regel Ersatzland (auf Neu- oder Altland, ggf. zur Pacht) oder eine finanzielle Entschädigung für den Nutzungsentzug. Für Neulandböden gibt die Bergbautreibende eine umfassende Gewährleistung ab (Gewährleistungsvereinbarung v. 07.02.1990 und v. 29.10.1992 zwischen dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V., der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Rheinbraun AG). Außerdem hat sie am 21.12.1992 eine Erklärung zur Bereitstellung von Ersatz- und Zusatzpachtland bei der Umsiedlung auf Neuland abgegeben. Ferner werden die Rückgabeansprüche von Flächen auf privatrechtlicher Basis zwischen den betroffenen Eigentümern und der Bergbautreibenden geregelt. Im Rahmen der Rekultivierung sind landwirtschaftliche Flächen gerade auch dazu wiederherzustellen (vgl. Reviervertrag 2.0). Für die verschiedenen Fallgestaltungen sind grundsätzlich differenzierte Lösungen möglich.

Die Qualität der landwirtschaftlichen Rekultivierung richtet sich nach der Richtlinie der Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde) für die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung von Braunkohletagebauen vom 31.07.2012 und wird in den nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplanverfahren zugrunde gelegt. Die Richtlinie sieht eine Mächtigkeit des Lössauftrages im von mindestens 2 m vor. Die RWE

Power AG hat darauf hingewiesen, dass in der aktuellen Abraumbilanz dieser Festsetzung für landwirtschaftlich zu rekultivierenden Flächen Sorge getragen wird. Soweit nicht ausreichend Löss zur Verfügung steht, wird ausnahmsweise auch ein verringerter Lössauftrag mit einer geringeren Mächtigkeit erfolgen müssen. Denkbar sind hier gezielt verortete Forschungsvorhaben oder Konditionierungsmaßnahmen, um die Qualität der hergestellten Flächen zu gewährleisten.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 2 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(1) *Bergbaulich in Anspruch genommene Flächen werden unter Berücksichtigung interkommunaler Entwicklungskonzepte sowie der Belange von Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Klimaanpassung und Naturschutz hochwertig rekultiviert. Auf den rekultivierten Flächen soll dabei der Ausbau erneuerbarer Energien flächenschonend und unter Berücksichtigung der vorstehenden Belange vorangetrieben werden.*“

Weitere Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren (insbesondere Braunkohlenplan, aber auch Regionalplanung, bergrechtliche Betriebsplanverfahren, kommunale Planungen etc.). Zudem Berücksichtigung in den kommunalen Planungen möglich. Regelungen zu PV-Anlagen zudem in der 2. LEP-Änderung.

B.2.1.2 Abraummassen, östliches Restloch

Anregungen und Hinweise:

Kommunen, Braunkohlenausschuss und Regionalräte, aber auch Bürger/-innen, fordern, dass ein **revierweiter Massenausgleich nicht zu Lasten von** gehen dürfe oder Böden in Erkelenz abgebaut werden, nur um damit Land an anderer Stelle wiederherzustellen. Sie verweisen auf „Zusagen“ in der Leitentscheidung 2021 und fordern, dass im Tagebau Garzweiler gewonnen Abraummassen auch dort genutzt werden. Die Stadt Jüchen und andere Beteiligte fordern daher eine nachvollziehbare und transparente **Bilanzierung der Rekultivierungsmassen**. Beteiligte weisen auf eine Ankündigung im NRW-Koalitionsvertrag hin, andere auf die Massengutachten des Braunkohlenausschusses. V. a. die Anrainerkommunen des Tagebaus Garzweiler, insbesondere die Stadt Jüchen, aber auch Braunkohlenausschuss und Regionalrat Düsseldorf, halten zudem an der Umsetzung der bisherigen Rekultivierungsplanung für das östliche Restloch fest (vollständige Verfüllung bis 2030). Nach dem Massengutachten des Braunkohlenausschusses stünde ausreichend Rekultivierungsmaterial zur Verfügung. Zudem dürften andere Rekultivierungsbestrebungen **nicht zu Lasten der** Flächenbilanz für die **Landwirtschaft** gehen oder den **Zustand des Grundwassers** gefährden. Auf Letzteres Bezug nehmend, weist der Erftverband darauf hin, dass die Verfüllung des östlichen Restlochs aus wasserwirtschaftlichen Gründen notwendig sei, da sich ansonsten ein negativer Einfluss aus der Grundwasserabströmung (Abraumkippe) ergeben könnten. Die Stadt Jüchen hebt ihre städtebaulichen Planungen auf rekultiviertem Land hervor. Bürgern/-innen fordern den Ausschluss von Enteignungen für Abraumabbau.

Die Bergbautreibende sieht hingegen eine **zwingende Notwendigkeit eines revierweiten Massenausgleichs** und weist auf verschiedene Rekultivierungsbedarfe im Rheinischen Revier hin (u. a. Tagebaue Hambach und Fortuna, Reststoffdeponien in Abbaubereichen). Teilnehmende des Fachdialogs am 08.03. und weitere Betei-

lichte teilen die Auffassung, dass jedenfalls die **notwendigen Löss- und Abraumtransporte für die landwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen** im Tagebau Hambach sichergestellt werden müssten. Auch könne der insgesamt vorhandene Löss genutzt werden, um im Revier einen größtmöglichen Umfang hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zu rekultivieren. Die Stadt Bergheim weist darauf hin, dass die **Rather Schleife und den Kohlebunker Fortuna** (Tagebau Fortuna) wegen des steigenden Grundwasserspiegels verfüllt werden müssten. Es kämen dann aber verschiedene Rekultivierungsformen in Frage. Darüber hinaus befürworteten Beteiligte die Nichtverfüllung der Bandtrasse im Bereich des Tagebaus Garzweiler.

Aus der Zivilgesellschaft sowie dem Naturschutz kommen Forderungen nach einem **alternativen Rekultivierungskonzept für das östliche Restloch**. Sie sehen in einer sog. „Arche-Lösung“ für das östliche Restloch (keine vollständige Verfüllung, sondern ggü. dem umgebenden Gelände abgesenkte Fläche für den Naturschutz) eine Möglichkeit, etwa 200 Mio. m³ Rekultivierungsmasse einzusparen und Flächen im westlichen Abbaufeld bei Erkelenz zu erhalten. Es entstünde eine große Fläche für einen Biotopverbund. Aus der Bürgerschaft kommen ferner weitergehende Anregungen, wie bspw. einen „naturbelassenen“ Tagebausee im östlichen Restloch entstehen zu lassen.

Stellungnahme:

1. Massenbilanzierung und Rekultivierung in Garzweiler:

Eine Bilanzierung von Massen ist nur für die Tagebaue Hambach und Garzweiler relevant, da Angebot und Bedarf im Tagebau Inden ausschließlich endogen bestimmt werden. Die aktuell verfügbaren Erkenntnisse zur Bilanzierung des Massenangebots und -bedarfs in Garzweiler und Hambach basieren auf:

1. Für das laufende Braunkohlenplanänderungsverfahren für den Tagebau Hambach ist die Grundlage im Wesentlichen die Leitentscheidung 2021. Hierbei geht es um die Verkleinerung des Tagebaus, um den Erhalt des Hambacher Forsts sowie den Erhalt des Dorfs Morschenich. Eine der Herausforderungen in diesem Planverfahren ist die Herstellung von standsicheren Böschungen in dem sehr tiefen Tagebau. Durch die Verkleinerung des Abbaufeldes haben sich die zur Verfügung stehenden Abraummassen erheblich reduziert, weswegen eine Massengewinnung im Bereich der früheren Ortschaft Kerpen-Manheim („Manheimer Bucht“) geprüft wurde. Die Erforderlichkeit und das Ausmaß der Massengewinnung sind für das Braunkohlenplanverfahren gutachterlich geprüft und im Wesentlichen als Basis für das weitere Planverfahren bestätigt worden. Die dazu von ahu GmbH in Zusammenarbeit mit FUMINCO GmbH und Ziegler und Aulbach Ingenieurgesellschaft mbH verfasste *„Überprüfung der Abraumbilanzierung und geplante Böschungssysteme der RWE AG im Tagebau Hambach und Erfordernis der Inanspruchnahme der Manheimer Bucht“* (März 2022) kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Vorhabenbeschreibung der RWE Power AG für den Tagebau Hambach als generell schlüssig und nachvollziehbar sowie die Inanspruchnahme der Manheimer Bucht als begründet erweise. Masseneinsparungsmöglichkeiten bei der Wiedernutzbarmachung der überhöhten Innenkippe wurden verifiziert und werden im Braunkohlenplanänderungsverfahren verfolgt. Eine Wiederaufnahme der Kippe scheidet insbesondere aus geotechnischen Gründen aus. Der Massenbedarf im Tagebau Hambach von 770 Mio. m³ könne mit 720

Mio. m³ größtenteils aus dem tagebauseitigen Angebot mit einer „Manheimer Bucht“ gedeckt werden, müsse aber mit 50 Mio. m³ (bestehend aus 25 Mio. m³ Forstkies, 20 Mio. m³ Substrat und 5 Mio. m³ Löss) aus Garzweiler gestützt werden. Damit ist klar, dass die Rekultivierung in der angestrebten Form nicht allein aus dem eigenen Massenangebot des Tagebaus Hambach möglich ist. Gleichzeitig bleibt es das Ziel der Landesregierung, dass so wenig intakte Flächen wie möglich zur Massengewinnung für die Rekultivierung in Anspruch genommen werden müssen.

2. Das von der RWE Power vorgelegte Abbaukonzept für einen an den beschleunigten Kohleausstieg angepassten Tagebau Garzweiler kommt gemeinsam mit einer seitens der Bergbautreibenden vorgelegten Bilanz für Garzweiler auf ein mögliches Massenangebot im (noch verfügbaren) Abbaufeld von rd. 1 Mrd. m³ (Summe aus rd. 990 Mio. m³ Abraum und rd. 70 Mio. m³ Löss). Davon sollen rd. 875 Mio. m³ für die Rekultivierung im Tagebau Garzweiler (ca. 45 Mio. m³ Löss und 830 Mio. m³ Abraum, davon rd. 390 Mio. m³ für das östliche Restloch) und rd. 125 Mio. m³ für externe Bedarfe im Revier (u. a. Tagebaue Hambach und Fortuna) genutzt werden. Eine vom Braunkohlenausschuss in Auftrag gegebene Gutachten zur *„Abraumbilanzierung und hydrologische Auswirkungsanalyse im Tagebau Garzweiler“* kommt in einem Zwischenbericht der FUMINCO GmbH aus Mai 2023 zu dem Ergebnis, dass die Angebots- und Bedarfsseiten mit jeweils 1 Mrd. m³ als nachvollziehbar, plausibel und teilweise verifiziert gewertet werden. Dabei steht noch die finale Verifizierung des 125 Mio. m³ umfassenden externen Bedarfs aus, wobei die Bedarfe für den Tagebau Hambach bereits in 2022 (s. o.) geprüft worden sind. Die Aussagen gelten sowohl für den Abbaubetrieb bis 2030 als auch bis 2033 (Kraftwerksreserve). Die finalen Ergebnisse werden erst zum Ende des Jahres vorliegen und können daher nicht in die Leitentscheidung einfließen. Die Erkenntnisse sowie die unterschiedlichen Optionen zur Wiedernutzbarmachung insbesondere des östlichen Restloches sind im Detail im Braunkohlenplanänderungsverfahren zu bewerten.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse gilt:

1. Eine weitgehende Veränderung der Rekultivierungsziele im Bereich des östlichen Restlochs wäre nicht nachhaltig. Es ist grundsätzlich an dem Ziel der vollständigen Verfüllung festzuhalten. Die Umsetzung einer „Arche“-Lösung würde vielfältige Problemstellungen mit sich bringen. So wäre eine Verfüllhöhe knapp über dem zu erwartendem Grundwasserstand mit dauerhaften Risiken für den Grundwasserhaushalt verbunden. Daher ist eine vollständige Verfüllung schon aus wasserwirtschaftlichen Gründen sinnvoll und es scheidet daher auch ein weiterer Tagebausee aus. Entstehende, vernässte Flächen (Moore, Wiesen) würden sich nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen und zu einem mehrere hundert Hektar umfassenden, dauerhaften Verlust an Landwirtschaftsfläche führen. Eine „Arche“-Variante wäre zudem planerisch nicht (mehr) umsetzbar. Der Aufwand für Planungs- und Genehmigungsverfahren würde mehr als fünf Jahre betragen und eine Neuplanung somit erst zum Bergbauende bestehen. Bis dahin wären die bisherigen Rekultivierungsziele jedoch größtenteils umgesetzt werden. In Frage kommen dürften (massensparende) Anpassungen bei der Rekultivierung kleinerer Teilflächen wie bspw. Kohlebunker, Lössdepots, Kieswerke oder auch der Bandanlagen, wo auch ein planerisches

und genehmigungsrechtliches Umsteuern möglich ist. Die Rekultivierung dieser Bereiche steht zum Großteil erst Anfang der 2030iger Jahre an. Eine entsprechende Prüfung hat der Braunkohlenausschuss vorzunehmen.

2. Das Lössaufkommen im Tagebau Garzweiler ist mit einer Mächtigkeit von bis zu ca. 13 m erheblich größer als in anderen Bereichen des Reviers. Deshalb ist es für einen größtmöglichen Umfang an hochwertig wiederhergestellten landwirtschaftlichen Flächen unerlässlich, dieses auch dort zu nutzen, wo Rekultivierungsmaterial nicht in ausreichender Menge vorhanden ist. Der Grundsatz, dass Lössüberschüsse und -mangel zwischen den Tagebauen auszugleichen sind, soweit dies möglich und vertretbar ist, gilt aufgrund der durch die veränderte Situation (beschleunigter Kohleausstieg mit verkleinerten Abbaubereichen und demgemäß verringerten Massenaufkommen) fort, da eine nachhaltige Rekultivierung im gesamten Revier gelingen muss. Im Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II wird das notwendige Maß an bereitzustellenden Löss geprüft und festgelegt.
3. Die Aussage in der bisherigen Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssatz 7), dass ein erforderlicher Massentransfer aus dem Tagebau Garzweiler weder zeitlich noch qualitativ zu Lasten der Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler gehen darf, kann in dieser Form nicht beibehalten werden. Ein revierweiter Massenausgleich (Abraum, Löss und Forstkies) muss möglich sein, aber ist ebenso für alle betroffenen Kommunen fair zu gestalten und hat zu gewährleisten, dass im gesamten Revier eine nachhaltige Flächennutzung möglich ist. Dazu gehört, realistische und gerechte Möglichkeiten zur Anpassung der bisherigen Rekultivierungsplanungen zu prüfen und Änderungen dort umzusetzen, wo sie möglich und nachhaltig sind. Ziel soll sein, die externen Bedarfe an Rekultivierungsmaterial aus dem Tagebau Garzweiler auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Die externen Bedarfe stellen sich nach Auswertung von Angaben der Bergbautreibenden (aktuell beim Braunkohlenausschuss in Prüfung) bislang wie folgt dar:

	in Mio. m ³ (ca.)	davon Abraum	davon Löss
1. Tagebau Hambach	50	33	17
2. Baustoffversorgung	20	20	0
3. Ville	5	3	2
4. Tagebau Fortuna (Rather Schleife/ Bunker)	40	37	3
5. Deponie Garzweiler	7	3,5	3,5
6. Deponie Fortuna	2	0	2
Summe:	124	96,5	27,5

(durch Rundungen und veränderter Materialzuordnung Differenz zu RWE: -1 Mio. m³)

Eine Massenoptimierung zugunsten von Garzweiler kann durch mögliche, noch zu ändernde Rekultivierungsplanungen erzielt werden. Durch eine an dem geringeren Bedarf an Rekultivierungsmaterial orientierte angepasste Tagebauführung in Garzweiler sind so dort Flächen einzusparen. Ansatzpunkte werden v. a. bei den bisherigen Planungen zur Rekultivierung im Bereich des früheren Tagebaus Fortuna gesehen. Abraum wird aber in jedem Fall für ein wasserwirtschaftlich unbedenkliches Verfüllungsniveau benötigt. Darüber hinaus sind Einsparungen denkbar, auch im

Bereich von Löss/ Substrat/ Forstkies. Je nach Anpassung bestehender Rekultivierungsziele und eingesparter Massen dürften in der Rekultivierung Flächenverluste für die Landwirtschaft entstehen. Im Fall der Baustoffversorgung sollte Abraum aus dem Tagebau zwar grundsätzlich und vorrangig dort verbleiben. Zu bedenken ist jedoch, dass im Gegenzug für eine Kiesabgabe zur externen Baustoffversorgung Bodenaushub angenommen und in der Verkipfung eingesetzt wird. Dadurch kann sich eine deutlich geringe Nettoersparnis ergeben. Für den Tagebau Hambach ist festzuhalten, dass aufgrund des bereits fortgeschrittenen Braunkohlenplanänderungsverfahrens und des zeitnah anstehenden neuen Hauptbetriebsplans weitgehende Änderungen weder inhaltlich noch zeitlich zielführend erscheinen. Insofern sind die dortigen Bedarfe grundsätzlich anzuerkennen. Im Rahmen der revierweiten Optimierung der Rekultivierungsziele ist aber auch im Tagebau Hambach zu prüfen, inwieweit auf Teilflächen der forstlichen Rekultivierung etwa beim Forstkies ein geringerer Lössanteil in Frage käme. Beispielsweise enthalten die Richtlinien für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei forstlicher Wiedernutzbarmachung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke der Bergbehörde entsprechende Möglichkeiten für eine Erweiterung des waldökologischen Spektrums. Auch innerhalb des Rekultivierungsbereich von Garzweiler I/II könnten sich (massensparende) Anpassungen kleinerer Teilfläche ergeben (s. o.).

2. Grundabtretung:

Gemäß den Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG) ist die Grundabtretung zur Gewinnung von Massen zur Wiedernutzbarmachung nicht grundsätzlich unzulässig. Denn gem. § 77 Abs. 1 BBergG kann die Grundabtretung durchgeführt werden, soweit für die Errichtung oder Führung eines Gewinnungsbetriebes oder Aufbereitungsbetriebes einschließlich der dazugehörigen, in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen die Benutzung eines Grundstücks notwendig ist. Zu diesen Tätigkeiten gehört auch die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung, für die eine Massengewinnung erforderlich ist. Insoweit dient die Schaffung dauerhaft standsicherer Tagebauböschungen dem Allgemeinwohl. Gleichwohl ist die Entscheidung über die Grundabtretung immer eine Einzelfallentscheidung, da die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und die Durchführung einer enteignungsspezifischen, umfassenden Gesamtabwägung im Einzelfall maßgeblich ist. Die Grundabtretung ist stets das letzte Mittel.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 2 der neuen Leitentscheidung wie folgt: *„(2) Der im Abbaubereich von Garzweiler II anfallende Abraum ist im eigenen Abbaubereich und im Abbaubereich Garzweiler I, dort vor allem zur Verfüllung des östlichen Restlochs, zu verwenden. Darüber hinaus ist Abraum, Löss und Forstkies zur Rekultivierung externer Bereiche (andere Tagebaue) bereitzustellen. Die dortigen Bedarfe sind durch angepasste Wiederherstellungskonzepte zu reduzieren. Die wasserwirtschaftliche Verträglichkeit der Rekultivierungen ist sicherzustellen.“ und „(3) Die Bergbautreibende legt dem Braunkohlenausschuss für das Braunkohlenplanänderungsverfahren ein flächenoptimiertes und massensparendes Wiedernutzbarmachungskonzept (insbesondere bei dem Rekultivierungsbedarf für Garzweiler-externe Bereiche) vor, das ein flächenschonendes Abbaukonzept für Garzweiler II berücksichtigt.“ und „(4) [...] Die Verfüllung und Rekultivierung des östlichen Restlochs ist bis 2030 abzuschließen.“*

Detaillierte Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren (Braunkohlenplan, bergrechtliche Betriebsplanverfahren). Die Prüfung von Massenoptimierungen bei den Rekultivierungen erfolgen im Braunkohlenplanverfahren.

B.2.1.3 Massendepots

Anregungen und Hinweise:

V. a. kommunale Beteiligte und regionale Planungsträger fordern, dass die **Notwendigkeit der Abraumdepots** in Garzweiler geprüft werden müsse. Die Rekultivierung in Garzweiler sei so schnell wie möglich nach dem Kohleausstieg abzuschließen und dürfe sich nicht durch Massenverschiebungen im Revier verzögern.

Die Bergbautreibende weist darauf hin, dass unabhängig von der Kohlereserve der Rekultivierungsbetrieb (Abraum, Verkippung, Rückbau) bis Ende 2035 laufen solle.

Stellungnahme:

Die konkrete Ausgestaltung und Notwendigkeit der Abraum- und Lössdepots in Garzweiler muss im Braunkohlenplanverfahren geprüft und optimiert werden. Die Rekultivierung in Garzweiler ist so schnell wie möglich nach dem Kohleausstieg abzuschließen, revierweite Massenverschiebungen und dafür im Tagebau Garzweiler angelegte Depots dürfen nicht zu unnötigen Verzögerungen nach Ende des Abbaubetriebs führen. Die Depots müssen vollständig aufgelöst werden.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 2 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(4) Die Oberflächen-gestaltung ist zeitnah nach dem Ende des Abbaubetriebs abzuschließen und Mas-sendepots sind frühzeitig sowie vollständig aufzulösen. [...]“

Detaillierte Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren (Braunkohlenplan, bergrechtliche Betriebsplanverfahren).

B.2.2 Böschungen und Uferbereiche

Anregungen und Hinweise:

Alle Beteiligten sehen die **Notwendigkeit standsicherer Böschungen**. Kommunen wie Teilnehmer/-innen der Dialogveranstaltungen sehen ebenfalls in der **Zwischen-nutzung des „Sees“** bis zum Abschluss der Befüllung eine große Relevanz. Bö-schungen inklusive Sicherheitsstreifen seien nachnutzungsbezogen zu gestalten und auf Grundlage kommunaler Entwicklungskonzepte auszugestalten. Es müsse schnellstmögliche eine Inwertsetzung ermöglicht werden. Es wird für den Befül-lungszeitraum ein nutzungsbezogenes Stufenkonzept für die verschiedenen Areale angeregt sowie eine jetzt erfolgende Profilierung für spätere Seezugänge. Mehrere Beteiligte regen zudem eine Zwischennutzung durch Photovoltaik an. Die ansteigen-den Seeflächen biete Potenziale für Floating-PV. Beteiligte sprechen sich zudem dafür aus, in den Böschungsbereichen **Natur auf Zeit, dauerhaften Naturschutz, naturnahe Flachwasserbereiche und Sukzession** zu ermöglichen.

Stellungnahme:

Bereits in Entscheidungssatz 9 der Leitentscheidung 2021 wurde neben der **Stand-sicherheit der Böschungen auch eine Gestaltung der Böschungs- und Uferbe-reiche** festgehalten, die eine frühzeitige Nutzung ermöglichen. Die Seen sollen mit

vielfältigen Nutzungsoptionen für die Menschen und mit Lebensräume für die Natur in die Landschaft eingebunden werden. Zudem wird an gleicher Stelle eine möglichst frühzeitige Zwischennutzung festgehalten. Aus Sicht der Landesregierung ist, wie auch Beteiligte anführen, die frühzeitige Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Tagebauseen inklusive des Böschungssystems mit verschiedenen Zwischennutzungen enorm wichtig, um die langen Befüllungszeiträume zu überbrücken und der Region und den Menschen möglichst früh einen Mehrwert der Rekultivierungslandschaften zu geben. Die verschiedenen Möglichkeiten zur Zwischennutzung des Tagebausees während des Füllvorgangs sind im Braunkohlenplanverfahren und im bergrechtlichen Verfahren zu konkretisieren. Mit dem Nachweis standsicherer Böschungen in den jeweilig vorgesehenen Zwischennutzungsbereichen können unter Berücksichtigung der aus Standsicherheitsgründen erforderlichen Restriktionen (z. B. Sperrung der wasserangespülten Böschung und der darüber liegenden Berme) und der noch konkret festzulegenden Monitoringmaßnahmen zur Böschungsüberwachung verschiedene Zwischennutzungen realisiert werden.

Entscheidend für die **Gestaltungsplanung** ist das Braunkohlenplanverfahren. In diesem Verfahren sind die grundlegenden Vorgaben für die Wiederherstellung der Landschaft zu regeln. Dazu gehört auch die Abstimmung mit den verschiedenen raumbezogenen Entwicklungszielen und den planerischen Überlegungen der Kommunen. Konkrete Umsetzungsschritte wie die bergbautechnische Anlage der Seeufer regeln bergrechtliche Betriebspläne. Eine Profilierung der Seezugänge wird bei Vorliegen entsprechender zugelassener Sonderbetriebspläne bei der Herstellung der Tagebauseeböschungen berücksichtigt (analog wie beim Tagebau Inden). Hierfür erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Sonderbetriebspläne zur Zwischennutzung eine enge Abstimmung mit den Tagebauumfeldverbünde.

Die **Seeufer** werden wichtige, ökologisch und landschaftliche wertvolle Übergangsbereiche zu angrenzenden Nutzungen bilden und Vernetzungen der Landschaftsräume ermöglichen, die eine Naherholungsfunktion übernehmen und so deutlich zur Lebensqualität beitragen können. Sie werden in Zukunft relevante Elemente einer grün-blauen Infrastruktur sein. Die direkten Uferbereiche sollen daher der landschaftlichen Entwicklung dienen und gleichzeitig gezielt die Möglichkeit des Zugangs bieten. Es bietet sich eine Zonierung für Natur, Freizeit, Tourismus etc. an. Bauliche Zwischennutzungen sollten insbesondere dort geplant werden, wo dauerhaft Seezugänge vorgesehen werden sollen. Darüber hinaus besteht in den Böschungen mit den geschütteten Rohböden und einer einsetzenden Sukzession durch aufkommende Vegetation die Möglichkeit der Ausbildung von Sonderbiotopen (Natur auf Zeit). Im Sinne der Energiewende sollen Optionen für die Nutzung Erneuerbare Energien (Freiflächen-PV auf Böschungen, Floating-PV auf Wasserflächen) in die Planungen miteinbezogen werden.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 2 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(5) Die Tagebau- und Restseeböschungen sind dauerhaft standsicher zu gestalten. Die Böschungs- und Uferbereiche des Tagebausees sind dabei so zu modellieren, dass sie möglichst frühzeitig vielfältige Zwischennutzungen zulassen. Die Eignung der Flächen für erneuerbare Energien und Natur auf Zeit ist sicherzustellen. Mögliche Seezugänge

gemäß den interkommunalen Entwicklungskonzepten sind nachhaltig und bedarfsgerecht anzulegen.“

Detaillierte Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren (Braunkohlenplan, bergrechtliche Betriebsplanverfahren). Zudem Berücksichtigung in den kommunalen Planungen. Allgemeine Regelungen zu PV-Anlagen erfolgen in der 2. LEP-Änderung.

B.3. Entscheidungssatz „Nachhaltige Wasserwirtschaft, vielfältiger Tagebausee“

B.3.1 Restseelage und Kippen

Anregungen und Hinweise:

In den Dialogveranstaltungen in Erkelenz am 11.03. und in schriftlichen Stellungnahmen wird das Problem **ungekalkter Kippen** im Tagebau Garzweiler bzw. im Osten des späteren Tagebaurestsees thematisiert. Der Fortführung von Kippenmaßnahmen komme deswegen eine hohe wasserwirtschaftliche Relevanz zu. Weiter müsse der künftige Tagebausee eine **ausreichende Distanz** zu ihnen einhalten und eine **Überkalkung im südöstlichen Bereich** (nahe ungekalkter Kippen) erfolgen. Maßnahmen müssten im künftigen Braunkohlenplan festgeschrieben, zusätzlich ein möglicher Abstrom von **kippenbeeinflussten Grundwassers** geprüft werden.

Eine Beteiligte weist darüber hinaus darauf hin, dass in Kippen und Böschungen der Tagebaue bis in die 1980er-Jahre eine **unkontrollierte Deponierung** giftiger und gefährlicher Kraftwerksreststoffen erfolgt sei, was zu berücksichtigen sei.

Stellungnahme:

1. Kippenkalkung:

Nach bisherigen Festlegungen (Braunkohlenplan, Leitentscheidungen) sollte der Tagebausee Garzweiler II in möglichst großem Umfang angrenzend an das unverritzte Gebirge, ohne Kontakt zu ungekalkten Kippenbereichen geplant werden mit ausreichendem Abstand zu den östlichen ungekalkten Kippenbereichen. Durch diese Maßnahmen soll der Zufluss von Kippenwasser in den Tagebausee zu Gunsten der Wasserqualität soweit wie möglich reduziert und damit einer langfristigen Versauerung des Seewassers entgegengewirkt werden (Leitentscheidung 2016). Diese Anforderungen gelten auch weiterhin fort, wobei der Tagebausee durch den vorgezogenen Kohleausstieg weiter im Osten liegen wird. Im Braunkohlenplan Garzweiler II sind verschiedene Maßnahmen festgelegt, um den Abstrom von mineralisiertem Grundwasser aus dem Kippenbereich in Garzweiler nach Norden zu reduzieren. Diese Maßnahmen werden präventiv bei der Tagebauführung und bei dem Aufbau der Kippen durchgeführt (z. B. Kalkung). Zum Grundwasserschutz könnte ein Abstrom von mineralisiertem Wasser durch Abfangbrunnen unmittelbar nördlich vor dem verkippten Tagebau völlig verhindert werden. Die konkreten Planungen für Garzweiler II erfolgen im Braunkohlenplanänderungsverfahren und in den folgenden wasserwirtschaftlichen Verfahren. Hierbei ist auch zu prüfen, ob und inwieweit eine zusätzliche Kalkung des südöstlichen Kippenbereichs erforderlich ist. Voraussetzung dafür sind die Ergebnisse der derzeit laufenden Aktualisierung der Grundwassermodelle, um den möglichen Einfluss des Abstroms kippenbeeinflussten Grundwassers beurteilen zu können. Eine dauerhafte Überprüfung der Maßnahmen erfolgt über das Monitoring Garzweiler in der AG Abraumkippe.

2. Unkontrollierte Deponierung:

Mit dem Anstieg des Grundwassers können Altlasten, die bisher oberhalb des Grundwassers liegen, zukünftig Grundwasserkontakt haben. Daher wurde in Bezug auf die Deponierungen bereits unter Entscheidungssatz 9 der Leitentscheidung 2021 dargelegt, dass zur Sicherstellung der Grundwasserqualität die vom Wiederanstieg betroffenen Altlasten innerhalb und außerhalb (im Bereich des Grundwasserwiederanstiegs) der Tagebaue identifiziert werden sollen. Um zu verhindern,

dass durch einen Grundwasserkontakt Schadstoffe freigesetzt werden, sind also frühzeitig Untersuchungen und bei Bedarf geeignete Gegenmaßnahmen erforderlich. Betroffene Flächen sind zu identifizieren, Gefährdungsabschätzungen zu unterziehen und bezüglich ggf. erforderlicher Sanierungsmaßnahmen zu priorisieren. Für die Aufgaben sind die Unteren Bodenschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben entstehen aufgrund des vorzeitigen Grundwasserwiederanstiegs erhöhte jährliche Kosten. Daher hat die Landesregierung eine spezielle Förderung der Kommunen zur Ermittlung und Untersuchung der betroffenen Flächen auf Grundlage der „Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen“ „per Erlass des MUNV an die zuständigen Bodenschutzbehörden bekannt gegeben. Der aktuelle Regel-Fördersatz für kommunale Gebietskörperschaften liegt bei 95%. Der spezifische Fördersatz beträgt bis zu 100 %.

Im Jahr 2016 wurde das Forschungsvorhabens der Ruhr-Universität Bochum „*Untersuchungen zum Elutionsverhalten von Braunkohlenflugaschen in Abraumkippen*“ vom damaligen MKULNV initiiert, um das Elutionsverhalten von Braunkohlenaschen in Abraumkippen – beeinflusst durch Sicker-oder Grundwasser – zu untersuchen. Diese Braunkohlenaschen sind in der Vergangenheit meist im Tagebau verkippt worden. Es wurde untersucht, ob von diesen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen kann. Die Ergebnisse zeigen, dass für das Grundwasser im Abstrombereich der Kraftwerksaschen in Abraumkippen nicht von erhöhten Spurenstoffkonzentrationen auszugehen ist.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 3 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(2) *Der Tagebausee Garzweiler wird westlich der A 44n, in kompakter Form, mit großer Tiefe und naturnaher Gestaltung angelegt. Der See soll einen möglichst großen Abstand zu den ungekalkten Kippen im Osten aufweisen. Gegebenenfalls sind Ersatzmaßnahmen zu planen und zu ergreifen. Eine dauerhafte Überprüfung erfolgt über das Monitoring Garzweiler.*“

Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren (Braunkohlenplan, bergrechtliche Betriebsplanverfahren, wasserrechtliche Zulassungen) sowie ist Gegenstand von Betrachtungen des Monitoring Garzweiler. Weitergehend hinsichtlich der Altlasten durch Maßnahmen der Unteren Bodenschutzbehörden.

B.3.2 Niers

Anregungen und Hinweise:

Für zahlreiche öffentliche und private Beteiligte ist die **Niers** ein wichtiges Thema und regen an, dass die Niers ein eigener Punkt der Leitentscheidung sein solle. Niersverband und Erftverband, aber auch Kommunen, weisen darauf hin, dass eine ausreichende **Einleitmenge** für den Oberlauf der Niers bereitgestellt werden müsse, bis sie durch Grundwasser oder Tagebausee wieder eine natürliche Quelle habe. Dadurch könnten die wasserwirtschaftlich-ökologische Funktion des Oberflächengewässers erhalten werden. Fehlendes Wasser würde neben ökologischer Auswirkungen auch zu erhöhten Anforderungen und Kosten bei der Niederschlags- und Abwasserbeseitigung führen. Private, aber auch Planungsträger wie der

Braunkohlenausschuss sprechen sich dabei für den Erhalt der ursprünglichen **Niersquelle** aus.

Die Beteiligten sehen zudem die große Bedeutung der **Seeanbindung an die Niers** (Seeablauf). Der Seeüberlauf solle im freien Ablauf erfolgen sowie die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Funktionen der Niers erhalten. Es müsse dauerhaft eine Trasse gesichert werden. Die Bergbautreibende regt ein Braunkohlenplanverfahren an, in dem der Standort für den Ablauf und die Trasse bis zur Niers gesucht und mit der Region abgestimmt werden könnten. In der Dialogveranstaltung in Erkelenz wurde weitergehend angeregt, den künftigen Niersablauf in den kommenden 10 Jahren zur **Landschaftsgestaltung** anzulegen.

Stellungnahme:

Die **Speisung der Niers** über einen Seeablauf ist ein wichtiger Aspekt der Wasserwirtschaft im Raum Garzweiler II. Zum Erhalt der schutzwürdigen Feuchtgebiete im Einflussbereich der Sümpfungsmaßnahmen des Tagebaus Garzweiler wird der Grundwasserspiegel bereits jetzt im Bereich der Niers und des Trietbachs durch Versickerungsmaßnahmen gestützt. Die Versickerung von Ökowasser im Bereich Niers/Trietbach stellen Maßnahmen zur Erreichung bzw. zur Erhaltung des „bestmöglichen mengenmäßigen Zustands“ des Grundwassers sowie zur Erreichung bzw. zum Erhalt des „bestmöglichen ökologischen Potenzials“ der von der Grundwasserabsenkung betroffenen Oberflächengewässer im Sinne des § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 Satz 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. In der Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssatz 10) wurde zudem festgehalten, dass neben der Erft und der Schwalm auch die Niers durch Rheinwasser zu stützen und eine Überwachung im Monitoring zu ergänzen sei. Darüber hinaus ist eine nachhaltige Lösung zum **Anschluss des Tagebausees** im freien Ablauf an die Niers zu prüfen und zu entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch das verkleinerte Abbaufeld die Niersquelle nicht mehr abgebaggert wird. Der Niersoberlauf mit seinem ehemaligen Quellbereich wird aufgrund der vom Seespiegel gegenüber den vorbergbaulichen Grundwasserständen tiefer eingestellten Grundwasserhöhe im Nahbereich des Sees keinen Grundwasseranschluss erlangen.

Die konkrete Anbindung des Seeablaufs und das Erfordernis weiterer Maßnahmen zur Stützung der Niers sind in den nachfolgenden konkreten Planungen für den Tagebau Garzweiler II und insbesondere in den folgenden wasserrechtlichen Verfahren zu klären. Dabei sollte der Ablauf in die Niers in Verbindung zur Landschaft und den kommunalen Konzepten erfolgen und der Seeablauf frühzeitig als Landschaftselement gesichert werden.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 3 der neuen Leitentscheidung wie folgt: *„(5) Der Seeablauf zur Niers ist frühzeitig zu sichern. Dabei soll die Anbindung der Niers möglichst im freien Auslauf unter Berücksichtigung des Erhalts ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion und ökologischen Qualität erfolgen. Für die Wasserführung der Niers im Oberlauf sind ausreichende Einleitmengen bereitzustellen. Die Bergbautreibende wird den*

Seeablauf im Zuge der Böschungsgestaltung als Landschaftselement unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungskonzepte und der umgebenden Zukunftsdörfer bereits in den 2030iger Jahren herstellen.“

Detaillierte Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren (insbesondere Braunkohlenplan, wasserrechtliche Zulassungen). Gegenstand von Betrachtungen des Monitoring Garzweiler.

B.3.3 Gewässerentwicklung, Höhe des Seespiegels

Anregungen und Hinweise:

Der Stadt Erkelenz folgend müsse schnell ein **nachhaltiger See** mit Naherholungsfunktion hergestellt werden. Auch die Teilnehmenden der Dialogveranstaltungen in Erkelenz und Düren sehen einen vielfältig nutzbaren See als Chance. Mehrere Beteiligte in den Dialogveranstaltungen halten es für sinnvoll, sich an dem Leitbild eines nachhaltigen Tourismus zu orientieren. Naturschutzbereiche und Gebiete für eine stille Erholung erhöhten die Attraktivität des Sees. Braunkohlenausschuss und Regionalrat Düsseldorf weisen darauf hin, dass nicht alle Seebereiche gleichzeitig vielfältig nutzbar sein könnten, sondern Schwerpunkte gesetzt werden müssten. Zudem seien die Konzepte der Tagebauumfeldverbünde zu berücksichtigen.

Weiter ist die **finale Höhe des Seespiegels** für mehrere Beteiligte wichtig. Diese müsse geprüft und (ggü. Planungen aus 1995) ggf. auf vorbergbauliche Zustände angehoben werden. Dabei spricht sich u. a. die Stadt Mönchengladbach für einen finalen Seespiegel oberhalb von 65 m NHN aus. Nur so sei bspw. die Anbindung des Sees an die Niers und der Feuchtgebieten an das Grundwasser gewährleistet. Ein Beteiligter spricht sich hingegen dafür aus, die endgültige Höhe des Seespiegels offen zu halten. Die Bergbautreibende weist darauf hin, dass diese Frage eine wesentliche Kenngröße für verschiedene Untersuchungen und Verfahren sein und kurzfristig geklärt werden müsse. So beginne die Erstellung der Uferzone (Wellenschlagszone) bereits in diesem Jahr.

Eine Beteiligte fragt darüber hinaus, ob eine Kontakt des Seewassers mit im Tiefsten liegender, nicht (mehr) abgedeckter Braunkohle ergeben und wie auswirken werde.

Stellungnahme:

Die bisherige Planung für den Tagebausee Garzweiler ging von einem **Seespiegel** von +65 m NHN aus (s. Ziel 2.6 Braunkohlenplan), um den Abstrom von mineralisiertem Grundwasser aus dem Kippenbereich nach Norden zu reduzieren. Diese Planung ist allerdings aufgrund der veränderten Seelage und neuer Erkenntnisse auf Grundlage eines an die zu erwartende neue Restseelage und -geometrie zu prüfen und ggf. zu optimieren. Die Festlegung des finalen Seespiegels ist dabei erst dann möglich, wenn das bestehende Grundwassermodell an die sich geänderten Rahmenbedingungen angepasst worden ist. Die Ergebnisse stehen noch aus und werden erst nach Beschluss der neuen Leitentscheidung vorliegen. In der Leitentscheidung bleibt die endgültige Höhe des Seespiegels daher offen. Die Fachbehörden beschäftigen sich bereits mit der Frage zur alternativen Seespiegelhöhen. Für die Planung des endgültigen Niveaus des Wasserstands im Tagebausee werden dabei verschiedene Aspekte zu prüfen sein: das Gefälle für den oberirdischen Abfluss zur Niers, die Überstrommengen aus dem See in die Niers, die Auswirkungen auf die Stützung der Grundwasserstände in den Feuchtgebieten sowie möglichst

verträgliche Grundwasserflurabstände im Umfeld insbesondere für bestehende Siedlungen. Die Ergebnisse können dann für die laufenden bzw. nachfolgenden raumordnerischen, bergrechtlichen und wasserrechtlichen Verfahren genutzt werden.

Im Zuge der Herstellung der Restseemulde sind die möglichen Auswirkungen **freiliegender Braunkohle** u. a. bezüglich eines **Kontakts zum zukünftigen Seewasser** zu betrachten. Eingehende Prüfungen hinsichtlich der Auswirkungen sind in den bergrechtlichen und wasserrechtlichen Verfahren vorzunehmen. Etwaigen nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserqualität wäre dort durch behördliche Auflagen und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu begegnen.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 3 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(3) Für den Tagebausee gilt das Leitbild eines naturnahen Sees. Es soll eine klimaresiliente Gewässerentwicklung mit stabiler Seeökologie und einem angemessenen Litoralbereich erfolgen und vielfältige Nutzungen mit Schwerpunkten sowohl für den Naturschutz, die Freizeit- und Erholung und den Tourismus, der Erneuerbaren Energien (z.B. Floating-Photovoltaik) sowie für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ermöglichen.“

Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren (insbesondere Braunkohlenplan, bergrechtliche Betriebsplanverfahren, wasserrechtliche Zulassungen). Gegenstand von Betrachtungen des Monitoring Garzweiler.

B.3.4 Restseebefüllung

B.3.4.1 Befüllungszeitraum, Verfügbarkeit von Rheinwasser

Anregungen und Hinweise:

Zahlreiche Beteiligte fordern, dass die **Befüllung der Tagebaurestseen** möglichst schnell begonnen und binnen 40 Jahren abgeschlossen werden müsse. Dabei dürften Anpassungen im Tagebau Garzweiler nicht zu Lasten der Befüllung gehen. Die Bergbautreibende weist dazu auf den Start der Befüllung ab 2036 nach Abschluss von Arbeiten im Tagebau hin. Der Zweckverband Landfolge Garzweiler fordert, dass das Rheinwasser gleichmäßig zwischen den Tagebauen Garzweiler und Hambach verteilt werden müsse. Beteiligte geben zu bedenken, dass ggf. nicht zu jeder Zeit ausreichend Rheinwasser für die Befüllung beider Tagebaue zur Verfügung stünde, der Nordraum aber wegen größerer Abhängigkeit (Naturpark Schwalm-Nette, zu stützende Oberflächengewässer, Wasserversorgung) Vorrang haben müsse.

Beteiligte aus der Zivilgesellschaft und in den Dialogveranstaltungen äußern weiter die Sorge, dass die zunehmenden **Auswirkungen des Klimawandels** bei der Planung der Tagebauseen unberücksichtigt geblieben seien. Längere Trockenperioden und damit verbundene, ggf. mehrmonatige Pausen bei der Wassereinleitung müssten hinsichtlich der Wasserqualität, des ab 2030 benötigten bzw. dann verfügbaren Wassers sowie der Dauer der Seebefüllung geprüft werden. Sie befürchten, dass es wegen des Klimawandels nicht ausreichend Rheinwasser geben könnte. Einige private Beteiligte zweifeln sogar daran, dass überhaupt ein See entstehen könne. In den Dialogveranstaltungen wurde von zahlreichen Beteiligten allerdings darauf hingewiesen, dass es aus ihrer Sicht **keine Alternativen** zum See gebe, da die Restlöcher wegen des ansteigenden Grundwassers und der sukzessive einzustellenden

Sümpfen nicht dauerhaft trocken bleiben würden. Wenn weniger Rheinwasser zur Verfügung stünde, verlängere dies aus ihrer Sicht (nur) die Befüllungszeiten.

Verschiedenen Beteiligten regen die Prüfung von **Alternativen** („Plan B“) zur Seebefüllung an wie z. B. der Aufbau einer Moorlandschaft, die Verfüllung mit Fremdmaterial, eine „natürliche“ Entwicklung ohne technische Maßnahmen oder eine dauerhaft trockene Nutzung. Dem steht eine Anregung ggü., eine Seenlandschaft mit Wasserwegen und Schleusen zwischen den Tagebauseen zu schaffen.

Stellungnahme:

1. Start der Seebefüllung, Machbarkeit von Tagebauseen:

Das Anliegen einer möglichst frühzeitigen und schnellstmöglichen Befüllung der Tagebauseen wird geteilt und ist Gegenstand der Leitentscheidung. Wie in der Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssatz 10) beschrieben, gilt fort, dass bei der Befüllung – und somit der Verteilung von Rheinwasser – sichergestellt wird, dass die Tagebauseen mit Rheinwasser auch parallel und ausreichend befüllt werden können. Da die Seebefüllung in Garzweiler erst nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten im Trockenfeld in den 2030er Jahren, spätestens 2036, starten kann, ist ein frühzeitiger Abschluss derselben anzustreben. Zudem ist im Folgenden die Rheinwasserzuführung nach Garzweiler besonders zu berücksichtigen, um auf der Gesamtlaufzeit Nachteile ggü. der Befüllung des Tagebaurestsees Hambach zu vermeiden. Die Frage der grundsätzlichen Machbarkeit von Tagebauseen ist dabei allerdings bereits geklärt und wurde in der Leitentscheidung 2021 auf Seite 26f. beschrieben.

Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Herstellung und Gestaltung der Tagebauseen wird in den Braunkohlenplanänderungsverfahren zu betrachten sein. Nach heutigem Erkenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass die Entstehung von Tagebauseen durch die klimatischen Veränderungen unmöglich werden. Bisher vorliegende Erkenntnisse (siehe dazu aktuell den Bericht Nr. I-28 der Internationale Kommission für die Hydrologie des Rheingebietes zu den *„Auswirkungen des Klimawandels auf die Abflussanteile aus Regen, Schnee und Gletscherschmelze im Rhein und seinen Zuflüssen“* aus Juni 2022) zeigen, dass der Abfluss des Rheins unter Berücksichtigung zukünftiger Klimaveränderungen im Winter aufgrund potentiell zunehmender Winterniederschläge aus heutiger Sicht vermutlich zunehmende Abflussmengen verzeichnen wird, während die Abflüsse in den Sommermonaten abnehmen werden. Somit wird eine Wasserentnahme aus dem Rhein zur Befüllung der Tagebauseen sowie zur Versorgung der Feuchtgebiete auch in Zukunft möglich sein.

In der Braunkohlenplanung können die jeweils vorliegenden Erkenntnisse zu den klimatischen Auswirkungen auf mögliche Rheinwasserentnahmen berücksichtigt werden. Die Bundesanstalt für Gewässerkunde hat im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel die gewässerkundlichen Kennwerte für Klimaszenarien, u. a. für den Rheinpegel Düsseldorf ermittelt. Derzeit werden die Daten der Bundesanstalt in Bezug auf das beschlossene Entnahmekonzept untersucht. Damit könnten überschlägige Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen verschiedener Klimaszenarien auf die Befüllung der Tagebauseen getroffen werden. Die Betrachtungen der klimatischen Auswirkungen können weitergehend in den nachfolgenden Wasserrechtsverfahren zur Rheinwasserentnahme und Herstellung von Gewässern

fortgeführt und konkretisiert werden. Daneben sind in allen Verfahren die konkreten Restseegeometrien und die Inhalte der (in Überarbeitung befindlichen) Grundwassermodelle zentrale Eingangsgrößen für die Dauer der Restseebefüllung.

2. Alternativen:

Nach Abschluss des Tagebaubetriebs verbleibt ein Restloch, dessen Volumen durch die Entnahme des Abraums am Beginn der Abbautätigkeit und die entnommenen Kohleflöze bestimmt ist (Massendefizit). Da für die letzten drei Tagebaurestlöcher im Rheinischen Revier keine ausreichenden (fremden) Erdmassen zur (vollständigen) Verfüllung zur Verfügung stehen, besteht grundsätzlich keine Alternative zu einer Auffüllung mit Wasser (Tagebauseegestaltung). Die Varianten „Verfüllung mit Erdmassen“ oder „Befüllung mit Wasser“ sind wegen des sich wiederEinstellenden Grundwasserstandes unabdingbar. Den See nicht zu erstellen, würde die gesamte Wasserwirtschaft – insbesondere die Grundwasserkörper und die Wasserversorgung – im rheinischen Revier gefährden. Hinsichtlich der in der Öffentlichkeitsbeteiligung angeregten Alternativen ggü. den Tagebauseen ist festzuhalten, dass diese ausscheiden: ein auf Dauer trocken gelegter Tagebau würde weiterhin weitreichende Grundwassersümpfungen voraussetzen, da das Grundwasser permanent unterhalb des Tagebau- bzw. „Tal“ tiefsten gehalten werden müsste. Eine „natürliche“ Entwicklung ohne technische Maßnahmen würde die Restmulde für unbestimmte Zeit unnutzbar machen und wäre – sofern die Sümpfungen eingestellt würden – mit erheblichen Sicherheitsrisiken für die Böschungsstabilität verbunden. Auch für die Anlage einer (dauerhaften) Moorlandschaft sind keine ausreichenden Verfüllmassen verfügbar, um das dafür erforderliche Geländeniveau zu erreichen. Darüber hinaus ist die Idee, die Tagebauseen im Verbund miteinander für den Tourismus zu nutzen, grundsätzlich interessant, eine Umsetzbarkeit aber durch die zwischen den Tagebauen bestehenden Raumwiderstände (v. a. Siedlungsbereiche sowie technische Infrastrukturen) und erheblicher Kosten für ein Kanalsystem unrealistisch.

Umsetzung:

Es gilt hier die Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssätze 9 und 10) fort. Ergänzend Regelung in Entscheidungssatz 3 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(4) *Die Befüllung des Tagebausees soll möglichst weiterhin innerhalb von 40 Jahren nach der Auskohlung erfolgt sein. Dafür ist die Rheinwassertransportleitung erforderlich. Das zur Befüllung herangeführte Rheinwasser muss eine verwendungsgerechte Qualität aufweisen und ist dazu ggf. aufzubereiten. Die Rheinwasserqualität ist mit einem Monitoring zu überwachen.*“

Weitere Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren (Braunkohlenplan, bergrechtliche Betriebsplanverfahren, wasserrechtliche Zulassungen etc.). Gegenstand von Betrachtungen des Monitoring Garzweiler.

B.3.4.2 Rheinwasserqualität

Anregungen und Hinweise:

Beteiligte weisen darauf hin, dass neben der Menge eine verwendungsgerechte **Güte des Rheinwassers sicherzustellen** sei. Sie weisen auf eine andere qualitative Zusammensetzung des Rheinwasser ggü. eingeleitete Sumpfungswasser hin und sorgen sich in Teilen wegen der anthropogenen Grundbelastung (bspw. mit Mikroplastik, PFAS, etc.) mit Blick auf die Güte von Grund- und Trinkwasser. Es wird

angeregt, zu untersuchen, welche qualitative Anforderungen an das Rheinwasser zu stellen sind und ob mit der auf Sumpfungswasser ausgelegten Technik in den **Wasserwerken** eine Aufbereitung, u. a. zu Trinkwasser, umsetzbar sei. Das Rheinwasser müsse mehrstufig überwacht und aufbereitet werden. Eine Privatperson fragt nach der Relevanz unterschiedlicher **pH-Werte** von Rhein und Grundwasser. Beteiligte halten es für notwendig, dass Wasser aus der nachlaufenden **Sümpfung vorrangig zur Infiltration, für die Wasserversorgung sowie für die Feuchtgebiete und Oberflächengewässer** eingesetzt wird und erst nachrangig zur Seebefüllung.

Stellungnahme:

Die Aussagen der Leitentscheidung 2021 besitzen weiterhin Gültigkeit. In Entscheidungssatz 10, 3. Abs., ist dort vorgesehen, dass das Rheinwasser für die Befüllung der Tagebauseen eine **verwendungsgerechte Qualität** aufweisen muss oder ggf. aufzubereiten ist. Außerdem ist in diesem Entscheidungssatz aufgenommen, dass die Rheinwasserqualität zu überwachen ist. In den Erläuterungen dazu wird aufgeführt, dass die Verwendung von Rheinwasser für die Restseebefüllung sowie für wasserwirtschaftliche Stützmaßnahmen im Rahmen eines Monitorings überwacht werden. Hierzu sind die existierenden Monitorings der Tagebaue um die Überwachung der Rheinwasserqualität und die Verteilung des Rheinwassers zu ergänzen. In Entscheidungssatz 11, 1. Abs., der Leitentscheidung von 2021 ist weiter festgehalten, dass die ausreichende und qualitativ hochwertige Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser weiterhin zu sichern ist. Der Trinkwasserversorgung wird Vorrang vor allen anderen Nutzern und Belangen zugesprochen. Die Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser und insbesondere die Versorgung der erhaltenswerten Feuchtgebiete und zu stützende Oberflächengewässer wird gegenüber dem Tagebausee priorisiert.

Die **Rheinwassergüte** wird zudem im Rahmen des Monitoring Garzweiler II dahingehend überprüft, ob die Rheinwasserqualität grundsätzlich für diese Nutzung geeignet ist. Hierzu wurde eine eigene Unterarbeitsgruppe „Rheinwassergüte“ gegründet, die sich über Methodik und Inhalte der notwendigen Untersuchungen mit Blick auf die derzeit vom Sumpfungswasser und künftig von Rheinwasser abhängigen Schutzgüter verständigt hat. Diese Betrachtung bezog sich bisher aber nur auf die Rheinwasserqualität im Allgemeinen. Die Wasserqualität im Bereich der Entnahmestelle bedarf erst noch einer Untersuchung und Bewertung hinsichtlich ihrer Eignung. Die Arbeitsgruppe hat im November 2022 ihren ersten Bericht zur Verwendung von Rheinwasser in den Tagebaurestseen sowie zur Bedeutung der Rheinwasserqualität für die verschiedenen Wassernutzungen im Rheinischen Revier vorgelegt („Rheinwassergütebericht“). Der Bericht zeigt, dass Rheinwasser nach heutigen Erkenntnisse neben der generellen Verfügbarkeit (Quantität) auch aus qualitativen Gesichtspunkten für die Wasserversorgung des Rheinischen Reviers geeignet sein wird; wenn auch mit Blick auf verschiedene Schutzgüter (Trinkwassergewinnung, Grundwasser, Fließgewässer, grundwasserabhängige Feuchtgebiete und Tagebaurestseen) und ihre Anforderungen an die Wasserqualität weitergehende Untersuchungen, Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sein werden. Dies gilt für die durchschnittliche Rheinwasserqualität im Bereich Flehe. Für den Bereich der geplanten Entnahmestelle ist dies aufgrund der dortigen Emittentensituation erst noch zu prüfen. Bezüglich des **pH-Wertes** ist in dem Bericht festgehalten, dass der pH-Wert des Rheinwassers bei etwa 8 liegt, der von Niers und Schwalm bei jeweils

7,5. Bezüglich der Direkteinleitungen sei hier wesentlich, dass es sich um ergänzende Einleitungen handle, die sich in den oberirdischen Fließgewässern mit dem (infiltrationsbedingt gestützt) zuströmenden Grundwasser mische. Es wird hier ein von einem pH-Wert von 7,5 ausgegangen. Da die torfmoosreichen Pflanzengesellschaften außerhalb des Überflutungsbereichs liegen und durch die Grundwasserbeschaffenheit geprägt seien, sei eine Gefährdung durch den pH-Wert des Rheinwassers weitgehend auszuschließen. Die Infiltration des Rheinwassers in den Grundwasserleiter lasse eine Mischung mit dem schwach sauren Grundwasser und pH-Werte wenig oberhalb von 7,0 erwarten.

Die Auswirkungen von Rheinwasser werden mit den Betreibern der **Wassergewinnungsanlagen** diskutiert. Nach vorliegender Einschätzung im Rheinwassergütebericht ist das Rheinwasser grundsätzlich nach einer Kiesfiltration in den Ökowasserkwerken Jüchen und Wanlo und einer mehreren Hundert Meter langen Untergrundpassage durch die quartären Grundwasserleiter nach heutigen Kenntnissen im Normalfall (mit Ausnahme einzelner Schadstoffwellen) als Rohwasser geeignet. Derzeit werden im Rahmen gutachterlicher Untersuchungen Fragen zur Mobilität und zum Rückhalt ausgewählter Spurenstoffe im Grundwasserleiter bzw. bei einer technischen Aufbereitung geklärt. Darüber hinaus ist vorgesehen, Wasser aus der **nachlaufenden Sumpfung** vorrangig zur Infiltration und für die Wasserversorgung sowie für Feuchtgebiete und Oberflächengewässer einzusetzen. Die nachlaufende Sumpfung wird im wasserrechtlichen Verfahren geregelt.

Umsetzung:

Es gilt hier die Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssatz 10) fort. Ergänzend Regelung in Entscheidungssatz 3 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(4) Die Befüllung des Tagebausees soll möglichst weiterhin innerhalb von 40 Jahren nach der Auskohlung erfolgt sein. Dafür ist die Rheinwassertransportleitung erforderlich. Das zur Befüllung herangeführte Rheinwasser muss eine verwendungsgerechte Qualität aufweisen und ist dazu ggf. aufzubereiten. Die Rheinwasserqualität ist mit einem Monitoring zu überwachen.“

Weitere Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren (insbesondere wasserrechtliche Verfahren). Gegenstand von Betrachtungen des Monitoring Garzweiler und Hambach (Überwachung der Rheinwasserqualität, Verteilung des Rheinwassers) bzw. wird aufgenommen.

B.3.4.3 Transportleitung

Anregungen und Hinweise:

Mehrere Beteiligte und Teilnehmende in den Dialogveranstaltungen fordern eine zügige Planung und einen schnellen **Bau der Rheinwassertransportleitung (RWTL)** für eine Inbetriebnahme im Jahr 2030. Braunkohlenausschuss und Regionalrat Düsseldorf sehe die Notwendigkeit, die **besondere Bedeutung der RWTL** in der neuen Leitentscheidung hervorzuheben. Beteiligte aus dem Umfeld des Tagebaus Garzweiler fordern zudem für eine größere Flexibilität eine weitere **Kapazitätserhöhung** der Garzweiler-Leitung auf 2x DN 1800. Zudem wurde angeregt, die Infrastrukturen auch für die landwirtschaftliche Bewässerung zur Verfügung zu stellen. Dem stehen allerdings **Sorgen verschiedener Beteiligter**, v. a. von Menschen aus Dormagen-Rheinfeld sowie dem Deichverband Dormagen, gegenüber, wo Entnahmestelle und Pumpwerk entstehen:

- Ein Bürger beklagt, dass durch den Bau der Leitung das Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Rheinfeld zerstört werde. Die Betreiberin einer Gaststätte in der Nähe des Vorhabens befürchtet v. a. durch die Baumaßnahmen erhebliche Geschäftseinbußen.
- Der Deichverband Dormagen und zahlreiche Rheinfelder/-innen erwarten durch die Baumaßnahmen sowie den dauerhaften Betrieb des Pumpenwerks erhebliche Belästigungen (Bauverkehre, verkehrliche Einschränkungen, Licht- und Lärmimmissionen, Staub, Erschütterungen) und Gebäudeschäden.
- Ein Bürger erwartet zusätzliche Belastungen durch Folgeinfrastrukturmaßnahmen für die Stromversorgung des Pumpwerks oder Gefahren durch die vorgesehene Trassenführung (Kreuzung einer Deponie und einer Gasfernleitung).
- Die Unterquerung des Deiches, v. a. während der Bauphase, wird als Gefahr für den Hochwasserschutz von Rheinfeld gesehen und eine höhere Wahrscheinlichkeit eines Deichbruchs befürchtet.
- Bei der Entnahmestelle selbst sei die Nähe zu Chemiewerken unzureichend berücksichtigt, was im Schadensfall zu einer chemischen Belastung des eingeleiteten Wassers führe. Vorsorgemaßnahmen seien nicht erkennbar.
- Die Planungen für die Rheinwassertransportleitung basiere auf Gutachten und Planungen aus den 1990er Jahren, welche die vorstehenden Aspekte nicht berücksichtigten und anhand neuer Erkenntnissen überprüft werden müssten.

Im Ergebnis regen Bürger/-innen aus Dormagen die **Verlegung von Entnahmestelle und Pumpwerk** an den Standort „Silbersee“ an (kürzere Leitungsweg, weniger betroffene Wohnstandorte, gewerblich vorgeprägt).

Stellungnahme:

1. Bedeutung der Rheinwassertransportleitung:

Die Bedeutung der Rheinwassertransportleitung für die Wasserwirtschaft, die Natur und die Raumentwicklung des Rheinischen Reviers ist hervorzuheben. Dem wird auch in der neuen Leitentscheidung nachgekommen. Denn wie bereits in den Entscheidungssätzen 9 und 10 der Leitentscheidung 2021 festgehalten gilt weiterhin: *„Nur ein überschaubarer Zeitraum für die Wiedernutzbarmachung kann Kommunen und Menschen an den Tagebauen eine akzeptable Perspektive für die künftige Seenutzung bieten. Grundlagen der Braunkohlenplanung war daher bislang die Ausrichtung auf einen 40-Jahres-Zeitraum (...). Dieser kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn für die Seebefüllung zusätzlich zum Anstieg des Grundwassers ausreichend Fremdwasser zur Verfügung steht. Denn eine Befüllung der Tagebaurestseen allein aus ansteigendem Grundwasser würde viele Jahrzehnte bis Jahrhunderte in Anspruch nehmen. Auch käme dies wegen des Erhalts der Standsicherheit der Böschungen nicht in Frage, da stets ein hydraulisches Gefälle aus dem Wasserkörper im Tagebausee in den umgebenden Gebirgskörper gesichert sein muss. Der Verzicht auf eine aktive Seebefüllung würde somit auch das Erfordernis einer deutlich längerfristigen nachlaufenden Sümpfung des Tagebauumfeldes zur Sicherung der Seeböschungen mit den entsprechenden Folgen implizieren. Für die Tagebaue Hambach und Garzweiler kommt folglich weiterhin mengenmäßig nur die Befüllung mit Wasser aus dem Rhein in Frage und für den Tagebausee Inden die Befüllung aus der Rur.“*; *„Die Einleitung von Fremdwasser gewährleistet eine schnellere Befüllung der Tagebauseen (ggü. ansteigendem Grundwasser), trägt aber auch zur Standsicherheit der Seeböschungen für die Zeit der Befüllungsphase bei, da*

dem See ansonsten – ohne Fortführung von Sumpfungsmaßnahmen – Grundwasser über diese zuströmen würde (siehe auch Erläuterungen zu Entscheidungssatz 9).“; „Die Bedeutung von Fremdwasser aus dem Rhein für die Tagebauseen und der Verwendungsvorrang als Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser wird gegenüber gehobenem Sumpfungswasser zunehmen. Nach Einstellung der Tagebausumpfung wird letztendlich kein Wasser mehr für die genannten Zwecke zur Verfügung stehen.“

2. Planung der Transportleitung, Kapazität:

Die Lage (Trasse) der RWTL, ihrer Bauwerke und die Leitungsdimensionierung (Anzahl, Durchmesser) werden im laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ festgelegt. Der Entscheidung liegen dabei aktuelle Gutachten zu Grunde. Für die Errichtung und den Betrieb des Entnahmebauwerks am Rhein sowie die Entnahme von Wasser aus dem Rhein zur Befüllung der Tagebauseen Garzweiler und Hambach sowie zur Bereitstellung von Ökowasser wird nach dem Braunkohlenplanverfahren weiter ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Ein Scopingtermin hierzu hat am 09.05.2023 stattgefunden. Für das Pumpwerk wird ein Verfahren zur Zulassung eines Sonderbetriebsplans durchzuführen sein. Für den abschnittsweisen Bau der Rheinwassertransportleitung sind einzelne, bergrechtliche Sonderbetriebspläne erforderlich. Die Änderung des Braunkohlenplans soll bis Jahresende abgeschlossen sein. Darauf aufbauend strebt die Bergbautreibende an, das Betriebsplanverfahren für den Bau der Leitung bei der Bezirksregierung Arnsberg bis im Jahr 2025 abzuschließen. Daran schließt sich die Bauzeit für die RWTL einschließlich der notwendigen Bauwerke bis zum Jahr 2030 an. Auch alle noch erforderlich Verfahren sollen bis 2030 abgeschlossen sein, sodass eine Inbetriebnahme Anfang der 2030iger Jahre erfolgen kann.

Nach aktuellen Erkenntnissen sind für beide Tagebaue Befüllzeiträume von 40 Jahren erreichbar. Die Garzweilerleitung ist mit 2x DN 1400 entsprechend dimensioniert und eine weitere Flexibilisierung daher nicht erforderlich.

3. Sorgen und Anregungen aus der Bevölkerung:

Dazu ist im Einzelnen festzuhalten:

- Erholungsraum, Flächennutzung: Beim wesentlichen Teil der Erholungsinfrastruktur, die im Bereich von Rheinfeld temporär beansprucht wird, handelt es sich um einige der zahlreich vorhandenen Wirtschaftswege. Diese Bereiche sind mit Blick auf die Erholungsfunktion von untergeordneter Bedeutung. Außerdem kann ihre Verbindungs-/ Vernetzungsfunktion durch andere nahegelegene Wirtschaftswege substituiert werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Wege der Erholungsnutzung wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bauwerke erfolgt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die nicht für die Erholung erschlossen sind. Insgesamt werden nachteilige Auswirkungen des Vorhabens, die auch nur vorübergehend sind, so weit wie möglich reduziert.
- Verkehr: Unzumutbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Eine Abwicklung des Baustellenverkehrs ist grundsätzlich über das öffentliche Straßennetz möglich. Die Baustellenverkehre werden so geführt bzw. Straßen und Wege so ertüchtigt und ausgebaut, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf

den vom Baustellenverkehr genutzten Verkehrswegen gewährleistet ist und kein Verkehrsteilnehmer gefährdet oder mehr als den Umständen entsprechend unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Einzelheiten sind Gegenstand weiterer Genehmigungen. Die Erreichbarkeit des Landgasthauses und von Erholungsflächen bleibt gewährleistet.

- Landgasthaus: Die Bauarbeiten für die Verlegung der RWTL einschließlich der Errichtung der dazugehörigen Bauwerke werden so durchgeführt, dass die Erreichbarkeit des Landgasthauses Piwipp bzw. der beiden Wohnungen auf diesem Grundstück für Gäste, Angestellte, Lieferanten, Bewohner und Rettungsdienste während der gesamten Baumaßnahme grundsätzlich gewährleistet ist. Die Piwipper Straße und der asphaltierte Wanderweg am Deichfuß, die im Wesentlichen als Erschließung dienen, werden mittels unterirdischem Rohrvortrieb unterquert und stehen damit durchgängig als Zuwegung zur Verfügung. Ferner beträgt die Entfernung zwischen Trasse und Lokal rd. 900 m, weswegen nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen gerechnet wird. Der Blick vom Lokal auf die Baustelle wird durch eine Pappelreihe am Rheinufer abgeschirmt.
- Immissionen (Bau und Betrieb): Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind Baustellen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Im Hinblick auf die Bewertung des Baustellen-Lärms kommt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zum Schutz gegen Baulärm gem. § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Anwendung. Sie konkretisiert die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte. Die Vorgaben werden beim vorliegenden Vorhaben beachtet. Zu Erschütterungen während des Betriebs der Pumpenanlage ist festzuhalten, dass diese samt dazugehöriger Antriebe mit einem Schwingungsschutz versehen wird, damit störende Schwingungen bzw. Erschütterungen nicht übertragen werden. Die Stromversorgung erfolgt an geeigneten Entnahmestellen und nach derzeitiger Planung nicht im Bereich Dormagen.
- Gebäude: Die Vorhabenträgerin (RWE Power) ist bereit, den baulichen Zustand der im Einwirkungsbereich der Baustelle stehenden Gebäude vor Durchführung der Bauarbeiten in begründeten Einzelfällen zu erfassen. Dazu wird sie rechtzeitig vor Baubeginn auf die betroffenen Grundstückseigentümer zugehen und erforderlichenfalls eine Bestandserfassung auf ihre Kosten anbieten.
- Deponiequerung: Auswirkungen auf die Deponie werden nicht erwartet, da die Deponie außerhalb der Abdichtung im Bereich des Deponiefußes untertägig unterpresst wird. Bei der Querung der Deponie werden insbesondere deponierechtliche Vorschriften berücksichtigt werden. Alle Maßnahmen wird die Vorhabenträgerin in enger Abstimmung mit der Deponiebetreiberin und mit der zuständigen Aufsichtsbehörde durchführen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass es zu keinen Beschädigungen oder zu negativen Auswirkungen für die Umwelt kommt.
- Wasserqualität: Bezogen auf den flussaufwärts gelegenen Chemiestandort ist vorzuschicken, dass alle Einleiter in den Rhein stets angehalten sind, die in ihren wasserrechtlichen Erlaubnissen festgelegten Einleitwerte einzuhalten, die jeweils gewässerverträglich sein müssen. Einleitungen unterliegen dabei steigenden Anforderungen an die Wasserqualität. Bereits vor diesem Hintergrund

sprechen keine Anhaltspunkte für eine nachteilige oder gar gewässerunverträgliche lokale Qualität des Rheins. Hierfür sprechen auch die näheren Rahmenbedingungen der Einleitung des Chemieparks und des Wasserabflusses im Rhein. So sind die Einleitstellen des Chemieparks in der Rheinmitte gelegen und erfolgen nicht im Uferbereich. Überdies weist der Strömungspfad des Rheins nicht in Richtung der Entnahmestelle.

- Hochwasserschutz: Bei der Querung des Deichs werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt (v. a. DWA-A 125, DWA-M 507-1 und DIN 19712). Der Abstand der Baugruben zum wasser- und landseitigen Deichfuß wird jeweils mindestens 20 Meter betragen. Die Baugruben werden verformungsarm ausgebildet und so konstruiert, dass Risse im Erdreich zum Deich hin ausgeschlossen sind. Der Rohrvortrieb wird vollständig innerhalb der Sand- und Kiesschicht der Terrassensedimente des Rheins liegen. Die Lage ist so tief, dass schädliche Setzungen und Auflockerungen des Deichkörpers ausgeschlossen werden. Der Ringraum zwischen Vortriebsrohr und umgebenden Boden und der Ringraum zwischen Vortriebsrohr und Medienrohr werden durch geeignete und kontrollierte Injektionsmaßnahmen erosionssicher verfüllt bzw. verpresst. Der Eingriff in den Untergrund im Deichhinterland wird durch bauliche Maßnahmen reduziert werden. Die Baugruben werden nach Errichtung der Bauwerke (Entnahmebauwerk/ Pumpbauwerk) so verfüllt, dass die ursprüngliche Festigkeit und Durchlässigkeit des Bodens wiederhergestellt wird. Gegenüber der Deichaufsicht wird im Rahmen der Vorhabenzulassung der Nachweis erbracht, dass durch die Deichquerung und den Betrieb der RWTL die Hochwasserschutzanlage nicht beeinträchtigt bzw. nicht nachteilig verändert wird. Dabei wird auch berücksichtigt, dass der Deichverband Dormagen/ Zons eine Sanierung der Hochwasserschutzanlage plant. Für die geplante Baumaßnahme wird im Zuge der Genehmigungsplanung ein geotechnischer Bericht erstellt.
- Alternative Entnahmestelle: Der Entnahmebereich „Silbersee“ und die damit zusammenhängende Trassenführung wurden bereits im Verfahren für den bestandskräftigen „*Braunkohlenplan Garzweiler II: Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung*“ (in 2020 genehmigt) behandelt. Der Entnahmebereich „Silbersee“ stellte damals keine Alternative dar. Gegen diese Entnahmestelle sprachen und sprechen, dass sich für eine von dort ausgehend Trassenführung entweder die Querung eines sehr breiten Bereiches des FFH-Gebietes Knechtstedener Wald mit Chorbusch oder des Siedlungsbandes Nievenheim-Delrath-Stürzelberg erforderlich würde. Zudem haben sich seit 2020 die Raumwiderstände um den Silbersee herum noch erhöht. Es bestehen zudem verschiedene Planungsbestrebungen (z. B. Nutzung durch ein Gewerbegebiet, Planung zum Autobahnausbau).

Umsetzung:

Es gilt hier die Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssatz 10) fort. Ergänzend Regelung in Entscheidungssatz 3 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(4) Die Befüllung des Tagebausees soll möglichst weiterhin innerhalb von 40 Jahren nach der Auskohlung erfolgt sein. Dafür ist die Rheinwassertransportleitung erforderlich. Das zur Befüllung herangeführte Rheinwasser muss eine verwendungsgerechte Qualität aufweisen und ist dazu ggf. aufzubereiten. Die Rheinwasserqualität ist mit einem Monitoring zu überwachen.“

Weitere Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren (Braunkohlenplan, bergrechtliche Betriebsplanverfahren, wasserrechtliche Verfahren, Baustellenmanagement und Feinplanung in einem Sonderbetriebsplanverfahren.).

B.3.5 Wasserwirtschaft

B.3.5.1 Monitoring und Gesamtkonzept, Rheinwasser-Entnahmekonzept

Anregungen und Hinweise:

In den beiden Dialogveranstaltungen am 08.03. und 29.04. sowie in Stellungnahmen bspw. der Stadt Mönchengladbach, des Kreises Heinsberg, des Kreises Viersen und des Rhein-Kreises Neuss werden verschiedene Herausforderung in der Wasserwirtschaft benannt. Aus Sicht mehrerer Beteiligten müsse es eine wesentliche Planungs- und Entscheidungsgrundlage für die Zukunft geben. Diese soll dabei im Detail umfassen:

- Implementierung von Maßnahmen und Abläufe zur Sicherung der Wasserversorgung in den jeweiligen Bereichen des Rheinischen Reviers.
- Ausgleich der Konkurrenzen zwischen den verschiedenen Räumen und Sektoren (z. B. Anspruch des Nordraums und Befüllung des Tageausees Hambach) sowie Steuerung und Verteilung des Rhein- und Rurwassers für die Versorgung der unterschiedlichen Wasserbedarfe/-nachfragen einschließlich Prioritätensetzung.
- Sicherung von Mindestabflüssen für Oberflächengewässer.
- Berücksichtigung von Qualitätsanforderungen und Untersuchung der Auswirkungen unterschiedlicher Wasserbeschaffenheit auf die Schutzgüter.
- Befülldauer der Seen und Flurabstände.

Braunkohlenausschuss und Regionalrat Düsseldorf sehen wie weitere Beteiligte die Notwendigkeit, wasserwirtschaftliche Themen in der neuen Leitentscheidung zu vertiefen und gegenüber 2021 zu optimieren. Der Kreis Viersen fordert, dass es im Nordrevier keine Schlechterstellung als ohne Bergbau geben dürfe. Vertreter der Zivilgesellschaft fordern, das Wassermanagement der RWE zu überwachen.

Mehrere Beteiligte sprechen sich für ein von Land und Bund entwickeltes und international abgestimmtes **Rheinwasserentnahmekonzept** aus, das auf die Bedürfnisse des Rheinischen Reviers angepasst sei und mit dem ausreichend Wasser für die verschiedenen Belange zu jeder Zeit zur Verfügung stehe.

Stellungnahme:

1. Wasserwirtschaft:

Für eine gesamtheitliche, revierweite Betrachtung der Wasserwirtschaft im Rheinischen Revier wurde eine neue Steuerungs- und Koordinierungsgruppe (SKG) gegründet, die das Ziel verfolgt, das Wissen über die Wasserwirtschaft im Rheinischen Revier zu bündeln, Kommunikationsstränge zu identifizieren, fehlende anzuregen oder zu optimieren und fehlende Prozesse zu etablieren. Dabei sollen die inhaltlichen Arbeiten weiterhin in den bereits etablierten Strukturen durchgeführt werden. Die verschiedenen genannten Fragestellungen und Themen können im Rahmen der SKG besprochen und notwendige Schritte eingeleitet werden. Dieses Vorgehen ist mit verschiedenen Akteuren abgestimmt und dem Braunkohlenausschuss in seiner Sitzung am 25.11.2022 vorgestellt worden.

2. Rheinwasserentnahme- und Verteilkonzept:

Auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen ist für Maßnahmen, welche die Wasserstände oder die Schifffahrtsverhältnisse im Rhein beeinflussen können, ein positiver Beschluss der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) erforderlich. Aufgabe der ZKR ist die Sicherstellung der Nutzung des Rheins als Wasserstraße. Der ZKR hat das Vorhaben RWTL zur Entscheidung vorgelegen. Grundlage war dabei ein Entnahmekonzept, das die Menge des entnommenen Wassers an dem jeweiligen Rheinwasserpegel ausrichtet (insbesondere verminderte Entnahme bei Niedrigwasser). Das Konzept beinhaltet nun auch – neben einer Mindestentnahme für die Versorgung mit Ökowasser – die nötigen Wassermengen für den Tagebaurestsee Hambach und sieht dabei unter Berücksichtigung der Belange der Schifffahrt und der Befüllung der Tagebauseen eine gestaffelte Entnahme vor. Bei niedrigen Rheinwasserständen soll danach wenig Wasser aus dem Rhein (mit nur geringer Wasserspiegelabsenkung), bei hohen Wasserständen deutlich größere Mengen entnommen werden können (mit dann deutlich höheren Wasserspiegelabsenkung). Die gestaffelten Entnahmen bewirken eine minimale Absenkung im unteren Wasserspiegelsbereich des Rheins, so dass eine mögliche Beeinflussung für die Schifffahrt, insbesondere im Niedrigwasserbereich, weitestgehend ausgeschlossen wird. Durch das Entnahmekonzept kann die zu entnehmende Rheinwassermenge auf insgesamt 340 Mio. m³/a gesteigert werden. Die ZKR hat der Rheinwasserentnahme am 08.12.2022 zugestimmt.

Das entnommene Rheinwasser und das sukzessiv zurückgehende Sumpfungswasser stehen für den Bedarf an Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser zur Verfügung. Wie in der Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssatz 11) festgelegt, hat die Verwendung als Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser Vorrang vor der Tagebauseebefüllung. Dieser Punkt bleibt unverändert.

3. Überwachung des RWE-Wassermanagements:

Die der RWE im Braunkohlenrevier auferlegten Maßnahmen des Wassermanagements werden im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren festgelegt und behördlicherseits überwacht. Neben der behördlichen Überwachung sind für die Tagebaue bestimmte Monitoringformate institutionalisiert, die durch das MUNV und die Bergbehörden geleitet werden. Dazu gibt es ein umfangreiches wasserwirtschaftliches Berichtswesen. Eine wesentliche Grundlage dafür ist der von der RWE turnusmäßig der Bergbehörde und den (Wasser)-behörden vorzulegende *„Bericht über die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung durch die Entwässerungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus“*. Der sog. Revierbericht ist aufgrund von behördlich festgesetzten Auflagen anzufertigen und fungiert als ein übergreifendes Überwachungsinstrument. Es ersetzt aber nicht die erforderliche durch die Vollzugsbehörden durchzuführende Überwachung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzelfall.

Neue Monitoringaufgaben des wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzepts z. B. der Tagebauseebefüllung können integral verfolgt werden.

Umsetzung:

Es gilt die Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssätze 10 und 11) fort. Keine Festlegung in der neuen Leitentscheidung erforderlich.

Für eine gesamtheitlich, revierweite Betrachtung der Wasserwirtschaft im Rheinischen Revier wurde im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) zudem ein neues Gremium gegründet. Ein international abgestimmtes Rheinwasserentnahmekonzept liegt vor. Die Überwachung des Wassermanagements erfolgt behördlich (Monitoring).

B.3.5.2 Feuchtgebiete und Oberflächengewässer:

Anregungen und Hinweise:

Mehrere Träger öffentlicher Belange weisen u. a. im Fachdialog in Erkelenz auf die **Feuchtgebiete** von überregionaler, teilweise internationaler Bedeutung im Einflussbereich des Tagebaus Garzweiler II hin (Vogelschutz- und FFH-Gebiete), insbesondere im Bereich Schwalm-Nette. Sie seien aufgrund ihrer Großflächigkeit und natürlicher Vegetation einmalig. Als grundwasserabhängigen Gebiete müssten sie geschützt und eine ausreichende Wasserinfiltration in Menge und Güte in die Grundwasserleiter sichergestellt werden.

Kommunale Beteiligte fordern zudem eine Stützung der **Oberflächengewässer** durch einen gesicherten Mindestabfluss. Der Erftverband spricht sich dabei für eine kontinuierliche Wassereinspeisung bis zum Grundwasserswiederanstieg aus. Bei trockengefallenen Fließgewässern und Gräben sei eine künftige Funktion als Vorfluter zu berücksichtigen. Gewässer, deren Hydrologie sich gegenüber dem vorbergbaulichen Zustand irreversibel verändert hätten, sollten als Teil einer ökologisch intakten Folgelandschaft entwickelt werden. Verschiedene Beteiligte sprechen auch den Erhalt kleinerer Gewässer.

Zwei Kommunen, durch welche die Erft fließt, weisen auf die mit der **Erft-Renaturierung** verbundenen Herausforderungen hin wie Restriktionen für künftige Flächennutzungen oder künftig zeitweise trockenfallende Bereiche der Erft.

Stellungnahme:

1. Feuchtgebiete:

In der Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssatz 11) sind die Anforderungen klar formuliert: Bei begrenzter Wasserverfügbarkeit wird weiterhin die Wasserverwendung für den Erhalt von Feuchtgebieten und Oberflächengewässern gegenüber der Tagebauseefüllung priorisiert.

Das ist damit begründet, dass sich im Nordraum des Rheinischen Braunkohlenreviers und innerhalb der Venloer Scholle das großräumig zusammenhängende grundwasserabhängige Feuchtgebiet Schwalm-Nette befindet. Diese Feuchtgebiete stellen ökologisch vielfältige und besonders wertvolle Landschaftsteile dar, die in ihrer Einmaligkeit und Unersetzbarkeit insgesamt von internationaler Bedeutung sind. Insgesamt gehören das Schwalm- und die Niederungen der Schwalm-Nette-Platten in ihrer Vielfalt mit den dort vorkommenden grundwasserabhängigen Vegetationsbeständen zu den ganz wenigen, großflächig noch intakten Bruchwaldgebieten.

2. Oberflächengewässer:

In der Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssatz 12) ist der Umbau der Erft dargestellt und stellt eine Mindestanforderung dar. Der benötigte Mindestwasserabfluss der

Erft bis zum Wiederanstieg des Grundwassers wird derzeit geprüft. Ein erstes Konzept dazu wurde vorgelegt. Der Umfang des notwendigen Gewässerumbaus in den Einzugsgebieten der anderen Fließgewässer ist jedoch deutlich geringer als im Erft-Einzugsgebiet. Daraus folgt nicht, dass diese Fließgewässer außer Acht gelassen werden. Sie werden jeweils im Einzelfall betrachtet und bewertet.

Umsetzung:

Es gilt hier die Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssätze 11 und 12) fort. Ergänzend Regelung in Entscheidungssatz 3 der neuen Leitentscheidung wie folgt:

„(1) Die wasserwirtschaftlichen Ziele aus der Leitentscheidung 2021 haben grundsätzlich Bestand. Die bisherigen wasserwirtschaftlichen Ziele für das Nordrevier mit einer sicheren Versorgung der Region mit Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser werden fortgeschrieben und gemeinsam mit den revierweiten Herausforderungen in der Wasserwirtschaft ganzheitlich an die neuen Veränderungen angepasst.“

Weitere Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren (Braunkohlenplan etc.).

B.3.5.3 Wasserversorgung

Anregungen und Hinweise:

Aus Sicht zahlreicher Beteiligten sei die ausreichend qualitativ hochwertige **Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser** für die verschiedenen Nutzer (Haushalte sowie Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft) zu sichern. Bei nachlassender Sumpfungsmenge sei man frühzeitig auf ausreichend Rheinwasser angewiesen. Wasser aus der nachlaufenden Sumpfung und des Rheins müssten vorrangig zur Infiltration sowie zur Stützung der Wasserversorgung, Feuchtgebiete und Oberflächengewässer und erst nachrangig der Seebefüllung dienen. Es wird darauf hingewiesen, dass für Wasser je nach Verwendungszweck und Schutzgut unterschiedliche Qualitätsanforderungen bestünden. Eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit müsse vermieden werden. Vertreter der **Landwirtschaft** sehen die Notwendigkeit, die Wasserversorgung für eine den klimatischen Veränderungen angepassten landwirtschaftliche Anbau zu sichern. Potenziale erkennen sie in der RWTL und neuen Wasserspeichern wie bspw. Stauseen.

Auch junge Menschen fordern im digitalen Dialog den Schutz der Grundwasserressource. Die **Trinkwasserversorgung** habe stets Vorrang vor allen anderen Belangen. Im Fachdialog wurde auch auf mit dem Grundwasseranstieg verbundene Risiken für die Trinkwassergewinnung durch Schadstoffe hingewiesen. Mehrere institutionelle Beteiligte sehen ferner die Notwendigkeit, schnellstmöglich geplante **Wasserschutzgebiete** in der Region zum Schutz ihrer Einzugsgebiete und für eine sichere Wasserversorgung festzulegen und festzusetzen.

Stellungnahme:

1. Wasserversorgung:

In der Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssatz 11) ist formuliert, dass bei der Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser „*die Trinkwasserversorgung Vorrang vor allen anderen Nutzern und Belangen*“ hat. Die Verpflichtung der

Bergbautreibenden zur Sicherstellung der Wasserversorgung gilt sowohl für bestehendes Wasserrecht, als auch für Mehr- und Neubedarfe, sofern bei bergbaulich unbeeinflussten Grundwasserverhältnissen eine Wasserrechtserteilung möglich gewesen wäre (Kapitel 2.3 Braunkohlenplan). Außerdem wird weiterhin bei begrenzter Wasserverfügbarkeit die Wasserverwendung für den Erhalt von Feuchtgebieten und Oberflächengewässern gegenüber der Tagebauseefüllung Garzweiler priorisiert. Das ist damit begründet, dass sich im Nordraum des Rheinischen Braunkohlenreviers und innerhalb der Venloer Scholle das großräumig zusammenhängende grundwasserabhängige Feuchtgebiet Schwalm-Nette befindet (s. o.). Das Sumpfungswasser steht nur befristet zur Verfügung und wird abnehmen. Daher werden nach dem Jahr 2030 die zusätzlich notwendigen Mengen aus dem Rhein herangeführt. Fehlende Wassermengen für die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser sowie für die Seebefüllung und Kraftwerke sind ebenso durch Rheinwasser auszugleichen.

Bei der Nutzung des Sumpfungs- oder Rheinwassers sind konkurrierende Nutzungsansprüche denkbar. Die Deckung des Trinkwasser- sowie Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasserbedarfs hatte und hat jedoch weiterhin Vorrang. Zu den Qualitätsanforderungen wird auf B.3.4.2 verwiesen.

2. Bewässerung der Landwirtschaft:

Die Sicherung der landwirtschaftlichen Bewässerung ist nachvollziehbar und zu berücksichtigen. Durch die hohen Lössanteile der Böden im Rheinischen Revier weisen diese eine ausgeprägte Klimaresilienz auf und ermöglichen selbst in Dürrejahre verlässliche Erträge, ohne erhebliche Beregnungsmengen einzusetzen. Steigendem Wasserverbrauch in der Landwirtschaft kann durch angepasste Bewirtschaftungsmethoden und einer angepassten Anbaupraxis begegnet werden. Auch unterfällt die Bewässerung der Landwirtschaft den Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. In der Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssatz 11) ist geregelt, dass die ausgleichspflichtige Bewässerung der Landwirtschaft gesichert sein muss und einen Vorrang gegenüber der Tagebauseebefüllung hat. Darüber hinaus wird sich gegenüber den bisherigen Planungen keine Verschlechterung der Situation für die Landwirtschaft bezüglich eines ausreichenden Wasserangebotes ergeben. Zudem stützen die Infiltrationsmaßnahmen großräumig den Grundwasserspiegel auf vom Bergbau unbeeinflusstem Niveau. Sie dienen nicht nur dem Schutz der Feuchtgebiete im Bereich des Sumpfungseinfluss des Tagebaus Garzweiler, sondern gewährleisten dort auch die Entnahmemöglichkeit für zahlreiche Nutzer wie der Landwirtschaft. Hinsichtlich geeigneter Infrastrukturen für die Bewässerung der Landwirtschaft kann es eine Notwendigkeit für geeignete Speicher oder Leitungen geben. Die RWTL dient aber der Umsetzung raumordnerischer Ziele. Eine Wasserentnahme Dritter für andere Zwecke ist nicht Teil des Vorhabens. Die Wassermengen gemäß dem gestaffelten, mit der ZKR abgestimmten Entnahmekonzeptes sind zweckgebunden (s. o.). Darüber sind Wasserspeicher in der Form von Stauseen im Rheinischen Revier nicht umsetzbar, da es keine Fließgewässer gibt, die für solche Zwecke aufgestaut werden könnten.

3. Wasserschutzgebiete:

Die Auswirkungen des Tagebaus Garzweiler II auf die Wasserversorgung im Nordraum werden regelmäßig im Rahmen des Monitoring Garzweiler untersucht. Nach

bisherigen Kenntnissen und durchgeführten Modellierungen wird aufgrund der Einstellung des Tagebaus Garzweiler II im Nordraum voraussichtlich nur das Wasserwerk Fürth aufgegeben werden müssen. Die Brunnen der Wassergewinnung Fürth liegen unmittelbar am Kippenrand und dienen insbesondere der Grundwasserabsenkung im Tagebau (Sümpfungen). Durch die Nähe zum Kippenrand wäre in diesen Brunnen langfristig eine Sulfatbeeinflussung wahrscheinlich. Allerdings werden die Sümpfungsmaßnahmen nach Tagebauende ohnehin sukzessive zurückgefahren, so dass die Wasserversorgung des Wasserwerks Fürth rechtzeitig durch neue Wassergewinnungen oder zusätzliche Entnahmen an bereits bestehenden Gewinnungsstandorten kompensiert werden muss. Hierzu werden bereits Untersuchungen und Vorplanungen durchgeführt, so dass die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Wasserwerks Fürth nicht gefährdet erscheint. Weitere Gewinnungsstandorte im Nordraum werden nach aktuellem Stand voraussichtlich nicht durch Auswirkungen der Abraumkippen beeinträchtigt.

Darüber hinaus ist es gemeinsame Aufgabe von Regionalplanung und Wasserwirtschaft, künftig erforderliche Wasserschutzgebiete zu sichern. Die Regionalplanung hat dem Auftrag des LEP nach Ziel 7.4-3 „Sicherung von Trinkwasservorkommen“ nachzukommen. Dies erfolgt mit der räumlichen Festlegung von „Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ im jeweiligen Regionalplan. Darüber hinaus kann die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 WHG zum Schutz gegen nachteilige Einwirkungen beitragen. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes dient insbesondere dazu, Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung präventiv vor nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen und Gefährdungen im Vorfeld auszuschließen.

Umsetzung:

Es gilt hier die Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssatz 11) fort. Ergänzend Regelung in Entscheidungssatz 3 der neuen Leitentscheidung wie folgt:

„(1) Die wasserwirtschaftlichen Ziele aus der Leitentscheidung 2021 haben grundsätzlich Bestand. Die bisherigen wasserwirtschaftlichen Ziele für das Nordrevier mit einer sicheren Versorgung der Region mit Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser werden fortgeschrieben und gemeinsam mit den revierweiten Herausforderungen in der Wasserwirtschaft ganzheitlich an die neuen Veränderungen angepasst.“

Weitere Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Plan- und Fachverfahren (Braunkohlenplan, aber auch Regionalplanung, bergrechtliche Betriebsplanverfahren, wasserrechtliche Verfahren etc.).

B.4. Entscheidungssatz „Neue Räume für nachhaltige Entwicklungen“

B.4.1 Bergbau-Folgelandschaft

B.4.1.1 Siedlungsentwicklung, Freizeit und Erholung

Anregungen und Hinweise:

Viele Beteiligte wie z. B. Braunkohlenausschuss und Regionalrat Düsseldorf sehen in der Nachnutzung der Tagebaufolgelandschaften, der Kraftwerkstandorte und -flächen in einer Gesamtbetrachtung mit IBTA und sogar einer zusätzlichen IGA 2037 eine **einmalige Gelegenheit, einen Raum zu entwickeln**, der die wirtschaftliche

Entwicklung, Bewahrung der Schöpfung und soziale Gerechtigkeit in einen Gleichklang bringen könnte. Die Leitentscheidung solle die Kommunen dabei unterstützen. Die Anrainerkommunen von Garzweiler II führen dabei in ihren Stellungnahmen an, dass Entwicklungen in den vergangenen Jahren nur eingeschränkt möglich gewesen seien. Daher brauche es jetzt eine Ausweisung von Entwicklungsperspektiven entlang ihrer interkommunal entwickelten Konzepte sowie beschleunigte Verfahren. Mehrere Kommunen machen konkrete Anregungen für **Siedlungsentwicklungen**:

- Ausweisung von Tagebauranddörfern als ASB, insbesondere Erkelenz-Holzweiler, Inden-Schophoven und Titz-Jackerath
- Berücksichtigung der städtebaulichen Planungen für einen Stadtteil Jüchen-Süd auf rekultiviertem Land
- Masterplan für das östliche Seeufer (Tagebausee Garzweiler)
- „Innovation Valley 2.0“.

In der Dialogveranstaltung in Düren, aber auch in Stellungnahmen von Beteiligten aus der Landwirtschaft oder der RWE, wird bezüglich **künftiger Gewerbeansiedlung** angeregt, vorrangig die verschiedenen RWE-Betriebsflächen für (interkommunale) Gewerbegebiete nachzunutzen (z. B. Kraftwerksstandorte, Tagesanlagen) und diese planerisch zu sichern. Damit würden diese nicht zu Brachen und Neuversiegelung könnten vermieden werden. Andere Beteiligte wie die IHK weisen allerdings darauf hin, dass es auch außerhalb dieser Standorte neue Gewerbeflächen für den Strukturwandel geben müsse. Beteiligte u. a. aus der Landwirtschaft und der Regionalplanung halten es für wichtig, im Sinne des Freiraumschutzes und zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen auf **Potentiale der Nachverdichtung und der Innenentwicklung** zurückzugreifen. In verschiedenen Anregungen wird gefordert, Flächen für gewerbliche Entwicklungen „effizienter“ zu nutzen z. B. durch Geschoßbauweise. Im Fach-Dialog wurde ein Flächenverbrauch „Netto-Null“ eingebracht. Es gibt aber auch Beteiligte die für das Rheinische Revier eine Abkehr oder zumindest die Lockerung von dem Anschlusszwang an bestehende Siedlungsbereiche im LEP für mehr Flexibilität bei der Planung der Bergbaufolgelandschaften anregen.

Die Anrainerkommunen von Garzweiler II sehen in der Tagebaufolgelandschaft ebenfalls ein großes Potential für **Naherholung und Tourismus**. Menschen aus den Tagebauranddörfern fordern eine naturnahe und ökologische Freizeit und Erholung als einen wichtigen Faktor für eine bessere Lebensqualität vor Ort.

Stellungnahme:

Den Beteiligten ist zuzustimmen, dass es sich um eine einmalige Gelegenheit handelt, das Rheinische Revier nachhaltige für die Zukunft zu entwickeln. Zu IBTA und IGA 2037 siehe unter A.3.1. Bzgl. der Berücksichtigung der interkommunal entwickelten Leitbilder und Raumstrategien in den übergeordneten Planungen siehe B.2.1.1. Zu der geforderten Flexibilität bei der Planung der Bergbaufolgelandschaften, insbesondere zu der geforderten Abkehr vom Siedlungsanschluss siehe A.3.2.

1. Siedlungsentwicklung und Gewerbeansiedlung:

Die Entwicklung der Folgelandschaften bis 2040 an allen Tagebauen im Rheinischen Revier gehört zu den zentralen Aufgaben im Strukturwandel. Im Reviervertrag 2.0 haben sich Land und Region darauf verständigt, den Strukturwandel im Rheinischen Revier nachhaltig und ressourcenschonend zu gestalten, um einen zukunfts-

weisenden, wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort zu sichern und einen attraktiven Lebensraum zu entwickeln. Dazu sind u.a. auch attraktive Wirtschafts- und Transformationsflächen in ausreichendem Umfang für die erforderlichen zusätzlichen Ansiedlungen verfügbar zu machen, damit hier bis 2030 die erforderlichen Arbeitsplätze entstehen können. Entsprechend des Reviervertrages 2.0 muss Strukturwandelprozess prioritär zu Wachstum, Wertschöpfung und Beschäftigung führen und im Einklang mit einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Entwicklung stehen.

Die Räume, die nach der Wiederherstellung und Rekultivierung der Tagebaue entstehen, eröffnen völlig neue Ansatzpunkte für eine Entwicklung des gesamten Reviers. Weiterhin gilt, dass keine Begrenzung der künftigen Raumentwicklung oder eine Beschränkung auf die Nachnutzung von RWE-Betriebsflächen und Tagesanlagen des Bergbaus besteht. Es ist zwar auch weiterhin auf die nachhaltige wie sinnvolle Nachnutzung der verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Flächen der Braunkohlenindustrie hinzuweisen (vgl. Grundsatz 6.1-8 des LEP). Davon unbenommen bleibt jedoch auch die mögliche Entwicklung weiterer Flächen. Durch die bereits gemeinsam von Land und RWE gegründete Gesellschaft Perspektive.Struktur.Wandel GmbH (PSW) werden Perspektiven für die Nachnutzung ausgewählter, komplexer, zukünftig nicht mehr betriebsnotwendiger RWE-Standorte in enger Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen erstellt.

2. Nachverdichtung und Innenentwicklung:

Die Landesregierung erachtet das Thema Nachverdichtung und Innenentwicklung als einen wesentlichen Aspekt einer in die Zukunft gerichteten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Dieser ist in dem Begriff „nachhaltig“ inkludiert, da dies auch die Schonung der natürlichen Ressourcen (Boden) beinhaltet. Bereits der LEP schreibt in Grundsatz 6.1-6 den Vorrang der Innenentwicklung fest. In Ergänzung zu der Stellungnahme unter A.3.2 wird zudem darauf hingewiesen, dass derzeit der Entwurf für eine 3. LEP-Änderung erarbeitet wird, in die ein 5 ha-Grundsatz integriert werden soll. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung von Bauland an der Schiene bedeutsam, weshalb z.B. die städtebaulichen Planungen für den Stadtteil Jüchen-Süd auf rekultiviertem Land begrüßt wird.

3. Naherholung und Tourismus:

Der Tourismus ist, neben den direkten wirtschaftlichen Effekten, ein bedeutender Standortfaktor. Die positiven Auswirkungen auf die Lebens-, Arbeits- und Freizeitqualität der Einwohnerinnen und Einwohner befördert auch die wirtschaftliche Attraktivität einer Region. Daher stellt eine Tourismusstrategie für das Rheinische Revier einen wesentlichen Faktor für einen gelungenen Strukturwandel dar. Die Alleinstellungsmerkmale des Rheinischen Reviers mit seiner neu entstehenden Seenlandschaft und den Zeugnissen der Industrie- und Bergbaugeschichte bieten ein einmaliges Potential für eine nachhaltige touristische Entwicklung, die das Image des Reviers nachhaltig positiv verändern kann. Die touristische Entwicklung sollte strukturiert, abgestimmt und planvoll anhand des „Strategiekonzept Tourismus im Rheinischen Revier“ als Rahmen für zukünftige Projekte erfolgen. Dieses wurde im Frühsommer 2023 vom Rhein-Erft-Kreis in Abstimmung mit sämtlichen touristischen Akteuren der Region, die sich zum „Kompetenznetzwerk Tourismus im Rheinischen

Revier“ zusammengeschlossen haben, in Auftrag gegeben. Erste Ergebnisse sind im Laufe des Jahres 2024 zu erwarten.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 4 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(1) Die Bergbaufolgelandschaft und die angrenzenden Konversionsflächen im Nordrevier sind als vielfältiger Zukunftsraum zu entwickeln. Es soll hier insbesondere eine nachhaltige und raumverträgliche Entwicklung erfolgen für

- eine klimaresiliente und flächensparende Siedlungsentwicklung der Kommunen,
- die Möglichkeit zur Schaffung attraktiver Wirtschaftsflächen unter Nachnutzung von Flächen der Tagebauanlagen (z.B. Tagesanlagen) und der Bergbauindustrie (Kraftwerksstandorte),
- siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsräume für die Menschen, (...)“

Weitere Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Planungen, v. a. der Regionalplanung und der Kommunen.

B.4.1.2 Erneuerbare Energien

Anregungen und Hinweise:

Alle Beteiligten sehen in der Tagebaufolgelandschaft **Potenziale für den Ausbau der Erneuerbaren Energien**. Angeregt wird in den Dialogveranstaltungen ein Bekenntnis zum einem „Ausbau mit Augenmaß“. Konkrete Anregungen bestehen bspw. für eine Nutzung von GIB für erneuerbare Energien, ein verbindliches Konzept für mind. 8 GW Erneuerbare Energien im Revier, die Nutzung der Potenziale in den Tagebaurestlöchern bspw. mit Floating PV oder als Pumpspeicherkraftwerke, das Potenzial der Randstreifen der Autobahnen oder eine Unterstützung des Konzepts „Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen“.

Eine Mehrheit der Beteiligten sieht dabei einen Vorrang der Windkraft, wobei Braunkohlenausschuss und Regionalrat Düsseldorf anregen, dass die Windkraft andere Entwicklungspotenziale (Siedlungsentwicklung, Erholung, Landschaftsbild, Naturschutz) nicht wesentlich beeinträchtigen dürfe. Photovoltaik (PV) hingegen soll nach Ansicht mehrerer Beteiligter vorrangig auf bereits versiegelter Fläche, als Agri-PV oder als Floating-PV erfolgen (weniger Freiflächen-PV). Insbesondere die Landwirtschaft fordert, der besonderen Funktion landwirtschaftlicher Flächen so Rechnung zu tragen.

Stellungnahme:

Die Landesregierung hat im Juni 2023 den Entwurf der **2. Änderung des LEP** beschlossen und damit einen entscheidenden Schritt für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW gemacht. Ziel der jetzt beschlossenen Änderung ist die Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes, welches die Sicherung von 1,8 % der Landesfläche für Windenergie in Nordrhein-Westfalen vorgibt. Zusätzlich soll die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen maßvoll erweitert werden. Bevorzugte Standorte für die Freiflächen-Solarenergie sind nach dem aktuellen Entwurf u. a. Brachflächen, Bereiche entlang von Straßen und Schienenwegen sowie geeignete Gewässer. Darüber hinaus enthält der aktuelle Entwurf Vorgaben, landwirtschaftliche Flächen mit hochwertigen Ackerböden ausschließlich oder zumindest (in landwirtschaftlichen Kernräumen) bevorzugt durch Agri-PV in Anspruch zu nehmen.

Gleichzeitig wird der Rahmen dafür geschaffen, dass die anstehenden Planungen für die neuen Windenergiegebiete fokussiert, gesteuert und mit Akzeptanz vor Ort erfolgen können. Dazu wird ein neues, bis zur Rechtskraft der Regionalpläne in 2025 befristetes Steuerungsinstrument eingeführt. Die Lenkung des Ausbaus geht zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf die Regionalplanung über, damit Investitionen bereits jetzt v. a. m auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgen können. In einem ersten Schritt werden dazu neben bereits bestehenden Flächen landesweit rund 9.000 ha zusätzlich mobilisiert – das entspricht rechnerisch rund 450 Windrädern. Spätestens 2024 stehen in den Windenergiebereichen der Regionalplanentwürfe insgesamt 61.400 ha für den beschleunigten Ausbau bereit (entspricht 1,8 % der Landesfläche). Mit diesen nun vorgelegten Änderungen des LEP schafft die Landesregierung eine unerlässliche Voraussetzung für eine breit getragene Energiewende. Zusätzlich wird der im Baurecht geregelte Mindestabstand von 1.000 Metern zwischen neuen Windenergieanlagen und Wohnbebauung aufgehoben. So soll ein schnellerer Ausbau der Windenergie ermöglicht werden.

Die Entscheidung über die konkrete **Flächenauswahl für die Windenergie** wird der Regionalplanung obliegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Flächenauswahl unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Erfordernisse der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG erfolgt, um die Entwicklungs- und Gestaltungspotenziale für diese Belange langfristig und entsprechend den regional auf die Erfordernisse des Raumes abgestimmten Planungskonzepten zu sichern. Darüber hinaus wurden am 21.06.2023 Eckpunkte für eine **3. Änderung des LEP** beschlossen. Ein Eckpunkt beinhaltet die Überprüfung der bestehenden LEP-Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben und die Prüfung, ob Standorte, die sich für diese Nutzung nicht mehr eignen, auch für den Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verfügung gestellt werden sollen.

Mit dem Zukunftsvertrag Rheinisches Revier und dem Gigawattpakt wurde der Grundstein für ein Konzept zum weiteren **Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rheinischen Revier** gelegt. Demnach sollen bis 2028 die Erneuerbaren Energien im Rheinischen Revier auf 5 GW ausgebaut werden. Die Zielsetzungen zur Klimaneutralität setzen jedoch voraus, dass im Rheinischen Revier auch darüber hinaus Erneuerbare Energien weiter ausgebaut werden. Das Projekt „**Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen**“ wird konkret im Rahmen eines Förderprojektes unterstützt. Mit den Fördermitteln von Bund und Land werden aktuell beispielsweise Machbarkeitsstudien für Solarautobahnen und für Agri-PV erstellt. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung konkreter Teilvorhaben in der dritten Projektphase ab 2025 begonnen werden kann.

Die Möglichkeit, in Tagebaurestlöchern **Pumpspeicherkraftwerke** zu errichten und während und nach der Befüllungsphase zur Anlage eines Tagebausees zu betreiben, kann zwar energiewirtschaftlich prinzipiell sinnvoll sein, allerdings stehen dieser Form der Nachnutzung bereits immense geologische und bergbau- sowie gründungstechnische Gegebenheiten entgegen. Denn die Realisierung dauerhaft standfester Seeböschungen in Lockergesteinen ist nicht vereinbar mit den in Speicherseen auftretenden erheblichen Wasserspiegelschwankungen und weiteren dynamischen Bauwerksbelastungen. Im Rahmen der vom NRW-Wirtschaftsministerium 2019 herausgegebenen Untersuchung „*Konzepte zur energetischen Nachnutzung von Tagebaurestlöchern in Nordrhein-Westfalen*“ wurden 26 Varianten für die

Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes in ehemaligen Tagebauen des Rheinischen Reviers ermittelt; zwei Varianten wurden einer genaueren Prüfung unterzogen. Alle genannten Projekte haben gemeinsam, dass eine Wirtschaftlichkeit der Projekte bis heute nicht gegeben ist. Auch sind die Realisierungszeiten von Pumpspeicherkraftwerken ggü. anderen Speichermöglichkeiten sehr lang. In einem Teilprojekt im Bereich Kerpen wird allerdings nochmals untersucht, ob unter veränderten Randbedingungen in einem Tagebau eine Realisierungsoption für ein Pumpspeicherkraftwerk bestünde.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 4 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(1) Die Bergbaufolgelandschaft und die angrenzenden Konversionsflächen im Nordrevier sind als vielfältiger Zukunftsraum zu entwickeln. Es soll hier insbesondere eine nachhaltige und raumverträgliche Entwicklung erfolgen für (...) einen vielfältigen Ausbau der erneuerbaren Energien, auch entlang von Verkehrsinfrastrukturen, unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Infrastrukturen (...)“

Weitere Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Planungen, v. a. Regionalplanung und Kommunen. Regelungen zu Erneuerbare Energien in den LEP-Änderungen.

B.4.1.3 Biotopverbund

Anregungen und Hinweise:

Verschiedene Beteiligte äußern sich in ihren Stellungnahmen und in den Dialogveranstaltungen zu der Idee eines **Biotopverbundsystems für das Rheinische Revier**. Es könne damit in der Rekultivierungslandschaft ein großer Raum entstehen und sich zu einem beispielhaften Modell entwickeln. Einigen Beteiligte machen darauf aufmerksam, dass es bisher allerdings keine konkrete Beschreibung der Biotopverbundflächen gebe. Insbesondere in den beiden Dialogen in Erkelenz werden zahlreiche Anregungen vorgetragen:

- Biotopverbund gemäß 10-Punkte-Plan der Naturschutzverbände.
- Abkommen von Montreal/ Beschluss der UN-Biodiversitätskonferenz umsetzen und Verbund auf 30 % der Flächen anlegen. Rekultivierte Flächen der Tagebaue in die Flächenkulisse einbeziehen und über die Seenlandschaften hinausgehen (durch Einbeziehung des Schwalm-Nette-Raums, der Sophienhöhe, der Erft und der Niers, weiter renaturierter Gewässerabschnitte, Hambacher Forst und Bürgewälder, Vollrath Höhe).
- „Grünes Band“ des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler als Ansatzpunkt für den Biotopverbund im Nordrevier und „Biotopmosaik“ der Neuland Hambach als Teile eines ausbaufähigen Biotopverbunds.
- Biotopflächen in Begleitung einer qualitativen Landschaftsplanung.
- Wiedervernetzung der Bürgewälder am Tagebau Hambach und Einbindung in einen größeren Biotopverbund samt konkreter Maßnahmen und Finanzierung.

Beteiligte sehen aber auch **Flächen-Konkurrenzen zwischen Bördelandschaft und Naturschutz**, die es zu vermeiden gilt. Beteiligte aus der Landwirtschaft weisen dazu u. a. auf bereits bestehende Artenschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen hin, die als Ausgleich für die Eingriffe des Tagebaus in den Naturhaushalt

umgesetzt wurden. Die keinem Eingriff zuzuordnenden Maßnahmen sollten via Öko-konten für künftige Kompensationsverpflichtungen genutzt werden.

Stellungnahme:

1. Biotopverbundsystem:

Nach § 35 des Landesnaturschutzgesetzes ist für NRW vorgesehen, ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) auf 15 % der Landesfläche darzustellen und festzusetzen. Im Rheinischen Revier soll mit Gewässern, Offen- und Halboffenland sowie Waldbereichen ein Ökosystemverbund entstehen und in diesem Rahmen einen substanziellen Beitrag zur Erreichung des landesgesetzlich festgelegten Ziels der Schaffung eines Biotopverbundes auf 15 % der Landesfläche geleistet werden, auch vor dem Hintergrund der Bestrebungen auf globaler Ebene im Rahmen der Vereinbarung der UN-Konferenz von Montreal. Das dort definierte 30 %-Ziel zu Biodiversität hat einen globalen Bezug.

Der Erhalt und die Wiederherstellung einer intakten ökologischen Umwelt sind ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den Strukturwandel im Rheinischen Revier. Intakte Ökosysteme und Klimaresilienz stellen einen wichtigen Standortfaktor für die Region dar. Ein entsprechender Verbund dient der Erhaltung und der Wiederherstellung der Biodiversität und umfasst ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope. Hinzu gehören auch Flächen, Strukturen und Verbundelemente wie Landschaftsschutzgebiete, produktionsintegrierte Maßnahmen, Blühstreifen, Hecken u.a. umfassen und insbesondere zur Vernetzung im Offenland beitragen, aber eine ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht einschränken.

Gerade bestehende und neu zu schaffende Flächen in der Rekultivierungslandschaft sind für einen großräumigen Verbund wichtig, wie z. B. an Bereichen der Sophienhöhe am Tagebau Hambach zu sehen ist und perspektivisch auch an anderen Stellen in Frage kommen wird (z. B. Vernetzung der Bürgerwälder im Raum Merzenich/ Kerpen). Lebensräume und gefährdete Arten sollen wirksam durch Maßnahmen verbunden und insbesondere die durch die trennende Wirkung der Tagebaue ausgelöste Isolation von Teilpopulationen aufgehoben werden. Die für das Rheinische Revier prägende Bördelandschaft kann beispielsweise durch artenreiche Wegraine angereichert werden. Fließgewässersäume und bachbegleitende Gehölze in Retentionsräumen sind so anzulegen, dass sie unterschiedliche Lebensräume und Arten ideal verbinden können. In der Landwirtschaft können unter anderem produktionsintegrierte Maßnahmen selten gewordener Flora und Fauna helfen, zu überleben. Entsprechendes Potential zur Entwicklung offenlandtypischer Biotope weisen auch die Tagebauflächen/-böschungen bis zu ihrer endgültigen Befüllung (Natur auf Zeit) auf.

Aktuell gibt es im Rheinischen Revier verschiedene Ideen und Initiativen mit Bezug zum Biotopverbund bzw. für grün-blaue Infrastrukturen. Eine wichtige Ausgangsbasis ist die Biotopverbundplanung des LANUV. Die Entwicklung und Qualifizierung eines revierweiten, also interkommunalen Biotopverbundsystems als Grundgerüst einer grün-blauen Infrastruktur wird derzeit zudem von den Naturschutzverbänden erarbeitet. Im Wesentlichen soll eine Flächenkulisse für einen Biotopverbund identifiziert werden. Auch die Tagebauumfeldverbünde haben konkrete Vorstellungen für die Folgelandschaft und sehen Projekte vor, die durch ihre Umsetzung auf ein Bio-

topverbundsystem einzahlen können („Grünes Band“ des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler und „Biotopmosaik“ der Neuland Hambach). Die Regionalplanung stellt übergeordnet (als Landschaftsrahmenplan und forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht) die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Hier besteht die Möglichkeit, Festlegungen für die Landschaftsvernetzung sowie -entwicklung vorzusehen, um so Räume für diese Zwecke frühzeitig zu sichern. Das Biotopverbundsystem im Rheinischen Revier ist dabei final von Kreisen und kreisfreien Städten des Rheinischen Reviers als Träger der Landschaftsplanung umzusetzen.

Zudem wird der Einsatz von Bodenordnungsverfahren als sehr sinnvoll erachtet. Alle Initiativen werden wertvolle Beiträge für die Ausgestaltung eines Biotopverbundsystems liefern.

2. Flächenkonkurrenzen:

Durch die Flächenknappheit im Tagebauumfeld wie auch im gesamten Rheinischen Revier bedarf die angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange wie Ansiedlungsflächen zur Stärkung der Wirtschaftskraft, landwirtschaftliche Flächen zum Erhalt der traditionell bedeutsamen Agrarwirtschaft in entsprechendem Umfang, Natur- und Artenschutzgebiete für Erhalt und Schaffung eines nachhaltigen und ökologisch hochwertigen Lebensraums und ausreichend Flächen zur benötigten erneuerbaren Energieerzeugung besonderer Sorgfalt. Wo immer möglich müssen Bedarfe intelligent verzahnt und Nutzungszwecke kombiniert werden.

Die Konkurrenz der verschiedenen und gleichsam berechtigten Flächenansprüche ist sehr groß. Im Rheinischen Revier gilt das ganz besonders mit den Flächenanforderungen für den Strukturwandel, der nachhaltigen Rekultivierung der Tagebaue, für den Biotopverbund, den Rückgabeansprüchen der Landwirtschaft und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien (vgl. auch Reviervertrag 2.0). Ziel ist ein Konsens der Region über eine faire und nachhaltige Flächenentwicklung als Grundlage für die klimaneutrale und ressourcenschonende Wirtschaftsregion, zu der das Rheinische Revier sich entwickeln soll.

3. Ökokonten/ Artenschutz:

Auf Grund der Besonderheit und großflächigen Änderungen der Bergbautätigkeit im Rheinischen Revier, sollten begonnene und/ oder abgeschlossene, aber keinem bergbaubedingten Eingriff mehr zuzuordnende Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG im Kernrevier für künftige Kompensationsverpflichtungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG genutzt werden, um bspw. weitere Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden. Das Artenschutzkonzept für den Tagebau Hambach ist durch die geänderten Planungen fortzuschreiben bzw. wegen des Erhalts des Hambacher Forstes zu aktualisieren.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 4 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(1) einen Ökosystemverbund im Rheinischen Revier, der insbesondere aus einem Verbundsystem von Flächen sowie Trittsteinbiotopen und Vertragsnaturschutzflächen (mit Gewässern,

Offen- und Halboffenen und Waldbereichen) entsteht und zu dem landesgesetzlichen Ziel eines durchgängigen Biotopverbunds auf 15% der Landesfläche substantiell beiträgt (...)“

Weitergehend Umsetzung und Konkretisierung in der Regional-, Bauleit- und Fachplanung (Landschaftsplanung, Naturschutzbehörden auf Kreisebene) sowie der ländlichen Bodenordnung. Ebenfalls Erarbeitung eines Flächen-Konsenses sowie Prüfung der Anregungen zu Ökokonten und Flächenpools.

B.4.1.4 Bürgewälder, Hambacher Forst

Anregungen und Hinweise:

Mehrere Beteiligte aus der Zivilgesellschaft zeigen sich besorgt um die Gesundheit des **Hambacher Forstes** und sehen seit der letzten Leitentscheidung weiterhin offene Fragen. Dies betrifft u. a., wann genau der Hambacher Forst stabilisiert und mit umliegenden Wäldern vernetzt werde. Es bestehe aus ihrer Sicht dringender Handlungsbedarf. Auch in Sachen **Vernetzung mit dem Merzenicher Erbwald und dem FFH.Gebiet Steinheide** sei nichts geschehen. Es wird der Wunsch nach konkreten Maßnahmen geäußert und die (fortgesetzte) Förderung von Kies und Sand in der Nähe des Waldes kritisiert. Dadurch gerate der Wald in eine „Insellage“ und werde von drei Seiten angreifbar, was eine Vernetzung des Waldes unmöglich mache. Insbesondere die von RWE geplante **Manheimer Bucht** wird als Gefahr für die Waldvernetzung sowie als Nachteil für einen Biotopverbund gesehen. Es wird daher angeregt, die Erweiterungen von Abgrabungsbereichen in der Nähe des Hambacher Waldes zu unterbinden. Der Wald jetzt großräumig aufgeforstet werden. Es wird ferner kritisiert, dass bisher keine **Überführung in eine Stiftung** erfolgt sei.

Mit Blick auf den Hambacher Forst, aber auch mit einer wichtigen Rolle für die Etablierung eines Biotopverbundsystems im Rheinischen Revier, sieht sich der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in einer besonderen Position und bietet an, diese Aufgabe zu übernehmen.

Stellungnahme:

Der Erhalt des Hambacher Forstes ist weiterhin aktuell, die damaligen Aussagen in der Leitentscheidung 2021 und in der damaligen Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung getroffenen Aussagen sind nach wie vor zutreffend. Der Waldzustand ist immer noch kritisch. Der Zustand des Waldes entspricht dabei bis auf den aufgerissenen Waldrand im Bereich der Abbruchkante dem Zustand vergleichbarer Waldbereiche, die keinem Tagebaueinfluss ausgesetzt sind. Langfristig wird der hydrologische Zustand aufgrund der staunassen Böden maßgeblich von der Witterung beeinflusst. Die Dürre- und Kalamitätseignisse der letzten Jahre stellen jedoch alle Wälder in NRW insgesamt vor große Herausforderungen in Bezug auf Stabilität und Vitalität. Dem muss langfristig durch klimaresilientere Baumarten begegnet werden, wie sie in den Fachkonzepten für Nordrhein-Westfalen dargestellt und beschrieben sind (vgl. Waldbaukonzept und Wiederbewaldungskonzept NRW).

Die Waldeigentümerin und Bergbautreibende RWE Power AG hat Ende 2021 konkret für den Hambacher Forst verschiedene Maßnahmen zur langfristigen Entwick-

lung aller Waldfunktionen und einer dafür notwendigen Waldvernetzung des Hambacher Forstes mitgeteilt, mit der sie der Aufforderung aus der Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssatz 6) nachkommen will. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen im Bereich des dem Tagebau zugewandten Waldsaums, wo die natürliche Verjüngung mit gezielten waldbaulichen und -pflegerischen Maßnahmen (z.B. mittels verschiedener Anpflanzungen) ergänzt werden soll, um damit zur Waldvitalität und -stabilität beizutragen. Ebenfalls ist von ihr geplant, bis etwa zum Jahr 2025, vor dem Hambacher Wald eine Abflachung bzw. Vorschüttung an dem nördlich davor bestehenden Böschungsbereich vorzunehmen, die dann auch durch Zwischenbegrünungen ergänzt werden können. Die ergriffenen Maßnahmen sind fachlich dazu geeignet, den Wald entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland und der Leitentscheidung 2021 zu erhalten, langfristig zu entwickeln und zu sichern. Darüber hinaus wird dem Hambacher Wald zudem bei der Biotopvernetzung eine entscheidende Bedeutung zukommen. Grundlage hierfür ist zum einen seine Räumung sowie die eines möglichen Eigentumsübertrags, der für die Umsetzung der geplanten – v. a. naturschutzfachlicher Ziele – nicht zwingend, aber hilfreich ist.

Die Landesregierung ist aktuell auch in intensiven Gesprächen mit der Stadt Merzenich. In einem ersten Schritt ist ein professionell begleiteter Dialogprozess, die Einholung einer forstwirtschaftlichen Expertise u.a. zur Waldzustandserhebung und zur Entwicklung eines Gesamtkonzeptes mit Handlungsempfehlungen zur Wahrung des ökologischen Zustandes sowie eine Cleanup Aktion im Wald geplant.

Umsetzung:

Es gilt hier die Leitentscheidung 2021 (Entscheidungssatz 6) fort.

Weitergehend Umsetzung und Konkretisierung in der Regional-, Bauleit- und Fachplanung (Landschaftsplanung, Naturschutzbehörden) sowie der ländlichen Bodenordnung erfolgen sowie weitere Maßnahmen des Landes.

B.4.1.5 Landwirtschaft

Anregungen und Hinweise:

Der Rheinische Landwirtschaftsverband und die Landwirtschaftskammer weisen auf die **besondere Funktion der Landwirtschaft und der nutzbaren Böden** für das Rheinische Revier hin. Diese sollten bei neuen Planungen und künftigen Entwicklungen berücksichtigt werden. In der Tagebaufolgelandschaft müssten fruchtbare Böden wiederhergestellt werden. Dabei sei aus Studien der Forschungsstelle für Rekultivierung bekannt, dass die Landwirtschaft auch zur Biodiversität beitrage. Es sei zu berücksichtigen, dass bereits viele Flächen für die Landwirtschaft dauerhaft verloren seien, z. B. als Tagebauseen. Es dürfe keine Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächenrekultivierung geben (weder im Hinblick auf eine „Enkelgerechtigkeit“ noch im Sinne eines zukünftigen „Food-Valley“).

Auch in den drei Dialogveranstaltungen in Erkelenz und Düren spielten die Anliegen der Landwirtschaft eine wichtige Rolle. Eine **zukunftsfähige Landwirtschaft** und **regionale Lebensmittelproduktion** bräuchten Es wird das Leitbild einer „enkelgerechten“ Bördelandschaft genannt und Vorrangflächen für Landwirtschaft gefordert. Neuversiegelungen sollen möglichst geringgehalten werden, um so landwirtschaftli-

che Produktionsflächen zu erhalten. Zusätzlich sollten mehr Flächen zur Pacht angeboten werden, um Familienbetriebe zu erhalten. Es sei eine maximale landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung anzustreben und die **Rückgabeverpflichtungen der RWE Power AG** müssten eingehalten werden.

Mehrere Beteiligte sehen ferner keinen zwingenden **Widerspruch zwischen Landwirtschaft und Biodiversität**. So könne eine landwirtschaftlich geprägte Biotopvernetzung erfolgen oder der Biodiversität Vorrang auf landwirtschaftlichen Flächen eingeräumt werden. Auch jungen Menschen sprechen im Dialog die Bedeutung der Böden im Rheinischen Revier an, sehen aber auch die Notwendigkeit größerer **Biodiversität und einer ökologischen, klimaresilienten Landwirtschaft**.

Stellungnahme:

Die Landwirtschaft im Rheinischen Revier wird durch die hohe Wertigkeit der Böden geprägt. Charakteristisch sind die hohen Lössanteile, wodurch die Böden eine ausgeprägte Klimaresilienz aufweisen. Die besondere Funktion der Landwirtschaft, insbesondere im Rheinischen Revier, besteht in der Funktion der Ernährungssicherung, die die qualitativ hochwertigen Lössböden im Rheinischen Revier ermöglicht. Dabei schließen sich Landwirtschaft und Biodiversität nicht aus. Der Erhalt und die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen ist daher von sehr hoher Relevanz.

Der Begriff des „Rheinische Food-Valleys“ fasst die besondere Bedeutung der hiesigen Lössböden und einer leistungsstarken Agrarstruktur für die nachhaltige Lebensmittelproduktion zusammen. Die im Rheinischen Revier ansässige Lebensmittelproduktion, beispielsweise vertreten durch Süßwaren-, Konserven- oder kartoffelverarbeitenden Unternehmen, ist auf eine regionale Rohstoffproduktion angewiesen. Dies wird auch durch die Inhalte der PROGNOSE-Studie aus 2020 bezeugt. Diese bezeichnet die Land- und Lebensmittelwirtschaft als bedeutenden Partner zur Bewältigung des Strukturwandels. Aus diesem Grund ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein mögliches Minimum zu reduzieren.

Zu den Belangen der Landwirtschaft in der Rekultivierung und zu den Rückgabeverpflichtungen siehe B.2.1.1.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 4 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(1) Die Bergbaufolgelandschaft und die angrenzenden Konversionsflächen im Nordrevier sind als vielfältiger Zukunftsraum zu entwickeln. Es soll hier insbesondere eine nachhaltige und raumverträgliche Entwicklung erfolgen für (...)eine zukunftsfähige, nachhaltige wie klimaresiliente Landwirtschaft mit einer zeitgemäßen und wettbewerbsfähigen Agrarstruktur.“

B.4.2 Verkehr

B.4.2.1 A 61 und Autobahnen

Anregungen und Hinweise:

Da die **A 61** auf Grund der veränderten Restseelage nicht wiederhergestellt werde, fordern mehrere Beteiligte, v. a. Kommunen und regionale Planungsträger, **Verbesserungen der bestehenden Verkehrsführung** auf den Autobahnen A 44n, A 46 und A 61 sowie der AK/ AD Wanlo, Holz und Jackerath. Auch ein Bürger macht

darauf aufmerksam, dass der Teilabriss der A 61 Anwohner von Erkelenz und umliegenden Städte benachteilige, da Alternativrouten zu Stoßzeiten massiv überlastet seien, und sieht wie andere Beteiligte den Bedarf einer **leistungsstarken Ersatz-Verbindung**. Dem Zweckverband Landfolge Garzweiler und Titz ist wichtig, dass dabei die drei AK/ AD unter Beachtung ihrer Erschließungsfunktion ertüchtigt werden und das AD Jackerath Teil der Autobahn bleibe. Auch der **Immissionsschutz** spielt eine Rolle. Mehrere Beteiligte fordern eine Verbesserung entlang von A 46 und A 44, ebenso im Bereich von Wanlo. Der gemeinsame Streckenabschnitt von A 61 und A 44 solle ferner zur Unfallprävention durch einen Windschutzwall geschützt werden. Die Bundes-Autobahngesellschaft weist darauf hin, dass sich RWE an der Finanzierung **alternativ zu realisierender Verkehrsinfrastruktur** in dem Umfang beteiligen müsse, der für die Wiederherstellung der A 61 angefallen wäre. Die bisherige „Zwischenlösungen“ von A 46 und A 44n sowie die AK müssten dringend überprüft werden. Dieses „Provisorium“ müsse auf Dauer leistungsfähig werden. Diese Aufgabe obliege aufgrund einer der Vereinbarungen von 2009 der RWE.

Stellungnahme:

Die Ertüchtigung bzw. Optimierung des bestehenden Autobahnnetzes im Bereich der AK bzw. AD Wanlo, Holz und Jackerath und die Verbesserung des Immissions- und Windschutzes liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Bundes. Die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben werden durch die Autobahn GmbH des Bundes in Zusammenarbeit mit RWE aufgrund von bestehenden Vereinbarungen wahrgenommen und finanziert. Da eine leistungsfähige Erschließung des Raums und der Schutz der Anwohner/-innen vor Verkehrslärm auch für die Landesregierung weiterhin erforderlich sind, wird sie die damit verbundenen Planungen beobachten und sich bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Mittel der Ersatzverpflichtungen vor Ort genutzt werden. Das Land erwartet darüber hinaus vom Bund und RWE die Vorlage einer Bedarfsplanung, die auch die Interessen der Tagebauanrainerkommunen berücksichtigt. Die Landesregierung wird hierzu die erforderlichen Gespräche führen. Dabei wird sich das Land beim Bund auch für angemessene für verkehrliche und immissionsschutzrechtliche Verbesserungen im Bereich des Tagebaus Garzweiler einsetzen.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 4 der neuen Leitentscheidung wie folgt: *„(2) Die Wiederherstellung der A 61 zwischen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath entfällt im geänderten Braunkohlenplan Garzweiler II, so dass das vorhandene Autobahnnetz den Verkehrsfluss übernehmen und bedarfsgerecht und unter Verbesserung des Immissionsschutzes, insbesondere im Bereich der A 46, ertüchtigt werden muss. (...)“*

In Gesprächen der Landesregierung mit der Bundesregierung und der RWE.

B.4.2.2 Straßennetz

Anregungen und Hinweise:

Ein Großteil der Beteiligten sieht die Notwendigkeit, dass die **Verkehrsinfrastruktur an die neuen Anforderungen** angepasst werde. Es bedürfe insbesondere eines leistungsfähigen Straßennetzes für Entwicklungsstandorte und Ersatzstrecken bei

der Sperrung von Autobahnen unter Berücksichtigung bestehender Wiederherstellungsverpflichtungen. Braunkohlenausschuss und Regionalrat Düsseldorf weisen dazu auf das Konzept des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler hin, dass den geänderten Anforderungen Rechnung trage. In den Dialogveranstaltungen wurde angeraten, neue Straßen so zu planen, dass sie zu ÖPNV-Verbindungen passen sowie bestehende Verkehrsfunktionen nutzen und intelligent ergänzen, um den Bedarf an neuen Verkehrswegen möglichst gering zu halten.

Bei der Wiederherstellung bestehen verschiedene Anforderungen:

- Die Anrainerkommunen von Garzweiler II sehen den Bedarf, das östliche Seeufer zu erschließen (L 19n gemäß Konzept des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler). Bedburg sieht dagegen eher einen Bedarf auf rekultiviertem Land (bspw. Bau der L277n als Ortsumgehung Kirch- und Grottenherten).
- Grevenbroich hebt die Bedeutung der „Y-Verbindung“ von L 241n und K 20 als wichtige Alternative zu den vorhandenen Verbindungen B 59 und L 116 mit Anschlussstellen an die A 46 hin. Es solle eine neue Anschlussstelle der L 241n an die A 44n geprüft werden.
- Eine Bürgerinitiative aus Holzweiler weist auf die Situation von L 354n/ L 277n hin bzw. die Fortsetzung dieser bis zur L 19. Hinsichtlich der L 277n bestehe die Anregungen, diese dem neuen Tagebauverlauf anzupassen.
- Jüchen fordert ein leistungsfähiges Wegenetz auch für Rad- und Fußwege, insbesondere für Stadtentwicklungsprojekte wie für das östliche Seeufer.

Viele Anregungen aus den Dialogen, v. a. mit früheren Umsiedler/-innen oder ortsansässigen Bürgern/-innen, nehmen **die L 12 zwischen Keyenberg und Holzweiler** in den Blick. Zum einen besteht der Wunsch, die bisherige L 12 als wichtige Ortsverbindung zwischen den Dörfern sowie als Verbindung zu den Autobahnen und dem Bahnhof Hochneukirch zu erhalten. Die Ersatzverbindung über Berverather Wirtschaftswege sei unzureichend. Es wird die Gefahr lokaler Verkehrsüberlastungen gesehen. Die Ersatzstraße dürfe nur Anwohnern zur Verfügung stehen. Zudem müsse ein „vernünftiger“ Ersatz existieren, bevor die L 12 abgerissen werde. Zum anderen geht es darum, (später) wieder eine lokale Verkehrsverbindung zwischen Keyenberg und Holzweiler zu schaffen. Eine Initiative aus den Erkelenzer Dörfern fordert, die Abschnitte der L 12, die nicht innerhalb des Abbaubereiches des aktuellen Hauptbetriebsplans liegen, zu erhalten und später wieder zu verbinden.

Stellungnahme:

Eine leistungsfähige Erschließung des Raums und die Sicherstellung der erforderlichen Netzfunktionen ist weiterhin wichtig für Entwicklung des Rheinischen Reviers. Hierfür sind die Verkehrsinfrastrukturen an die neuen Gegebenheiten und die zukünftigen Anforderungen und Ziele bedarfsgerecht anzupassen. Der **Neu- bzw. Ausbau von Straßen** unterliegt dabei vielfältigen Anforderungen und Vorgaben, die bei der Planung und späteren Umsetzung berücksichtigt werden müssen. Hierzu zählt der u.a. auch die Betrachtung ob und wie bestehende/geplante Haltestellen und Bahnhöfe des ÖPNV sinnvoll durch die Straßenplanungen angebunden werden können. Bei den verkehrlichen Planungen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen, indem landeskulturelle Nachteile (z.B. Durchschneidungen von Wegeverbindungen, unzweckmäßige Grundstücksformen etc.) möglichst zu vermeiden sind.

Bestehende Wiederherstellungsverpflichtungen für Straßen sind grundsätzlich zu erfüllen. Allerdings ist zu prüfen, ob die geplante Wiederherstellung an der ursprünglichen vorgesehenen Stelle und unter Betrachtung der übrigen Entwicklungen des Raums weiterhin sinnvoll und zielführend ist. Straßen unterliegen vielfältigen und unterschiedlichen Anforderungen und Vorgaben, die es bei der Planung zu berücksichtigen gilt. Grundsätzlich sollen die Wiederherstellung bzw. die Neuanlage von Straßen die übrigen Ziele und Pläne für den Raum unterstützen und dadurch einen Beitrag zur Umsetzung des geplanten Strukturwandels im Rheinischen Revier leisten. Hauptaufgabe wird es sein, eine leistungsfähige und an den aktuellen Zielen des Strukturwandels angepasste neue Verkehrsführung zu erarbeiten.

Die verkehrliche **Erschließung des östlichen Seeufers** des Tagebaurestsees wird dabei alleine aufgrund seiner Bedeutung für die Region zukünftig erforderlich werden. Die konkrete Ausgestaltung wird im Zuge der weiteren Planungen zu betrachten sein. Die weiteren genannten **Vorschläge aus der Region** (Verkehrskonzept der Landfolge Garzweiler, Bau der L 277n als Ortumgehung Kirch- und Grottenherthen, Bau der K 20 und L 241n inklusive neuer Anschlussstelle an die A 44n, Planungen der Stadt Bergheim) werden in Ihrer Realisierungsfähigkeit unter Berücksichtigung der weiteren Planungen, Entwicklungen und Zielen des Raums zu prüfen sein. Die Entscheidung zum vorgezogenen Ende des Braunkohletagebaus und der Verschiebung der künftigen Tagebauabbaugrenze und der Sicherheitslinie ermöglicht einen neuen, weiter im Osten liegenden Planungsraum für die **L 277n als Süd-Nord-Verbindung** zwischen der L 19 und dem 2. Bauabschnitt der L 354n.

Für die **L 12 zwischen Holzweiler und Keyenberg** wurde ein straßenrechtliches Einziehungsverfahren gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW durchgeführt. Die Einziehung des Streckenabschnitts ist bestandskräftig und seit dem 01.06.2023 wirksam. Die Straße hat somit ihren öffentlich-rechtlichen Charakter verloren und ist rechtlich betrachtet eine Privatstraße. Aufgrund einer Vereinbarung mit der RWE Power AG ist der Besitz der Straßenflächen, sonstiger Flächen und Bauwerke auf das Unternehmen übergegangen. Die Strecke ist seit dem 05.06.2023 durch Beschilderung als Werksstraße gekennzeichnet. RWE hat zugesichert, dass der Streckenabschnitt dem allgemeinen Verkehr solange zur Verfügung steht, bis eine Inanspruchnahme für den Tagebau erforderlich wird. Für den lokalen Verkehr zwischen Holzweiler und Keyenberg hat RWE in enger Abstimmung mit der Stadt Erkelenz zwei Ausweichrouten über das vorhandene Wirtschaftswegenetz eingerichtet. Aufgrund des vorgezogenen Kohleausstieges (zunächst auf das Jahr 2038 und danach auf das Jahr 2030) und dem damit verbundenen Erhalt von Holzweiler und den Dörfern des 3. Umsiedlungsabschnitts war die Herstellung einer „vernünftigen“ **Ersatzverbindung** vor der Sperrung der L 12 nicht möglich. Mittelfristig ist vorgesehen, dass die L 277n die Verkehre, die bislang auf der L 12 vorhanden waren, aufnehmen wird. Die Forderungen mit Blick auf eine spätere Nutzung von Resten der L 12 sind nachvollziehbar. Je nachdem, wie am Ende der Planung und des Tagebaubetriebs die konkreten Massenbedarfe ausfallen werden, könnte evtl. eine direktere Verbindung zwischen Holzweiler und Keyenberg wiederhergestellt und dabei evtl. verbleibende Teilstücke der L12 genutzt werden. Dabei wird jedoch zu berücksichtigen sein, dass ein gewisser Abstand zum „grünen Band“ um den Tagebau eingehalten werden muss. Zudem soll der Tagebaurand später touristisch erschlossen werden u. a. mit seinen Rad- und Fußwegen. Ein vollständiger Verzicht auf die bergbauliche Inanspruchnahme der L12 ist aufgrund des energiewirtschaftlichen Erfordernisses

der Kohlegewinnung und der benötigten Abraummengen für die Sicherstellung einer auch im Interesse der Region liegenden hochwertigen Rekultivierung weiterhin nicht möglich. Auf Bitte der Landesregierung hat die RWE Power AG die Möglichkeiten geprüft, die L12 möglichst lange für den öffentlichen Verkehr offenzuhalten. Nach Angaben der RWE Power AG konnte die Inanspruchnahme der Straße – verbunden mit betrieblichen Einschränkungen – bis Mitte 2023 aufgeschoben werden. Eine Verschiebung der Inanspruchnahme in das Jahr 2024 ist nach Auffassung der RWE nicht möglich, da damit schon in 2024 eine Minderung der Kohleförderung einherginge und 2 - 3 Mio. t weniger als notwendig gefördert werden könnten.

Auch die Forderungen aus **Jüchen** sind nachvollziehbar. Neue Wohngebiete sind sowohl an das geplante regionale Radnetz im Rheinischen Revier als auch an die Bahnhöfe in Hochneukirch, Jüchen und Grevenbroich anzubinden.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 4 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(...)Die bisherige Verkehrsplanung für den Raum Garzweiler I und II (Straßennetz) ist zeitnah aufgrund der neuen Rahmenbedingungen unter Beteiligung der Tagebauumfeldkommunen zu überprüfen und anzupassen.“

Die Festlegungen zum zukünftigen Straßennetz werden im Rahmen der vorgesehen förmlichen Planverfahren getroffen. Deren Umsetzung erfolgt durch die Träger der Straßenbaulast gemäß ihrer Planungen und Programme. Der Braunkohlenaus-schuss bringt sich mit einem Konzept in die Verkehrsplanung ein.

B.4.2.3 Mobilität allgemein

Anregungen und Hinweise:

Für eine nachhaltige Mobilitätswende im Rheinischen Revier sehen die Beteiligten verschiedene Möglichkeiten. So wird die Umsetzung des gesamtheregionalen **Radverkehrs-konzepts** einschließlich von **Radschnellwegen** gefordert.

Viele Beteiligte heben eine besondere **Bedeutung von Schienen- und Bahnprojekten** hervor. Kommunen sprechen sich dafür aus, die Trassenplanung für eine Revier S-Bahn im Regionalplan aufzunehmen, auf die Planung von Wirtschafts- und Siedlungsflächen auszurichten und mit ihnen abzustimmen. Es wird von zahlreichen Beteiligten gefordert, die **RWE-Werksbahn** vorrangig für die Region zu nutzen und mit einer Revier-S-Bahn zu kombinieren. Demgegenüber steht die Forderung, das RWE-Netz für den Güterverkehr zu nutzen. Junge Menschen hoffen auf insgesamt **bessere Bahn- und Verkehrsbeziehungen** in den nächsten Jahren. Braunkohlenaus-schuss und Regionalrat Düsseldorf heben weitergehend die zügige Umsetzung von Bahnprojekten und Mobilitätshubs wie die Neuausrichtung von Busverbindungen hervor.

Aus der Zivilgesellschaft kommt der weitergehende Hinweis, dass zu einer nachhaltigen Mobilität auch eine **ökologischer Plan von Gewerbegebiete** gehöre (u. a. Erreichbarkeit für Fuß- und Radverkehr, Bahnanbindung etc.).

Stellungnahme:

1. Radverkehr:

Der in Aufstellung befindliche Bedarfsplan für Radschnellverbindungen wird auf der landesweiten Potenzialanalyse basieren. Hier wird sich zeigen, ob ausreichende Potenziale für eine Radschnellverbindung vorliegen.

Daneben wird der Zweckverband Landfolge mithilfe von Strukturhilfsmitteln Machbarkeitsstudien für insgesamt sieben Radschnellverbindungen in Auftrag geben. Für die Umsetzung des gesamtheregionalen Radverkehrsnetzes im Rheinischen Revier sind bis zu 260 Mio. € aus Strukturstärkungsmitteln vorgesehen.

2. Schienenverkehr:

Der Ausbau der Schieneninfrastruktur spielt eine wesentliche Rolle und ist elementar für eine nachhaltige Mobilitätswende im Rheinischen Revier. Die Umsetzung der InvKG-Schieneninfrastrukturprojekte leistet einen überaus wichtigen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV und trägt maßgeblich zu einem zukunftsgerichteten und nachhaltigen SPNV-Betrieb in der gesamten Region bei. Die Revier S-Bahn ist ein wichtiges Verkehrsinfrastrukturvorhaben im Rheinischen Revier. Für den Abschnitt West der Revier S-Bahn ist zunächst eine Machbarkeitsstudie zur Trassenfindung erforderlich, welche die technische und betriebliche Machbarkeit sowie Nutzen und Kosten untersucht. Hierfür wurde im August 2022 ein STARK-Antrag vom zuständigen SPNV-Zweckverband go.Rheinland gestellt, der bisher noch nicht vom BAFA bewilligt wurde. go.Rheinland hat aber bereits mit den Vorbereitungen begonnen und Gespräche mit Kommunen und Stakeholdern entlang der Strecke geführt. Eine Erweiterung der S 12 wird bislang nicht berücksichtigt.

Der NRW-Koalitionsvertrag sieht die Nachnutzung der Werksbahn der RWE Power AG vor. Die technische Umsetzbarkeit einer Nachnutzung des Werksbahnnetzes ist im Grundsatz möglich und könnte nach Aussagen der RWE nach 2035/ 2036 mit Abschluss der Wiedernutzbarmachung umgesetzt werden. Die Finanzierung der Nachnutzung wird derzeit entwickelt. Im Zusammenhang der Nachnutzung sollen mit den Kommunen konkrete Projekte ausgearbeitet werden, die den Kommunen im Rheinischen Revier nutzen, und die hierfür erforderlich nutzbaren Flächen, die einen verkehrlichen, logistischen und planerischen Mehrwert bieten, identifiziert werden.

3. Verkehrsaspekte bei Gewerbegebietsplanungen:

Für die räumliche Planung adressiert bereits der LEP eine Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung und gibt gerade wegen einer „ökologischeren Planung von Gewerbegebiete“ für neue GIB in der Regel einen Siedlungsanschluss vor.

Bei der Planung von neuen Gewerbegebieten spielt die Erreichbarkeit über nachhaltige Mobilitätsoptionen eine wichtige Rolle. Dieses Prinzip soll bei den Flächenentwicklungen im Rheinischen Revier berücksichtigt werden. In den entsprechenden Projekten, die mit Strukturmitteln gefördert werden, werden nachhaltige Mobilitätslösungen mitgeplant (z.B. Mobilstationen, Anbindung ÖV). Darüber hinaus sollen für neue GIB die Möglichkeit einer Anbindung an das Schienennetz geprüft werden.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 4 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(3) *Moderne Mobilitätsaspekte sind zu berücksichtigen. Das Werksbahnnetz der Bergbautreibenden soll mit Blick auf eine Nutzung für den SPNV und Güterverkehr und deren entlastende Wirkung auf die Kapazität des bestehenden Schienennetzes geprüft werden.*“

Weitere Umsetzung erfolgt in nachfolgenden Planungen wie Bedarfsplan für Rad-schnellverbindungen, Machbarkeitsstudien und den räumlichen Planungen .

B.5. Entscheidungssatz „Ende der Umsiedlungen“

Anregungen und Hinweise:

Der **Zeitpunkt zum formellen Abschluss der Umsiedlungen in Erkelenz** wird kontrovers diskutiert. Während sich die Stadt Erkelenz für ein Festhalten am Umsiedlungsende 2028 für die fünf erhaltenen Dörfer ausspricht, regt ein Beteiligter ein Umsiedlungsende 2024 analog zu Morschenich an. In den verschiedenen Dialogveranstaltungen sehen die Bürger/-innen das Umsiedlungsende differenziert. Während sich einige der Position der Stadt Erkelenz anschließen, plädieren andere für einen verlängerten Umsiedlungszeitraum bis zum Ende des Tagebaus (2030/ 2033). Hinsichtlich des geplanten Umsiedlungsendes für **Morschenich** sprechen sich die Beteiligten dafür aus, an einem Ende 2024 festzuhalten.

In verschiedenen Dialogveranstaltungen wird von Bürger/-innen hervorgehoben, wie wichtig die **Sozialverträglichkeit** für den sozialen Frieden sei. Darunter wird u. a. gefasst:

- Eine Bürgerin regt eine gesonderte Entschädigung für die Menschen an, die in den Alt-Orten verblieben sind. Ein Bürger spricht sich für eine finanzielle Unterstützung des Vereinslebens sowie der Dorfgemeinschaften an den Neu-Orten aus.
- Anderen ist wichtig, die Alt-Orte lebenswert zu erhalten bzw. neu zu gestalten. Dazu fordern sie auch einen besseren Schutz vor Immissionen und Vandalismus. RWE müsse seinen Instandhaltungs- und Reinigungsverpflichtungen in den Neu-Orten nachkommen sowie die Infrastrukturausbau zügig abschließen.
- Für andere ist wichtig, dass niemand mehr für die Braunkohlentagebaue seine Heimat verlassen müsse. Weitere Enteignungen seien auszuschließen und „der“ Landwirt in Manheim-Alt müsse im Ort bleiben dürfen.
- Ein Bürger und die Stadt Erkelenz sehen den Bedarf für eine separate Vereinbarung zur Sicherung der Sozialverträglichkeit mit Land und Bergbautreibender.

Stellungnahme:

1. Umsiedlungsende:

Die Landesregierung erkennt die besondere Lage der Menschen in Erkelenz und die besondere Situation vor Ort an. Die Umsiedlungen in den fünf Erkelenzer Dörfern laufen bereits seit Ende 2016 und ihr Abschluss war einst zwischen 2023 und 2028 vorgesehen. Bei vielen Betroffenen in den Altorten besteht daher ein verständlicher Wunsch nach Sicherheit, hinsichtlich der künftigen Tagebauführung und der Richtung, in die sich die alten Dörfer in Zukunft entwickeln sollen. Daher wäre ein abruptes Ende der Möglichkeit, entsprechend der bisherigen Umsiedlungskonditionen (Umsiedlerstatus) die Altorte verlassen zu können, nicht sozialverträglich. Es ist aber ein formales Abschlussdatum für die Umsiedlungen zu finden. Einerseits, da spätestens mit dem geänderten Braunkohlenplan Garzweiler II die Umsiedlungspläne ihre Funktion verlieren. Andererseits ist allen Betroffenen und der Stadt Erkelenz Planungssicherheit zu geben, was die weiteren Entwicklungen für die alten (bisherige Umsiedlungsorte und bald Zukunftsdörfer) und neuen (Umsiedlungsstandorte bzw. Neu-Dörfer) Dörfer betrifft. Dies gibt sowohl den ehemaligen Bewohnern/-innen als auch den noch verbliebenen Menschen Klarheit und Planungssicherheit, um insbesondere eine Entscheidung hinsichtlich der Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung zu treffen.

Unter Berücksichtigung, dass die bisherige Leitentscheidung den Umsiedlungszeitraum für Keyenberg auf Ende 2026 verlängert hat und mit Blick darauf, dass ein geänderter Braunkohlenplan für Garzweiler II bereits Ende 2025 vorliegen soll, dürfte ein förmliches Umsiedlungsende zum Stichtag 30.06.2026 angemessen sein (ab heute fast drei Jahre). Dann wird auch der Planungsprozess der Stadt Erkelenz für die Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath als Orte der Zukunft zu diesem Zeitpunkt konkretisiert sein. Dies versetzt die Betroffenen in die Position, abzuschätzen, in welche Richtung sich Ortschaften und Tagebau entwickeln werden. Außerdem ist der Zeitraum geeignet, dem Aspekt der gemeinsamen Umsiedlung Rechnung zu tragen und die Dorfgemeinschaft in den Neu-Orten zu stärken. Es handelt sich um einen Kompromiss, der sowohl die Bedürfnisse der Umsiedler/-innen nach Sicherheit hinsichtlich der Zukunft der Ortschaften entgegenkommt als auch die Planungsprozesse und weiteren Entwicklungen in Erkelenz nicht erschwert. Sollten sich Personen, die aktuell noch in den Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath leben, also noch dazu entschließen, an der gemeinsamen Umsiedlung teilzunehmen, gelten die bisherigen mit dem „Umsiedlerstatus“ verbundenen Regelungen fort („Revierweite Regelung“ 2010 bzw. 2015). Sie können sich bis zum 30.06.2026 alternativ auch dazu entscheiden, zu den bisherigen Konditionen ihr Eigentum an die RWE Power AG zu verkaufen, um an einen anderen Ort zu ziehen. Bis zum Stichtag ist der Abschluss eines Notarvertrages notwendig. Die Bergbautreibende bleibt dazu verpflichtet. Nach dem geplanten Ende 30.06.2026 erlischt der Umsiedlerstatus.

Die schnellstmögliche Neugestaltung der alten Dörfer wird damit gewissermaßen auch zu einem Aspekt einer „neuen“ Sozialverträglichkeit. Innerhalb dieses Zeitraums sind zusätzlich Vorkehrungen am Umsiedlungsstandort („Neu-Ort“) erforderlich, damit sich die bisherigen Einwohner/-innen in den Altorten für eine „Umsiedlung“ entscheiden können. Die Verkaufsquote an RWE Power liegt in den Altorten bei rd. 90 % (Stand 30.06.2023). Auch haben sich viele der früheren Bewohner/-innen bereits dazu entschieden, an die neuen Orte zu ziehen, so dass dort mittlerweile rd. 840 Menschen leben, wobei in den Altorten noch rd. 600 Personen leben (Stand 31.03.2023). Dennoch sind Grundstücke am Umsiedlungsstandort im Zuge einer sozialverträglichen Beendigung der Umsiedlung bis zum 30.06.2026 für potenzielle Umsiedlungswillige freizuhalten. Derzeit erfolgen bereits Grundstücksvergaben an Kinder ehemaliger Umsiedler/-innen und Mieter/-innen aus den Altorten. Nach dem 30.06.2026 kann entsprechend der revierweiten Regelung mit einer vollständigen Öffnung des Grundstücksmarktes begonnen werden, um ein geschlossenes Ortsbild zu gewährleisten.

An dem geplanten Umsiedlungsende für Morschenich 2024 wird festgehalten, um sowohl für die ehemaligen Bewohner/-innen und die Gemeinde Planungssicherheit zu wahren. Regelungen für einen geordneten und formellen Abschluss der Umsiedlungen will die Landesregierung mit der Bergbautreibenden und den beiden Kommunen Erkelenz und Merzenich nach Vorlage der neuen Leitentscheidung treffen.

2. Sozialverträglichkeit:

Das Ziel einer „sozialverträglichen Umsiedlung“ im Rahmen des Braunkohlenabbaus im Rheinischen Revier hat weiterhin Gültigkeit. Soweit Eingriffe in das Eigentum unvermeidlich waren und sind, ist weiterhin eine zeitgemäße wie angemessene Ver-

mögensentschädigung sowie finanzielle Unterstützung der Betroffenen, insbesondere zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten, zu leisten. Dies wurde und wird im Rheinischen Braunkohlerevier durch verschiedene Regelungen wie v. a. der „Revierweiten Regelung“ gesichert.

Darüber hinaus besteht für eine Entschädigung der Menschen in den Alt-Orten keine Grundlage. Die Lage eines Ortes am Rande des Tagebaus oder eine nicht erfolgte Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung selbst begründen keine Entschädigungsansprüche. Um bestehenden Investitionsstau der Wohngebäude zu begegnen, stehen Privatpersonen allerdings verschiedene Förderprogramme u. a. für energetische Sanierungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, z. B. für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle oder für die Heizungstechnik) oder auch verschiedene Förderkredite und Zuschüsse für bestehende Immobilien von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung.

Zu einer „sozialverträglichen Umsiedlung“ gehört hier aber gleichrangig das Konzept der „Gemeinsamen Umsiedlung“ (Umsiedlung der Bewohner/-innen einer Ortschaft an einen gemeinsamen Standort innerhalb eines begrenzten Zeitraumes). Diesem wurde und wird eine besondere Bedeutung zugemessen. Es umfasst einen räumlichen und einen zeitlichen Aspekt. Der räumliche Aspekt ist der Umzug an einen bestimmten, unverwechselbaren Standort. Der zeitliche Aspekt ist der Umzug in einem begrenzten Zeitraum. Umsiedlungsstandort und -zeitraum wurden in gesonderten Umsiedlungs-Braunkohlenplänen festgelegt. Das Konzept der „Gemeinsamen Umsiedlung“ wurde dabei in den vergangenen 50 Jahren von der Mehrheit der Umsiedler/-innen im Rheinischen Braunkohlerevier mitgetragen. Zahlreiche Betroffene haben damit aktiv an der Gestaltung des neuen Umsiedlungsstandortes mitgewirkt. Es hat sich gezeigt, dass Beteiligungsquoten an der Umsiedlung ausreichen, um das Gemeinschaftsleben am neuen Ort im Wesentlichen erhalten, die durch die Umsiedlung anstehenden Anpassungen tragfähig gestalten sowie die neue Heimat weiterentwickeln zu können.

Dass an den neuen Orten dabei wieder lebendige Dorfgemeinschaften entstanden sind, ist insbesondere den Menschen zu verdanken, die sich für eine Teilnahme an der „Gemeinsamen Umsiedlung“ entschieden haben und sich am neuen Ort auf unterschiedliche Weise für das Gemeinschaftsleben einsetzen. Hierin liegt auch der bedeutendste Faktor für ein gelungenes und lebhaftes Vereinsleben in den Neu-Orten. Entsprechend der Zusagen in den Umsiedlungsverfahren bzw. in der Vereinbarung mit der Stadt Erkelenz aus dem Jahr 2014 und den Angaben in der Sozialverträglichkeitsprüfung besteht von Seiten des Landes die Erwartung, dass sich die RWE auch in den Dörfern einbringt.

Ein Aspekt einer „sozialverträglichen Umsiedlung“ war bislang zudem ein gewisser zeitlicher und qualitativer Erhalt der örtlichen Infrastrukturen und des Ortsbildes in den Altorten (vgl. Angaben zur Sozialverträglichkeitsprüfungen). Dabei liegt der Erhalt grundsätzlich in der Verantwortung des jeweiligen Trägers bzw. Eigentümers. Wegen der innerhalb des Umsiedlungszeitraums entstehenden Leerstände von Anwesen kann aus sicherheitlichen Gründen allerdings ein Abriss erforderlich sein. Dies erfolgte bislang in einem abgestimmten Prozess mit der Kommune. Um weiter-

hin ein dörfliches Leben in den Erkelenzer Ortschaften sowie in Morschenich zu ermöglichen und zu erhalten, bleibt die Wahrung und die Pflege des Ortsbildes durch die Mehrheitseigentümerin, die RWE Power AG, auch weiterhin notwendig.

3. Förderung des ehrenamtlichen Engagements:

Bürgerschaftliches Engagement in Vereinen, Gruppen und Initiativen einen hohen Stellenwert und nimmt eine wichtige Funktion in der Gesellschaft ein. Das Land setzt sich daher dafür ein, Bürgerschaftliches Engagement zu stärken und seine Rahmenbedingungen zu verbessern. Das Landeskabinett hat am 02.02.2021 eine Engagement-Strategie für NRW beschlossen und arbeitet mit den vielen weiteren Akteuren an deren Umsetzung. Die Staatskanzlei hat u.a. die Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement eingerichtet. Engagierten, Initiativen, Vereinen, Verbänden und weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen dient sie als zentrale Anlaufstelle, gibt Orientierung und Hilfestellung bei rechtlichen Fragestellungen oder zu Fördermöglichkeiten. Informationen stellt sie auf dem Landesportal www.engagiert-in-nrw.de und über den Engagement-Newsletter zur Verfügung. Für Engagierte und Vereine vor Ort ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes ein Ansprechpartner. Mit seiner Vielzahl an Förderprogrammen unterstützt und fördert es Traditionen, die Pflege des Brauchtums und macht sich stark für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt.

4. Enteignung und Grundabtretungen:

Nach Auskunft der RWE Power AG vom 16.01.2023 stehen im Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans Garzweiler für den Zeitraum 2023-2025 für die bergbauliche Inanspruchnahme bis Ende 2023 alle Flächen und bis Ende 2025 über 98% der Flächen im Eigentum der RWE Power AG bzw. sind der RWE Power AG zur bergbaulichen Nutzung überlassen. Für die restlichen weniger als 2 % der Grundstücke laufen noch Kauf-, Tausch- bzw. Pachtverhandlungen der RWE Power AG mit den Eigentümern. Anders als im Bereich Lützerath handelt es sich jedoch nicht um Grundstücke mit Wohnbebauung. Ziel ist, Grundabtretungsverfahren im Bereich Garzweiler zu vermeiden. Dies gilt ebenfalls für verbliebene Einwohner/-innen in Kerpen-Manheim (alt).

Eine Grundabtretung zum Zwecke der Massengewinnung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist jedoch grundsätzlich rechtlich zulässig. Denn die Verpflichtung des Bergunternehmers zur Wiedernutzbarmachung ist untrennbar mit der Gewinnung von Rohstoffen verbunden. Gleichwohl wird im Rahmen jedes Grundabtretungsverfahrens eine einvernehmliche Lösung als vorzugswürdig erachtet und geht daher der Grundabtretung vor. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Grundabtretung im Einzelfall vorliegen, ist jeweils konkret zu prüfen. Hierbei steht die enteignungsrechtliche Gesamtabwägung als spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Vordergrund.

5. Immissionen:

Ferner sieht die Landesregierung die Belastung, die mit einem Leben am Tagebau- und der Nähe zum Abbaubetrieb verbunden ist. Die Festlegung konkreter Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Immissionen ist Bestandteil nachfolgender Fachverfahren. Dementsprechend finden sich insbesondere in den

bergrechtlichen Betriebsplänen technische, planerische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Immissionen entsprechend dem Stand der Technik. Siehe dazu auch B.1.2.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung wie folgt: *„(1) Die Umsiedlung der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich und Berverath (Stadt Erkelenz) sowie der Holzweiler Höfe ist bergbaulich nicht mehr erforderlich. In Folge werden die Umsiedlungen vorzeitig und sozialverträglich beendet.“* und *„(2) Für die Bewohner/-innen, die noch in den (früheren) Erkelenzer Umsiedlungsorten leben, bleibt der Umsiedlerstatus bis zum 30.06.2026 erhalten.“*

In einer gemeinsamen Vereinbarung von Land, Kommunen und RWE.

B.6. Entscheidungssatz „Zukunftsdörfer in Erkelenz und Merzenich“

B.6.1 Orte der Zukunft

B.6.1.1 Leitbild für die Zukunft der sechs Dörfer

Anregungen und Hinweise:

Mehrere Beteiligte, v. a. die Stadt Erkelenz und die Gemeinde Merzenich sowie Bürger/-innen, sehen in der Entwicklung der sechs ehemaligen Umsiedlungsorte eine besondere Herausforderung. Dies sei zugleich eine einmalige Chance, die Dörfer zukunftsfähig zu gestalten und Neues zu ermöglichen. Die Dörfer müssten im Kontext der sie umgebenden Landschaft, in Beziehung zu benachbarten Siedlungen sowie den (sich später füllenden) Tagebaurestseen gesetzt werden. Beteiligte halten dabei eine **Konkretisierung des Begriffs „Ort der Zukunft“** für wichtig, damit klar sei, was dies bedeute.

In der Dialogveranstaltung in Erkelenz zeigen sich eine **differenzierte Sichtweise und verschiedene Anliegen** der Bürger/-innen: viele der früheren Einwohner/-innen fühlen sich mit ihrer alten Heimat verbunden, auch wenn sie nicht mehr dort leben. Dabei sprechen sich einige gegen den Abriss weiterer Gebäuden aus. RWE müsse als neue Eigentümerin gewissen „Instandhaltungspflichten“ nachkommen und einen weiteren Verfall vermeiden. Andere Bürger/-innen hingegen geben zu bedenken, dass nicht mehr jedes Gebäude erhaltenswert sei. Bewohner/-innen der Erkelenzer Alt-Dörfer haben dabei den Wunsch, (wieder) eine eigenständige, lebendige Dorfgemeinschaft zu schaffen und wollen daher in alle weiteren Prozesse eingebunden werden. Mehrere Bürger/-innen sprechen sich dafür aus, dass die Entwicklung der Dörfer zu Orten der Zukunft schnell voranschreiten müsse. Ein **Leitbild** solle Priorität haben, Perspektiven aufzuzeigen und Entwicklungen vorantreiben. Dafür bestehen dabei zahlreiche Anregungen:

- Bürger/-innen fordern, dass der soziale Friede zu wahren sei und die Alt-Orte nicht zu Spekulationsobjekte werden dürften. Entwicklungen müssten in einem vernünftigen Rahmen stattfinden.
- Bei der Entwicklung der Dörfer müsse auf Nachhaltigkeit gesetzt werden. Es wird dazu angeregt, vorrangig die vorhandene Bausubstanz und Infrastruktur zu nutzen. Es sei ein am wirtschaftlichen Gegebenheiten orientierter Erhalt sowie eine kluge Innenentwicklung notwendig. Die Dörfer sollten energie-autark und klimaresilient gestaltet, Grün- und Naturflächen ortsnahe angelegt werden.
- Aus Sicht von Bürgern/-innen könnte ein Wettbewerb ausgerufen werden, um ein ansprechendes Lebensumfeld durch attraktive Architektur und einen ausgewogenen Mix verschiedener Nutzungen zu ermöglichen. In jedem Fall solle die Wohnqualität in den Dörfern verbessert und dem weiteren Verfall von Bausubstanz entgegengewirkt werden (bspw. zeitweise Wohnnutzungen oder Unterbringung Geflüchteter oder von Hochwasser Betroffenen).
- Beteiligte geben zu bedenken, dass für eine IBTA eine neue Vision dörflicher Entwicklung zwingend sei. Es müsse der Next-Practise-Ansatz gelten.

Es besteht zudem die Anregung, auch **Erkelenz-Holzweiler** zu einem Zukunftsort zu machen. Ferner weist die Stadt Kerpen auf die Bedeutung der **ehemaligen Pfarrkirche St. Albanus und Leonardus** im Umsiedlungsort Alt-Manheim hin. Sie sieht eine gute Chance, hier ein die Ortsgeschichte prägendes Gebäude zu erhalten und in der Zukunft bspw. als ein kulturell-touristisches Ankerzentrum zu nutzen.

Stellungnahme:

Morschenich (Alt) und die fünf Dörfer des dritten Umsiedlungsabschnitts mit den Orten Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath (Alt) werden entgegen den ursprünglichen Planungen bergbaulich nicht mehr in Anspruch genommen. Die Umsiedlungsprozesse laufen seit Jahren und sind in weiten Teilen nahezu abgeschlossen. Fast alle Liegenschaften mitsamt der Infrastruktur liegen in der Hand eines Eigentümers, der Bergbautreibenden RWE Power AG.

Die nachhaltige wie zukunftsgerichtete **Neugestaltung** der sechs Orte ist eine besondere, bisher nie da gewesene Herausforderung für alle Akteure. Unter der Federführung der Stadt Erkelenz und der Gemeinde Merzenich laufen bereits Prozesse zur Erstellung von Entwicklungskonzepten für die „Orte der Zukunft“ mit dem Ziel neue Wohn- und Arbeitsformen zu etablieren und ein dörfliches Gemeinschaftsleben zu ermöglichen, um darüber ihre Einwohner/-innen einzubinden. Gerade letzteres ist für die Akzeptanz und Sozialverträglichkeit wichtig, insbesondere die Beteiligung der in den Orten verbliebenen Bewohner/-innen. Dies trägt zum sozialen Frieden aber auch zur Heilung der Dorfgemeinschaft bei, die sich seit Jahren mit den Auswirkungen der Umsiedlung auseinandersetzen musste. Zusätzlich muss Akzeptanz für künftige Prozesse geschaffen werden, da hohe Anforderungen an die Qualität der Planung gestellt werden, die die Ortschaften aktuell nicht erfüllen. Dies birgt eine besondere Herausforderung für die verantwortlichen Akteure in den Kommunen sowie für die verbliebenen Bewohner/-innen.

Der bestehende und sich vollziehende Verfall der **Gebäudesubstanz und der technischen Infrastruktur** kann nicht durch reguläre Finanzierungsinstrumente wie Gebühren und Beiträge aufgefangen werden, die üblicherweise eine laufende Instandhaltung und Erneuerung der Infrastruktur decken. Hier bedarf es eines ganzheitlichen Förderansatzes zur Unterstützung der Kommunen aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG). Wie bereits oben unter B.5 beinhaltet eine „sozialverträgliche Umsiedlung“ einen gewissen zeitlichen und qualitativen **Erhalt der örtlichen Infrastrukturen und des Ortsbildes** in den Altorten. Dabei liegen Nutzung und Erhalt bestehender Gebäude grundsätzlich in der Verantwortung der RWE Power AG als Eigentümerin. Sie ist aufgerufen, in Abstimmung mit den Kommunen Maßnahmen zum Substanzerhalt dort zu ergreifen, wo dies eine Weiter- bzw. Neunutzung die Ziele der Revitalisierung unterstützt. Um weiterhin ein dörfliches Leben in den Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich, Berverath sowie in Merzenich-Morschenich zu ermöglichen und zu erhalten, bleiben Wahrung und Pflege des Ortsbildes weiterhin auch in ihrer Verantwortung.

Zukünftig sollen im Rahmen der „Zukunftsdörfer“ **Um- und Neubauten** in einer klimaangepassten, flächensparenden und ressourcenschonenden Bauweise erfolgen. Dabei sind die Bürger/-innen in der Verantwortung ihre Vorstellungen zum künftigen Erscheinungsbild der Ortschaften sowie zu einem innovativem ÖPNV, klimaautarkem und -resilientem Wirtschaften und Leben sowie Formen des Zusammenlebens (u. a. partizipatives Wohnen) in den kommunalen Beteiligungsprozess einzubringen. Nur durch eine **aktive Mitgestaltung** können sich die Ortschaften zukunftsfähig ent-

wickeln und gleichzeitig gewohnte Heimat der Menschen bleiben. Die Landesregierung wird entsprechende Prozesse in Erkelenz und Merzenich unterstützend begleiten.

Eine Ausweitung der „Orte der Zukunft“ bspw. auf Erkelenz-Holzweiler und Kerpen-Manheim ist in der Leitentscheidung nicht vorgesehen. Im Rahmen der Überlegungen für eine IBTA könnte das Label aber auch auf weitere Orte im Rheinischen Revier ausgedehnt werden kann. Weitergehend sollten besondere Erinnerungsorte (z. B. die alte Manheimer Kirche) oder Landmarken der Bergbaugeschichte (wie bspw. Großgeräte oder Zeichen des gesellschaftspolitischen Umbruchs) als Zeitzeugen erhalten werden. Diese Entscheidungen obliegen u. a. dem weiteren Strukturwandelprozess.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 6 der neuen Leitentscheidung wie folgt: *„(1) Die Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath (Stadt Erkelenz) werden wie Morschenich (Gemeinde Merzenich) zu „Orten der Zukunft“ entwickelt.“ und „(2) Die kommunalen Entwicklungskonzepte folgen dem Leitbild, neue Wohn- und Arbeitsformen zu etablieren und wieder ein dörfliches Gemeinschaftsleben zu ermöglichen. Um- und Neubau sollen in einer klimaschützenden und -angepassten, flächensparenden und/ oder ressourcenschonenden Bauweise erfolgen. Dabei werden hohe Anforderungen an die Qualität der Planung gestellt. (...)“*

Weitere Umsetzung im Förderprogramm und Unterstützungsleistungen des Landes.

B.6.1.2 Unterstützung des Landes

Anregungen und Hinweise:

Sowohl Bürger/-innen als auch Träger öffentlicher Belange sprechen sich für eine **gezielte Förderung der Dörfer** aus, die im Schwerpunkt auf nachhaltige Gebäudesubstanz, zukunftsgerechte öffentliche (technische) Infrastrukturen, erneuerbare Energieversorgung sowie moderne Mobilität ausgerichtet sein solle. Es solle dazu ein **Sofort-Sonderförderprogramm** aus Städtebau und Strukturwandel eingerichtet werden. Mit Blick auf das **Flächenmanagement**, insbesondere der in den Dörfern im RWE-Eigentum stehenden Flächen, spricht sich der Zweckverband Landfolge Garzweiler dafür aus, dass dies einer zukunftsfähigen Gesamtentwicklung dienen und es klare Regeln zwischen Land, RWE und den Kommunen brauche. Im Fach-Dialog am 08.03. wurde daher die Einbindung der PSW angeregt. Ein anderer Beteiligter spricht sich für ein Flächenmanagement durch einen unabhängigen Dritten aus. Darüber hinaus solle die Regionalplanung eine reibungslose **bauleitplanerische Entwicklung** der Dörfer und ihrer Flächen ermöglichen.

Stellungnahme:

Die Landesregierung erkennt die Notwendigkeit einer **gezielten Förderung** für Merzenich-Morschenich sowie den Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Berverath an. Aktuell befindet sie sich in der Abstimmung, u.a. auch mit den betroffenen Kommunen, um ein entsprechendes Budget zur Verfügung zu stellen, das geeignet ist, die o.g. Zielsetzung für die „Orte der Zukunft“ zu erreichen.

Die kommunalen Vertretungen haben sich in beiden Kommunen zur engen Kooperation zwischen Land, RWE und Kommunen im **Flächenmanagement** ausgesprochen. Weitere kommunale Unterstützungsstrukturen sind darüber hinaus mit der Starken Projekte GmbH vorhanden.

Spätestens mit den geänderten Braunkohlenplänen liegen die Dörfer auch formal nicht mehr innerhalb eines Braunkohlenplans. Währenddessen gibt es aber verschiedene Wege, damit erforderliche Entwicklungen planerisch vorbereitet oder aber auch schon umgesetzt werden können. Es wird auf die Ausführungen unter Abschnitt A.3 hingewiesen.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 6 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(3) Die Regionalplanung schafft die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für die tragfähige Entwicklung der Zukunftsdörfer unter Berücksichtigung der kommunalen Konzepte und ihrer perspektivischen Ausrichtung am See. Die Stadt Erkelenz und die Gemeinde Merzenich oder von diesen beauftragte Dritte werden mit Mitteln des Strukturwandels bei der Weiterentwicklung und Neugestaltung der Ortschaften sowie der Ertüchtigung der öffentlichen Infrastruktur unterstützt.“

Zur weiteren Umsetzung wird ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt.

B.6.1.3 Einbindung der Bürger/-innen

Anregungen und Hinweise:

Beteiligte halten es für wichtig, dass nach den Jahren der Unruhe in den Dörfern einen Befriedungsprozess gestartet werde. Dazu gehöre nach Meinung von Bürgern/-innen und verschiedenen öffentlichen Beteiligten, die ehemaligen Umsiedler/-innen bei der Planung der „Orte der Zukunft“ auf Augenhöhe zu beteiligen. Auch in den Dialogveranstaltungen wird vielfach der Wunsch geäußert, dass sowohl die umgesiedelten als auch die in den Alt-Orten lebenden Menschen in die kommunalen Prozesse eingebunden würden. In einer Dialogveranstaltung mit Umsiedlern/-innen wird zusätzlich die Einrichtung eines Bürgerbeirats vorgeschlagen. Aus Sicht eines Bürgers dürfe RWE nicht in die Planungen für die Zukunftsdörfer eingebunden sein.

Stellungnahme:

Die Entwicklung und Wiederbelebung der sechs Orte stellt eine besondere, bisher nie da gewesene Herausforderung für alle Akteure dar. Die Beteiligung der von den zukünftigen Entwicklungen Betroffenen und der ehemaligen Umsiedler/-innen – sie mussten sich viele Jahren mit der Umsiedlung auseinandersetzen und zum Großteil ihre Heimat aufgeben – ist dabei von großer Relevanz für die Akzeptanz. Es ist ebenso wichtig, um zum sozialen Frieden in den Dorfgemeinschaften beizutragen.

In der Federführung der Kommunen laufen bereits Prozesse zur Erstellung von Entwicklungskonzepten für die „Orte der Zukunft“ mit dem Ziel, neue Wohn- und Arbeitsformen zu etablieren und wieder ein dörfliches Gemeinschaftsleben zu ermöglichen. Alle in den Kommunen aktuell laufenden Prozesse sehen Beteiligungsformate vor. So wurden z. B. in Erkelenz drei mögliche „Zukunftsvisionen“ für die Entwicklung der Dörfer und der sie umgebenden Landschaft erarbeitet und die Bürger/-innen im Rahmen einer breit angelegten Befragung dazu beteiligt.

Auch darüber hinaus sind die Bewohner/-innen in den Altorten in die weiteren Entwicklungen einzubeziehen, bspw. in Bauleitplanverfahren. Es werden hohe Anforderungen an die Qualität der Planung und an die Beteiligung gestellt. Die Wahl des dafür passenden Instrumentes oder Prozess obliegt der jeweiligen Kommune.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 6 der neuen Leitentscheidung wie folgt: „(2) (...) *Es ist eine intensive Einbindung der Bevölkerung, insbesondere der in den betroffenen Ortschaften, in die örtlichen Entscheidungen sicherzustellen.*“

Weitere Umsetzung bzw. Beteiligung durch die Kommunen.

B.6.2 Rückkauf

Anregungen und Hinweise:

Um den weiteren Verfall von Gebäuden zu verhindern bieten einige Bürger/-innen in den Dialogveranstaltungen an, ihre ehemaligen Häuser zu pflegen, und äußern zudem Interesse, **Häuser von RWE zurückzukaufen**. Aus ihrer Sicht vernachlässige die RWE Power AG ihre Eigentümerpflichten. Auch die Pflege der Gärten und Grünflächen lasse zu wünschen übrig. Es wird zudem angeregt, Leerstände positiv (zwischen) zu nutzen und die Häuser bspw. zu vermieten. Ein Bürger bringt eine Enteignung von RWE ins Spiel.

Sowohl kommunale Beteiligte wie Bürger/-innen regen als Lösung eine **zeitnahe „Vorkaufsrecht“** in den Altorten (anstelle von „Rückkaufsrecht“) für Umsiedler/-innen und ihre Kinder an. Es soll dazu ein transparentes Verfahren mit klaren Konditionen mit Fristen und Anlaufstellen für Interessierte geben. Ein Bürger fordert in einem der Dialoge daher das Aussetzen möglicher Verkäufe durch RWE. Gleichzeitig gibt ein Bürger zu bedenken, dass der Rückkauf für viele Umsiedler aus finanziellen Gründen wohl nicht möglich sei. Es wird daher angeregt, in den Alt-Orten Angebote für Neubauwillige, auch als Erbbaurecht, zu schaffen. Eine andere Beteiligte möchte, dass die ehemaligen Bewohner/-innen entscheiden könnten, was mit ihrem Haus geschehe (z. B. Rückkauf oder Niederlegung).

Weitergehend wollen zahlreiche Beteiligte vermeiden, dass die Dörfer zu Spekulationsobjekten werden. Daher müsse ein **Neukauf von Immobilien oder Grundstücken an Bedingungen** geknüpft werden.

Stellungnahme:

Für die Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath (alt) als auch für Morschenich-Alt besteht zudem der Wunsch von ehemaligen Eigentümern/-innen, ihr ehemaliges Eigentum (zurück) erwerben zu können. Dazu werden die betroffenen Kommunen zeitnah **Interessensbekundungsverfahren** durchführen und dafür jeweils eine Anlaufstelle einrichten. Ziel ist, möglichst ab 2024 eine zeitlich befristete **Vorkaufsoption** für ehemalige Eigentümer/-innen und deren Kinder zur Eigennutzung für ehemaliges Wohneigentum zu ermöglichen. Der Bemessungswert für einen Erwerb sollte sich am Verkehrswert orientieren.

Entsprechend der Vereinbarung zum formellen Abschluss der Umsiedlungen (siehe Erläuterung zu ES 5) sollen auch die **Konditionen** zur Ausübung der Vorkaufsoption

geregelt werden. Die dort getroffenen Konditionen sollen zu einer Eigennutzung verpflichten, die im Einklang mit den kommunalen Konzeptionen zur Entwicklung der Orte steht.

Die Vorkaufsoption soll befristet werden. Die Betroffenen sollen aber einen ausreichend langen Entscheidungszeitraum haben. Die Dauer ist dabei differenziert zu betrachten, da das Umsiedlungsgeschehen in Erkelenz und Merzenich nicht miteinander vergleichbar ist (vgl. Start der Umsiedlungen, Dauer, formaler Endzeitpunkt im Braunkohlenplan, Erarbeitungsstand der kommunalen Entwicklungskonzepte, etc.). Dann endet zum einen auch der Zeitraum für den Umsiedlerstatus (s. B.5), zum anderen soll damit auch Klarheit und Planungssicherheit geschaffen werden.

Im Rahmen der kommunalen Entwicklungskonzepte kann es darüber hinaus Raum für Überlegungen geben, wie mit **ehemaligen Wohnhäusern** umgegangen werden kann. Die Entscheidung darüber und über den Umgang mit ehemaligem Eigentum obliegt jedoch der Eigentümerin in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen. Ein Aspekt, der in der Vergangenheit genutzt wurde, war die Einführung von „Patenschaften“. Hier übernahmen z. B. ehemalige Nachbarn oder Vereine die Patenschaft für ein Grundstück bzw. Anwesen und hielten es gegen eine Aufwandsentschädigung in Ordnung.“ (vgl. Angaben aus den Sozialverträglichkeitsprüfungen zu den Umsiedlungs-Braunkohlenplänen). Dies könnte in Absprache mit den Kommunen und der RWE Power AG eventuell auch jetzt ein Instrument für die Pflege leerstehender Gebäude sein.

Ein Verkauf seitens der RWE erfolgte bislang nicht. Vermietungen erfolg(t)en hingegen bereits in Abstimmung mit der Kommune, bspw. an Betroffenen des Hochwasser 2021 oder zur Unterbringung geflüchteter Menschen. Zum Erhalt der örtlichen Infrastrukturen und von Gebäuden siehe B.5.

Umsetzung:

In Entscheidungssatz 5 der neuen Leitentscheidung wie folgt: *„(4) Früheren Eigentümern/-innen mit Umsiedlerstatus und deren Kindern soll eine zeitlich befristete Vorkaufsoption eingeräumt werden. Dazu sollen in den betroffenen Kommunen zeitnah Interessensbekundungsverfahren mit dem Ziel gestartet werden, eine Vorkaufsoption zu ermöglichen. Diese soll sich auf das frühere, selbstgenutzte Wohneigentum beziehen. Die kommunalen Entwicklungskonzepte bilden die Voraussetzung für die oben genannte Vorkaufsoption, die eine Verpflichtung zur Eigennutzung und baulichen Entwicklung im Einklang mit den kommunalen Entwicklungskonzepten beinhaltet.“*

In einer gemeinsamen Vereinbarung von Land, Kommunen und RWE.

C. Anregungen zu weitergehende Fragestellungen

1. Bergschäden und Grundwasseranstieg:

In den Dialogveranstaltungen wird gefordert, dass bei der Anerkennung von Bergschäden die Beweispflicht analog zur Steinkohle umgekehrt werden solle. Außerdem müsse klar sein, das RWE für die Schäden aufkommt. Ein Bürger regt an, dass Häuser in der Nähe der Restlöcher und -seen neutral auf Schäden begutachtet werden müssten.

2. Langzeitkosten und Stiftung:

Träger öffentlicher Belange und viele Bürger/-innen sehen die Notwendigkeit, dass zeitnah die Frage anfallender Ewigkeitslasten beantwortet werden müsse. Besonders hervorgehoben wird eine langfristige finanzielle Absicherung der wasserwirtschaftlich-ökologischen Folgekosten. Ihre Absicherung solle insolvenzsicher (Treuhand- oder Stiftungsmodell) erfolgen. Es seien Vorgaben für die Ermittlung der Folgekosten zu definieren und ein finanzpolitisches Monitoring einzurichten. Zu jedem Zeitpunkt müssten ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung der mit dem Braunkohlenabbau verbundenen Folgekosten vorhanden sein bzw. um die ambitionierten Ziele der Rekultivierung zu bedienen. Grundlage müsse eine Bestandsaufnahme sämtlicher durch den Braunkohlenabbau verursachter potentieller Folgekosten sein.

3. Andere Tagebaue (Tagebaue Inden und Hambach, Manheimer Bucht):

Aus Sicht mehrerer Beteiligter seien mangels Handlungsbedarf in der Leitentscheidung 2023 keine Regelungen für die Tagebaue Inden und Hambach erforderlich. Die Neuland Hambach hebt dabei die Bedeutung von Planungssicherheit für das Braunkohlenplanänderungsverfahren Hambach hervor. Ihr sei wichtig, dass der zügige Abschluss des Planverfahrens und die ordnungsgemäße Rekultivierung in Hambach möglich bleibe (wie bereits der Leitentscheidung 2021 eingeleitet und als Grundlage für ihren Rahmenplan). Es wird auf die erfolgte Massenbilanzierung, die Abgrenzung des Tagesbaus unter Einhaltung von Standsicherheit und ordnungsgemäßer Rekultivierung und die Beschränkung der Abraumbedarfe auf ein zwingend erforderliches Maß hingewiesen. Es gibt daran aber auch Kritik. So wird die Einrichtung einer Manheimer Bucht zur Massengewinnung für den Tagebau Hambach von zahlreichen Bürger/-innen abgelehnt. Sie fordern ein neues Konzept und führen an, dass der Bereich der Manheimer Bucht aktuell die Funktion eines Wildkorridors erfülle. Außerdem führe die geplante Einrichtung der Manheimer Bucht zur Zerstörung der Bürgewälder. Einige Bürger/-innen regen daher die Verkleinerung des Abbaufeldes zur Sicherung der Waldvernetzung und Landwirtschaft an. Ein Bürger schlägt vor, die finale Tagebaugestaltung sowie die Inanspruchnahme der Manheimer Bucht zu vermeiden und die benötigten Abraum- und Kiesmengen durch den Abtrag der Sophienhöhe zu gewinnen. Ein anderer Bürger spricht sich für eine Machbarkeitsstudie aus, um Qualität und Menge eines Hambach-Sees zu überprüfen. Eine Kerpener Bürgerin führt außerdem an, dass einige Menschen im Gebiet von Mannheim-Alt bzw. Fläche der Manheimer Bucht nicht freiwillig verkaufen wollten.

4. Strukturwandel, Standort und Arbeitsplätze:

Damit der Strukturwandel gelingen könne, müssten allen Anrainerkommunen gleichermaßen unterstützt werden. Um den Strukturwandel voranzutreiben brau-

che es dazu nach Ansicht der Kommunen und anderer Beteiligter mehr Landesförderprogramme und -projekte, mehr personelle und finanzielle Unterstützung aller Tagebauanrainerkommunen und der Tagebauumfeldverbünde, schnellere Förderverfahren, identische oder wirkungsgleiche Fördermöglichkeiten für die Anrainerkommunen zur Ansiedlung von (Industrie-) Unternehmen, eine investive Bundes-Förderrichtlinie analog zum konsumtiven STARK, Förderzusagen über das Jahr 2030 hinaus (wegen der langfristigen Rekultivierungsabläufe und Rückbauzeiten auf den Konversionsflächen, wodurch Flächenverfügbarkeiten zum Teil erst zum Ende der 2030iger Jahren entstünden), einen zentralen Ansprechpartner, der Projekte in die Umsetzung bringt sowie einen Investitionsfonds zur langfristigen Gestaltung der Tagebauränder. In Teilen wird kritisiert, dass die bisherige Leitentscheidung bisher keine Antworten hierauf gibt. Hingegen hätten sich Land und Region im Reviervertrag 2.0 und in der gemeinsam verabredeten Neugestaltung des Förderverfahrens verbindlich zur Förderung mit Mitteln des Strukturwandels verständigt. Andere, kritisieren, dass die Leitentscheidung nicht auf die besondere Bedeutung des Rheinischen Reviers als Standort der energieintensiven Industrie und die Herausforderungen der Transformation eingehe. Beteiligte fordern zudem eine Fokussierung der Strukturförderung auf Arbeit und Wertschöpfung sowie Anstrengungen zur Beschäftigungssicherung und Qualifikation (Aus- und Weiterbildung). Auch den jungen Menschen ist es wichtig, dass Arbeitsplätze im Rheinischen Revier durch Strukturwandel entstünden bzw. erhalten blieben.

Stellungnahmen:

1. Bergschäden und Grundwasseranstieg:

Im Umfeld der Braunkohlentagebaue kommt es infolge der Grundwasserentnahme (Sümpfung) bzw. des späteren Wiederanstiegs des Grundwassers zu Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche. Im Gegensatz zum Einwirkungsbereich über dem Steinkohlenbergbau vollziehen sich die Bodenbewegungen im weiträumigen Umfeld der Tagebaue in der Regel langsam und gleichmäßig. Im Bereich geologischer Besonderheiten kann es jedoch zu ungleichförmigen Bodenbewegungen kommen, die zu Schäden an baulichen Anlagen und Infrastruktur führen können.

Die Landesregierung hat die Anliegen der Geschädigten aufgegriffen und 2014, 2015 und 2016 Anträge zur Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG) in den Bundesrat eingebracht, mit denen die bislang lediglich für den Einwirkungsbereich der unter-tägigen Bergbaubetriebe geltenden Regelungen der Bergschadensvermutung auf Tagebaubetriebe mit weiträumiger Grundwasserabsenkung ausgeweitet werden sollten. Die Bundesregierung hat diese Ausweitung jedoch abgelehnt, da Bergschäden im Umfeld der Tagebaue im Gegensatz zum Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus nicht typisch, sondern die Ausnahme seien. Auch in den Bundestag eingebrachte Anträge hatten keinen Erfolg. Vor dem Hintergrund, dass im Koalitionsvertrag auf Bundesebene die Absicht zur Modernisierung des Bergrechts formuliert ist, wird die Landesregierung weiterhin versuchen, den berechtigten Anliegen der Geschädigten im Rheinischen Braunkohlenrevier hinsichtlich der Änderung des BBergG (Erweiterung Bergschadensvermutung) Geltung zu verschaffen.

Schadensbetroffenen steht zudem mit der von der Landesregierung organisierten Schlichtungsstelle Bergschaden ein wirksames und bewährtes Instrument zur Verfügung. Im Falle von Streitigkeiten können sie in einem für sie kostenlosen Verfahren

einen Bergschadensersatzanspruch von einem neutral besetzten Gremium, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen, umfassend prüfen lassen. Die RWE Power AG hat sich verpflichtet, nach einer Schadensmeldung alle Untersuchungen auf eigene Kosten durchzuführen, bis feststeht, ob ein Bergschaden vorliegt oder nicht. Zudem wurden mit der zwischen dem Wirtschaftsministerium und der RWE Power AG 2014 geschlossenen Vereinbarung „Neue Ansätze für noch mehr Transparenz und einen fairen Ausgleich der Interessen der von bergbaulichen Auswirkungen Betroffenen“ zahlreiche Festlegungen getroffen, die zur Verbesserung der Rechtsposition Schadenbetroffener beitragen. So hat die RWE Power AG dem Landtag Nordrhein-Westfalen (Unterausschuss Bergbausicherheit) zur Verbesserung der Transparenz jährlich Bericht über die Entwicklung des Bergschadensgeschehens zu erstatten. Die RWE Power AG hat das mit sachverständiger und wissenschaftlicher Expertise besetzte Bergschadensforum in einen ein- bis zweijährigen Veranstaltungsturnus überführt und stimmt Themenschwerpunkte mit den Revierkommunen und Interessenvertretungen Bergbaubetroffener ab. Ein von der Landesregierung eingerichteter Internet-basierter Informationsdienst gibt Hinweise auf die Daten, die bei verschiedenen privaten und öffentlichen Stellen vorhandenen sind, sowie auf Informationen zur Beschaffenheit des Untergrundes, zur Grundwassersituation, zu Bodenbewegungen und zu Bergschäden. **2. Langzeitkosten und Stiftung:**

Gemäß dem Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen wird die Landesregierung infolge des vorgezogenen Braunkohleausstiegs und im Lichte der erforderlichen Fortschreibung der Bewertung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen im Zuge der Umsetzung der neuen Leitentscheidung 2023 als letztes Kapitel der Braunkohlenverstromung in NRW ein unabhängiges Gutachten mit einer aktuellen fachlichen und wirtschaftlichen Bewertung sämtlicher Tagebaufolgekosten inklusive des dauerhaften Grundwassermanagements erstellen lassen. Auf Grundlage der Ergebnisse des Gutachtens ist zu prüfen, ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung einer vollständigen Kostentragung getroffen werden müssen oder ob für den Sicherungszweck z. B. auch ein Stiftungsmodell ein geeignetes Instrumentarium darstellen könnte. Oberste Prämisse für die Landesregierung ist es, dem Verursacherprinzip Geltung zu verschaffen und sicherzustellen, dass die RWE AG mit ihrem gesamten Vermögen umfassend für die Tagebaufolgekosten haftet.

Die Bildung dieser Rückstellungen und entsprechende Nachweise werden von Wirtschaftsprüfern in den Jahresabschlüssen testiert. Die Bergbehörde lässt sich jährlich ergänzende Berichte vorlegen, in denen die Rückstellungen nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und den Umständen gebotene Ausmaß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen sind. Der Bergbehörde obliegt zudem die Prüfung im Betriebsplanverfahren, ob die Zulassung darüberhinausgehend von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen ist.

3. Andere Tagebaue (Tagebaue Inden und Hambach, Manheimer Bucht):

Zur Bewertung der Massenverwendung für die Wiedernutzbarmachung wird im Braunkohlenplanänderungsverfahren eine eigenständige und vom Braunkohleausschuss bereits beauftragte, eingehende Prüfung möglicher Alternativen erfolgen. Eine Massengewinnung der bereits hochwertig endgestalteten Flächen der Sophienhöhe wurde bereits früher bewertet und wird ausgeschlossen. Weitergehend wird u.a. verwiesen auf B.2.1.2.

4. Strukturwandel, Standort und Arbeitsplätze:

Zielsetzung im Rheinischen Revier ist eine positive wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung neuer, hochwertiger Arbeitsplätze und zugleich eine hohe Lebensqualität für die Menschen im Rheinischen Revier. Insbesondere auch das mit den Entscheidungssätzen 1 und 2 der Leitentscheidung 2021 skizzierte Bild der „Räume der Zukunft“ bzw. das Leitbild des Umbaus des Rheinischen Reviers von einer vom Kohlebergbau geprägten hin zu einer nachhaltigen Mobilitäts-, Industrie- und Energieregion, wozu vor allem der Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Industrie, der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien und die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Mobilitätslösungen und in Zukunft auch die Wasserstofftechnologie beiträgt, gilt weiterhin fort.

Auf Basis einer Bilanzierung des bisherigen Strukturwandelprozesses Ende 2022 hat das Kabinett am 23.05.2023 mit dem Beschluss „*Kohleausstieg 2030 bewältigen – Strukturwandel im Rheinischen Revier zum Erfolg führen*“ 3 Maßnahmen verabschiedet: die Optimierung der Fördersystematik, strategische Ziele und Meilensteine als Maßstab für einen erfolgreichen Strukturwandel im Rheinischen Revier sowie den Reviervertrag 2.0. Die Landesregierung setzt sich damit für eine Vereinfachung und Beschleunigung der Strukturwandelprozesse ein, um der Region vor dem Hintergrund des vorgezogenen Kohleausstiegs eine gute Perspektive zu bieten. Im Reviervertrag 2.0 für das Rheinische Revier ist eine über die gesamte Förderperiode ausgewogene Projektförderung vereinbart worden. Durch eine festgelegte Budgetierung der Mittel bis zum Jahr 2038 gewährleistet die Landesregierung einen nachhaltigen und kontinuierlichen Förderprozess und trägt dem Umstand Rechnung, dass der wesentliche landschaftliche Transformationsprozess erst ab dem Ende der Tagebaue und der Abschaltung der Kraftwerke einsetzen wird. Mit dem kommunalen Entlastungspaket und der Regelung der Eigenanteile in der Förderung gemäß ihrer haushälterischen und arbeitsmarktpolitischen Leistungsfähigkeit werden die Kommunen und insbesondere die Anrainer personell und finanziell in die Lage versetzt, die erforderlichen Maßnahmen und Projekte für einen gelungenen Strukturwandel umzusetzen.

Aktuell steht die Programmumsetzung am Anfang. Um die Wirkungen der Projekte zu untersuchen, hat die Stabsstelle Strukturwandel Rheinisches Revier im MWIKE eine Transformationsberichterstattung mit Projektmonitoring und Evaluierung ausgeschrieben. Die Bundesregierung hat zudem Monitoring und Evaluierung an Prognos und das Leibnitz-Institut für Wirtschaftsforschung in Halle vergeben. Dort wird aktuell eine Datengrundlage vorbereitet, auf der Monitoring und Evaluierung von Bund und Ländern aufbauen können. Ein Gutachten des Instituts der deutschen Wirtschaft Consult GmbH zu den zu erwartenden Beschäftigungseffekten der Strukturförderung bescheinigt, dass die regionale Strukturwandelstrategie gut aufgesetzt ist. Das Gutachten beschreibt darüber hinaus zentrale Gelingensfaktoren. Zu diesen gehören die Fokussierung auf regionale Stärken, eine intensive Einbindung der Wirtschaft sowie die Gewährleistung möglichst unbürokratischer und beschleunigter Förderverfahren. Das Gutachten rechnet bis zum Jahr 2030 mit über 30.000 neuen Arbeitsplätzen.

Die Landesregierung setzt sich zudem intensiv für investive Bundesrichtlinien und die Öffnung der STARK-Richtlinie ein. Aufgrund der erfolgreichen Bemühungen

plant das BMBF die kurzfristige Veröffentlichung einer Förderrichtlinie zur Umsetzung von inter- wie auch transdisziplinären Strukturstärkungsvorhaben von Akteuren aus dem wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und kommunalen Bereich von Gebietskörperschaften, Vereinen, Verbänden, Stiftungen etc., die sich auf innovative, strukturwirksame FuE-Verbünde fokussieren. Darüber hinaus finden auf Arbeitsebene bereits Gespräche zur Ausgestaltung einer weiteren investiven, unternehmensorientierten Richtlinie zwischen BMWK und MWIKE statt. Zudem verfolgt das Land das Ziel, auch die Möglichkeiten des TCTF zu nutzen.

D. Bild-Dokumentation der Anregungen aus Dialogveranstaltungen

D.1 Übersicht der Themeninseln und Dialogthesen (Vor-Ort-Dialoge)

Übersicht der Themeninseln und Dialogthesen für alle Veranstaltungen

Themeninsel 2: ES 2-3



ES 1: Neue Abbaugrenzen für den Kohleausstieg 2030

- Restliches *Abbaufeld* gemäß § 48 Absatz 1 KVBG
- weiterer Bergbau nur noch mit zwingender *Flächeninanspruchnahme*
- 5 Dörfer und *Feldhöfe* bleiben erhalten, grundsätzlich 400 m-Abstand
- *Holzweiler* 500 m-Abstand

Themeninsel 1: ES 1

ES 2: Rekultivierung als Fundament für eine nachhaltige Entwicklung

- Nachhaltige *Rekultivierung* unter Berücksichtigung der Belange von Kommunen, Wasserwirtschaft, Naturschutz (Flächen mit geringem Lössaufrag) und Klimaanpassung, Landwirtschaft und Erneuerbare Energie.
- *Abraumverbringung* grundsätzlich wieder im *Abbaufeld*, *östliches Restloch*.
- *Oberflächengestaltung* und *Massendepots* frühestmöglich abschließen/ auflösen sowie auf Nachfolgenutzung ausrichten.
- *Standssichere Böschungs- und Uferbereiche* gestalten für
 - vielfältige Nutzungsoptionen inkl. Zwischennutzungen für Erneuerbare Energie und Natur auf Zeit sowie
 - in gutem Ausgleich mit Seezugängen.

ES 3: Vielfältig nutzbarer Restsee

- kompakter und naturnaher *Restsee* westlich A 44n, großer Abstand zu ungekalkten Kippen und mit Ablauf zur Niers
- Klimaresiliente *Gewässerentwicklung* mit
 - Seewasserqualität für eine nachhaltig stabile Seeökologie und
 - Flächen für vielfältige Nutzungen (Freizeit- und Erholung sowie Naturschutz und Biotopverbund).
- *Befüllung* möglichst binnen 40 Jahren
- gesamtheitliche Wasserwirtschaft mit Bestand der bisherigen wasserwirtschaftlichen Ziele, Anpassung an Tagebauveränderungen.

ES 4: Neue Räume für nachhaltige Entwicklungen

- *Bergbau-Folgelandschaft* als vielfältiger Zukunftsraum für
 - nachhaltige Siedlungsentwicklung,
 - Freizeit- und Erholung,
 - vielfältiger Ausbau *erneuerbarer Energien*,
 - *Biotopverbund* mit Gewässer-, Offenland- und Waldflächen (ausgehend von den Bürgerwäldern) für das Rheinische Kernrevier schaffen und mit umliegendem Agrar- und Siedlungsraum vernetzen,
 - Voraussetzungen für *zukunftsfähige Landwirtschaft*.
- A 61 zwischen MG und Titz entfällt: bestehendes *Autobahnnetz* ertüchtigen, *bisherige Verkehrsplanung* für Garzweiler I/II aufgrund neuer Rahmenbedingungen überprüfen und anpassen, moderne Mobilitätsaspekte berücksichtigen...



Themeninsel 3: ES 4

ES 5: Ende der Umsiedlungen

- Sozialverträgliches, *vorgezogenes Ende* der Umsiedlungen in den 5 Dörfern
- Entscheidung über die *Teilnahme an gemeinsamer Umsiedlung* nach Erkelenz-Nord bis ?

ES 6: Zukunfts-dörfer in Erkelenz und Merzenich

- 5 Dörfer werden wie Morschenich zu „*Orten der Zukunft*“
- *Leitbild*: Klimaneutralität, klimaangepasstes, flächensparendes und ressourcenschonendes Bauen sowie hohe Anforderungen an Planen & Zusammenleben (als Basis für die kommunalen Konzepte)
- *Land* unterstützt mit Raumordnung und Förderung
- *Flächenaufnahme* in die PSW.GmbH
- *Rückkauf*: ab ? für frühere Bewohner/innen mit Umsiedlerstatus, Voraussetzungen ist Mitwirkung an kommunalem Konzept, kein Rechtsanspruch auf früheres Wohneigentum.



Themeninsel 4: ES 5-6

D.3 Dialog mit Bürgern/-innen in Erkelenz am 11.03.2023



**Veranstaltung für
Bürger/-innen in Erkelenz
am 11.03.2023**

Fotodokumentation der Podiumsdiskussion



Veranstaltung für Bürger/-innen in Erkelenz am 11.03.2023

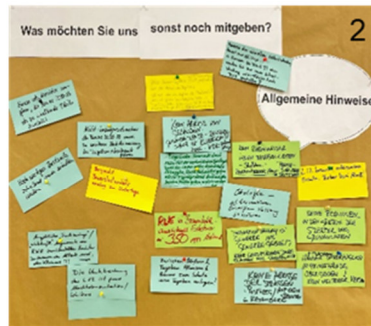


Abbildung 1-2 Themeninsel 1

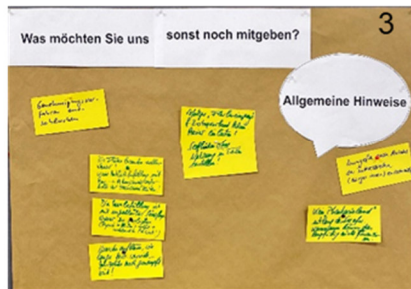


Abbildung 6-8 Themeninsel 3



Abbildung 3-5 Themeninsel 2

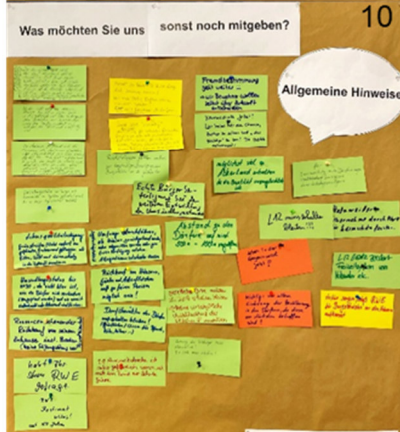
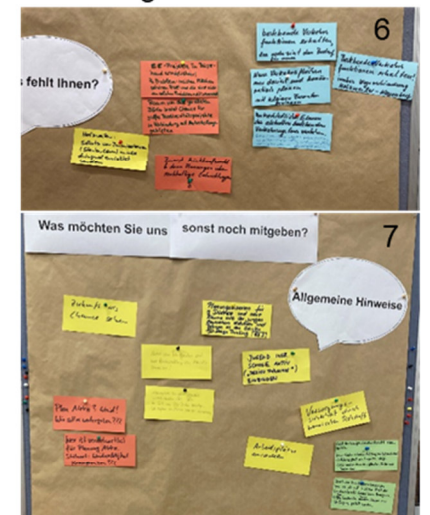


Abbildung 9-11 Themeninsel 4

D.4 Digitaler Dialog mit jungen Menschen am 22.04.2023

Leitfragen:

„Wie stellt ihr euch die Zukunft im Rheinischen Revier vor?

Was braucht es konkret für eine lebenswerte Heimat?

Welche Herausforderungen und welche Lösungen seht Ihr?“

Dazu entstandene Wortwolke:

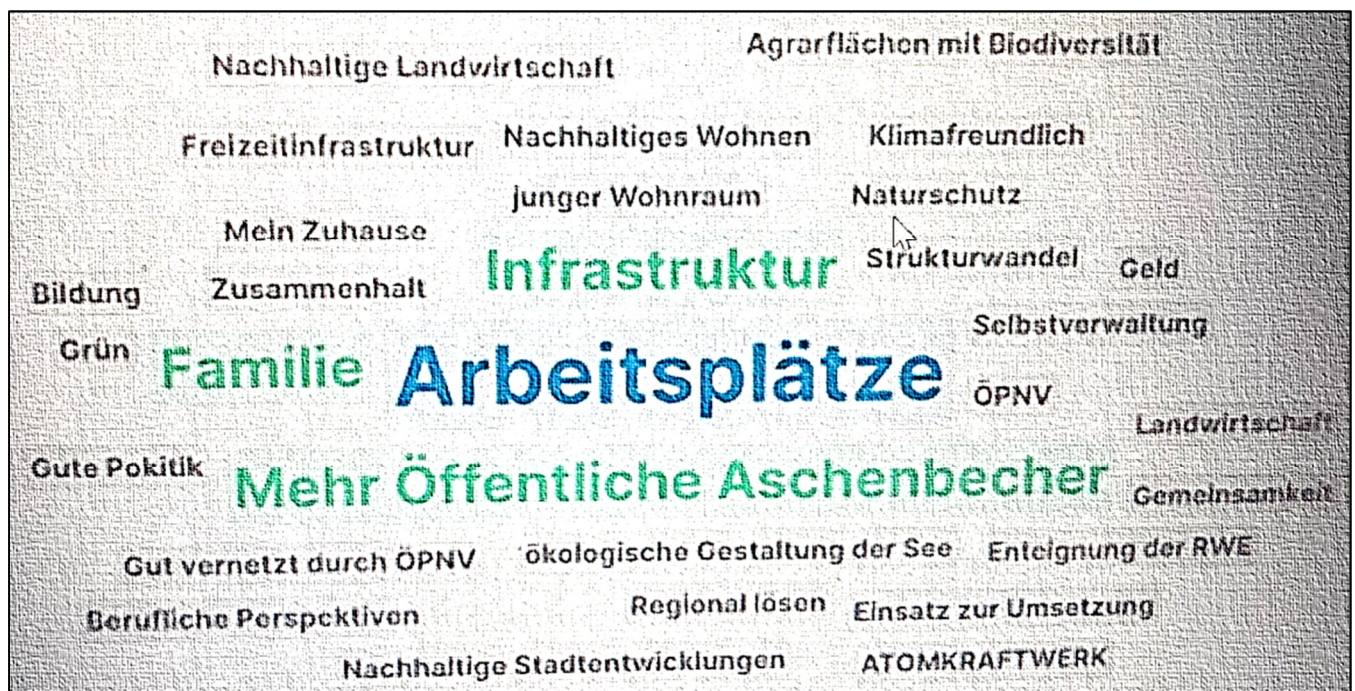


Abbildung 1-2: Themeninsel 1

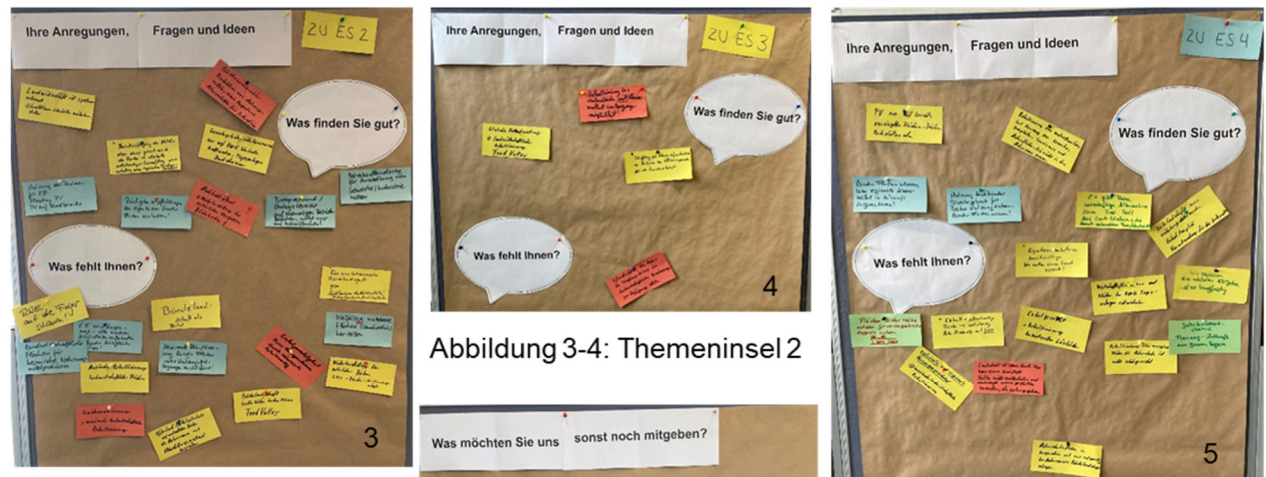


Abbildung 3-4: Themeninsel 2

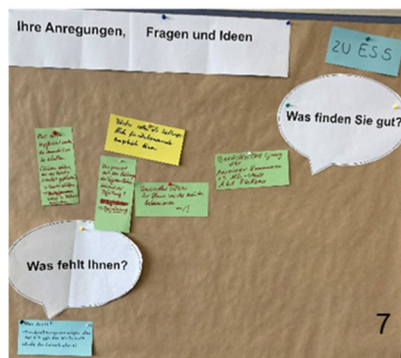
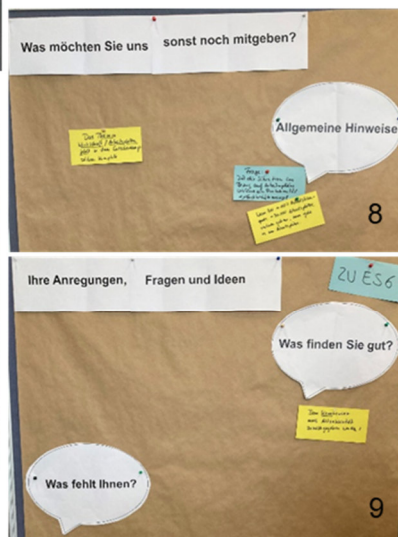


Abbildung 7-9: Themeninsel 4



A hand-drawn mind map on a corkboard. The central node is a large white speech bubble with a black outline, containing the text "Allgemeine Hinweise" in black marker. Five sticky notes are attached to the corkboard around the central bubble, each with a colored dot (red, blue, or green) marking its position. The sticky notes contain the following text:

- Top-left (yellow):** Verkehrsweg
Radbahn + Soliweg
verbessern
- Bottom-left (yellow):** Gewerbesteuer nur
mit Soliweg anerkennen, ggf. in Heftlage
~~100%~~
- Top-right (yellow):** Radbahn mit Güterbahn-
höhe lassen wenn
Gewerbe
- Bottom-left (yellow):** Straßen stellen das
ein guter ÖPNV
angeboten werden kann
von Stadt + Zivis
- Bottom-right (yellow):** Verkehrsweg zu
Gewerbesteuern planen
z. LVV, ÖPNV, Trasse
Lastenvertr. + Fußgänger

The number "6" is written in the bottom right corner of the page.

Abbildung 5-6: Themeninsel 3

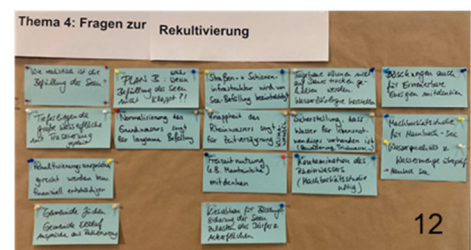
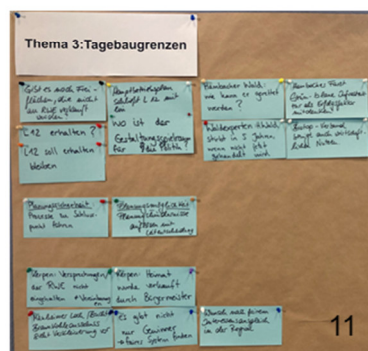
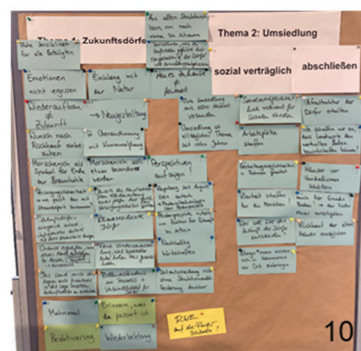


Abbildung 10-12: Fish-Bowl Diskussion